

Achte Sitzung – Huitième séance

Mittwoch, 10. März 1993, Nachmittag
Mercredi 10 mars 1993, après-midi

15.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Schmidhalter

90.021

10. AHV-Revision 10e révision de l'AVS

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 207 hiervoor – Voir page 207 ci-devant

Allenspach, Berichterstatter: Wir schlagen Ihnen folgende Art der Behandlung dieses Geschäftes vor. Wir möchten zuerst Ziffer I der Vorlage durchbehandeln, mit Ausnahme der Artikel, die sich auf das Rentenalter oder auf den Rentenvorbezug beziehen. Bezüglich Rentenalter sollen vorerst folgende Bestimmungen ausgenommen werden: Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b sowie vor allem Artikel 21. Bezüglich des Rentenvorbezugs sind die Artikel 39 und 40 auszunehmen.

Wenn wir als erstes Ziffer I so durchberaten haben, sollte im zweiten Teil der Behandlung global über die Frage des Rentenalters diskutiert und abgestimmt werden, wobei neben den obgenannten Artikeln auch Absatz 9 von Ziffer 1 der Uebergangsbestimmungen unter Ziffer III miteinbezogen werden soll.

Im dritten Teil der Behandlung wären die erwähnten Artikel über den Rentenvorbezug einschliesslich Absatz 9bis von Ziffer 1 der Uebergangsbestimmungen unter Ziffer III zu behandeln.

Wenn diese Punkte bereinigt sind, käme Ziffer II, Aenderung weiterer Bundesgesetze, zur Behandlung und anschliessend Ziffer III, Uebergangsbestimmungen – mit Ausnahme jener Uebergangsbestimmungen, die wir beim Rentenalter und beim Rentenvorbezug schon diskutiert und verabschiedet haben. Anschliessend hätten wir uns mit den Kommissionsvorstössen sowie der Abschreibung von Motionen und Postulaten zu befassen.

M^{me} **Jeanprêtre**, rapporteur: Comme l'a dit M. Allenspach, nous allons procéder de la manière suivante: l'entrée en matière a déjà été faite; nous prendrons ensuite le chiffre I, à l'exception des articles concernant l'âge de la retraite, puis l'âge de la retraite, l'anticipation de l'âge de la retraite, le chiffre II, le chiffre III, les dispositions transitoires, les propositions de la commission et, enfin, les différentes motions et postulats.

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Art. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I introduction, art. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 2 Abs. 1, 3, 3bis (neu), 4
Antrag der Kommission
Abs. 1, 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3bis (neu)
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit
Minderheit
(Hafner Ursula, Bäumlin, Diener, Eggenberger, Fankhauser, Gardiol, Haller, Jaeger, Jeanprêtre, Leuenberger Ernst, Zwygart)
Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die ausländischen Ehegatten von Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, sich freiwillig versichern können.

Al. 4
Aufgehoben

Art. 2 al. 1, 3, 3bis (nouveau), 4
Proposition de la commission
Al. 1, 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3bis (nouveau)
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité
Minorité
(Hafner Ursula, Bäumlin, Diener, Eggenberger, Fankhauser, Gardiol, Haller, Jaeger, Jeanprêtre, Leuenberger Ernst, Zwygart)
Le Conseil fédéral fixe les conditions auxquelles les conjoints étrangers de personnes exerçant une activité lucrative en Suisse peuvent adhérer à l'assurance facultative.

Al. 4
Abrogé

Abs. 1, 3, 4 – Al. 1, 3, 4
Angenommen – Adopté

Abs. 3bis – Al. 3bis

Frau **Hafner Ursula**, Sprecherin der Minderheit: Bei diesem Minderheitsantrag geht es uns um die selber nicht erwerbstätigen Ehepartner von Personen, die in der Schweiz arbeiten, also zum Beispiel um die Ehepartner unserer Grenzgängerinnen oder Grenzgänger. Heute sind sie in unserer AHV gegen Invalidität versichert und bekommen im Alter ihren Teil der Ehepaarrente. Durch diese Revision entsteht für sie aber eine Versicherungslücke. Sind diese Ehepartner nicht in der Schweiz wohnhaft, fallen sie neuerdings aus unserem System hinaus. Das hängt nicht mit dem Splitting zusammen, sondern mit der neuen Bestimmung in Artikel 18 Absatz 2, wonach jede Person einzeln das Erfordernis des Wohnsitzes in der Schweiz erfüllen muss. Ehepartner von Personen, die in der Schweiz arbeiten, aber nicht hier wohnen, sind somit nicht mehr gegen Invalidität versichert und erhalten auch nicht mehr ihren Anteil an der Altersvorsorge. Dies kann sich besonders in einem Scheidungsfall sehr nachteilig auswirken, kann aber auch sonst die Höhe der Altersrente beeinflussen. Mit unserem Antrag möchten wir diesen Personen die Möglichkeit geben, sich freiwillig unserer AHV anzuschliessen. Die genauen Bedingungen sollen vom Bundesrat bestimmt werden. Ich bitte Sie, den Ehepartnern unserer Grenzgängerinnen und Grenzgänger diese Möglichkeit nicht zu verwehren. Wenn wir mit heute vergleichen, sollten keine Mehrkosten entstehen, hingegen würde, wenn wir diese Möglichkeit nicht geben, im Vergleich zu heute eine Einsparung erfolgen.

M. **Philipona**: La proposition de la minorité Hafner Ursula doit être repoussée, car elle ouvre la voie à des abus qui vont déséquilibrer les finances de l'AVS. Notre système de rentes AVS favorise en effet de façon importante les bas salaires. C'est ce

que nous souhaitons, avec le système des trois piliers que nous connaissons en Suisse. Mais ouvrir cette AVS à des personnes qui n'ont ni travaillé ni habité en Suisse, c'est ouvrir la porte à des abus incontrôlables. N'oublions pas que des contrôles sont souvent impossibles dans les pays étrangers. Dans la plupart des pays européens, le niveau des salaires est beaucoup plus bas que chez nous, et nous nous dirigerions vers une importante ponction des fonds AVS en acceptant une telle proposition, qui plus est, sans même être sûrs que cela profitera à ceux qui le mériteraient le plus. Le groupe radical repousse à l'unanimité cette proposition.

Präsident: Die SVP-, CVP- und die liberale Fraktion teilen mit, dass sie den Antrag der Kommissionsmehrheit unterstützen. Die LdU/EVP- und die grüne Fraktion unterstützen den Antrag der Kommissionsminderheit.

Allenspach, Berichterstatter: Es scheint mir notwendig zu sein, diesen Minderheitsantrag in ein bestimmtes System einzugliedern und auch auf seine Bedeutung aufmerksam zu machen. Artikel 2 befasst sich mit der freiwilligen Versicherung. Der Minderheitsantrag Hafner Ursula betrifft also die freiwillige Versicherung. Die Kommission hat bei der freiwilligen Versicherung Artikel 2 Absatz 4 gestrichen, weil auch die freiwillige Versicherung ins neue System der Individualrenten mit Einkommensteilung überführt wird. Artikel 2 Absatz 4 kann ersatzlos aufgehoben werden, weil es im Splittingssystem diese vom Bundesrat vorgeschlagene Bestimmung gar nicht braucht, denn beim Splittingssystem erhält jeder eine individuelle, von seinen eigenen Beiträgen abhängige Rente, unabhängig vom Zivilstand. Es wäre systemwidrig, in der freiwilligen Versicherung von diesem Grundsatz abzugehen und wieder eine ehepaarbezogene Betrachtungsweise ins Feld zu führen.

Die individuelle Rentenverrechnung verunmöglicht es auch, dass der nichtversicherte Ehegatte vom versicherten profitiert. Zudem wird nur gesplittet, wenn beide Ehegatten versichert sind. Tritt nur ein Ehepartner der freiwilligen Versicherung bei, wird nicht gesplittet.

Der Minderheitsantrag Hafner Ursula bei Artikel 2 Absatz 3bis will den im Ausland wohnenden Ehepartnern von in der Schweiz erwerbstätigen Versicherten die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung offenhalten.

Da die Schweiz keine Möglichkeit hat, von diesen im Ausland wohnhaften Ehepartnern einkommensabhängige Versicherungsprämien einzufordern, beschränkt der Minderheitsantrag das Recht eines Beitritts zur freiwilligen Versicherung auf die nichterwerbstätigen Ehegatten. Der im Ausland wohnhafte, nichterwerbstätige Ehepartner eines Grenzgängers oder einer Grenzgängerin, aber auch einer saisonal in der Schweiz tätigen Arbeitskraft, ja selbst einer Arbeitskraft, die ganzjährig in der Schweiz tätig ist, deren Ehepartner aber im Ausland wohnt, soll die Möglichkeit erhalten, sich freiwillig in der AHV zu versichern.

Diese freiwillige Versicherung wäre für diese im Ausland lebenden Ehepartner ein ausserordentlich gutes Geschäft, wäre es ihnen doch möglich, ansehnliche Rentenansprüche ohne eigene Beiträge zu erwerben, insbesondere wenn ihnen gleichzeitig auch der Anspruch auf Erziehungs- und Betreuungsgutschriften zugestanden werden müsste.

In vielen Staaten Europas unterstehen – gleich wie in der Schweiz – alle Einwohner der Altersversicherung. In diesen Staaten hätten Ehepartner von in der Schweiz tätigen Versicherten die Möglichkeit, neben ihrer eigenen Sozialversicherungsrente in ihrem Wohnsitzstaat noch eine zweite Sozialversicherungsrente in der Schweiz zu erwerben. Eine solche Doppelversicherung widerspricht dem Prinzip der Sozialversicherung.

Andere Staaten – insbesondere die Nachbarstaaten der Schweiz – beschränken ihre Rentenversicherung auf die Erwerbstätigen. Ihr Sozialversicherungssystem erfasst Nichterwerbstätige nicht. Das ist ihr politischer Entscheid, und es kann nicht Aufgabe der Schweiz sein, dieses Prinzip als unsozial zu verurteilen und einem Teil der Einwohner unserer Nachbarstaaten das schweizerische AHV-System zu öffnen und sie damit zu privilegieren. Dazu kommt, dass es der Schweiz nicht

möglich wäre zu kontrollieren, ob die im Ausland lebenden Ehegatten wirklich nicht erwerbstätig sind und damit die Voraussetzungen für den Beitritt zur freiwilligen Versicherung gemäss Minderheitsantrag Hafner Ursula überhaupt erfüllen.

Es ist nicht einfach abzuschätzen, welche Zusatzkosten der AHV bei Annahme dieses Minderheitsantrages entstehen würden. Die Versicherung würde den Ehegatten der Grenzgänger, der Saisonarbeitskräfte und zum Teil auch der Jahresaufenthalter zugänglich. Sie sehen daraus, dass es sich potentiell nicht um einige hundert, sondern möglicherweise sogar um einige hunderttausend Personen handeln dürfte, die im Laufe der Jahre und Jahrzehnte hier der schweizerischen AHV freiwillig beitreten dürften. Daraus sehen Sie auch, dass sich die Kosten wahrscheinlich nicht in der Grössenordnung von einigen Millionen, sondern von mehreren Dutzend oder Hunderten von Millionen Franken bewegen müssten.

Die freiwillige Versicherung ist ein Solidaritätswerk der Schweiz zugunsten der Auslandschweizer. Wir können die extreme Solidarität bei der freiwilligen Versicherung nur als unseren Beitrag an die Fünfte Schweiz rechtfertigen. Wenn zu erwarten ist, dass möglicherweise mehr ausländische Ehegatten von Arbeitnehmern in der Schweiz als Auslandschweizer von dieser extremen Solidarität profitierten, könnte dies das Ende der freiwilligen Versicherung bedeuten, die wir zugunsten der Auslandschweizer errichtet haben, und dann würden wir die Fünfte Schweiz schlechterstellen. Aus diesen Erwägungen wurde in der Kommission der Antrag Hafner Ursula abgelehnt.

Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

M^{me} Jeanprêtre, rapporteur: Je voudrais tout d'abord faire deux remarques. Premièrement, je serai en général plus brève que M. Allenspach, étant entendu que nous aurons déjà un très long débat et que vous comprenez les deux langues ou que vous utilisez la traduction simultanée. Deuxièmement, vous aurez observé, ou vous observerez, que souvent je fais partie des minorités, mais il est bien évident que je défendrai ici l'opinion de la majorité de la commission.

La proposition de minorité Hafner Ursula appelle quelques remarques. Le calcul individuel de la rente ne permet pas que le partenaire non assuré profite du partenaire assuré. Le splitting ne fonctionne que si les époux sont tous deux assurés. Les propositions d'assurer automatiquement en fonction de leur état civil les partenaires suisses mariés, qui résident à l'étranger, contreviendraient non seulement à notre système d'assurance, mais violeraient le droit international. La proposition de minorité n'implique pas l'inclusion obligatoire de partenaires mariés résidant à l'étranger dans l'assurance des partenaires travaillant en Suisse. Elle entend leur laisser la possibilité de s'assurer de leur plein gré. La Suisse ne disposant pas de la possibilité de prélever, pour les couples mariés résidant à l'étranger, des primes d'assurance indépendantes de leurs revenus, la proposition de minorité se limite au droit de contracter une assurance volontaire pour les couples non salariés. Or, ce type de double assurance est contraire au principe même de l'assurance sociale.

A cela s'ajoute le fait que la Suisse n'aurait pas la possibilité de contrôler si le partenaire marié résidant à l'étranger n'exerce effectivement pas d'activité salariée et remplit donc les conditions pour contracter une assurance volontaire selon la proposition de minorité. En outre, on peut table sur le principe que les conjoints qui résident de façon permanente à l'étranger ont cotisé au moins une fois à l'assurance étrangère et qu'ils auront un droit propre à une rente. Si le conjoint qui travaille en Suisse meurt, il y aurait ouverture du droit à la rente de survivant.

Par 12 voix contre 9 et avec une abstention, la commission vous engage à refuser la proposition de minorité.

Bundesrat Cotti: Ich werde mich bei der Detailberatung sehr kurz halten, abgesehen von ein paar wichtigen Fragen wie z. B. bei der Frage des AHV-Alters für Frauen.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Hafner Ursula zu verwerfen. Die Begründung ist Ihnen von den Berichterstattern der Kommission schon grundsätzlich mitgegeben worden. Ich möchte aber noch zwei Stichworte erwähnen:

Es ist doch so, dass in allen unseren Nachbarländern nicht-erwerbstätige Personen nicht versichert werden, das im Gegensatz zu unserem neuen System. Es kann nicht Sache der Schweiz sein, auch für die Versicherung von nichterwerbstätigen Personen ausserhalb der Schweiz zu sorgen. Ich verweise Sie auf die Kontrolle, die fast unmöglich wäre: Wie kann man im grenznahen Ausland kontrollieren, ob eine Person erwerbstätig ist oder nicht? Weiter ist grundsätzlich zu sagen, dass das Individualrentensystem, welchem Sie gestern zugestimmt haben, auch gewisse Nachteile hat. Diese müssen in Kauf genommen werden, wenn das ganze System nicht wieder auseinanderbrechen soll.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	77 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	37 Stimmen

Art. 3

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

.... Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben.

Minderheit I

(Hafner Ursula, Brunner Christiane, Eggenberger, Fankhauser, Gardiol, Haller, Jeanprêtre, Leuenberger Ernst)

.... in welchem sie das 62. Altersjahr vollendet haben.

Minderheit II

(Haller, Brunner Christiane, Eggenberger, Fankhauser, Gardiol, Hafner Ursula, Jeanprêtre, Leuenberger Ernst, Seiler Rolf)

(falls der Antrag der Minderheit I abgelehnt wird)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit III

(Frey Walter, Borer Roland, Bortoluzzi, Mauch Rolf, Miesch, Wyss William)

.... in welchem sie das 65. Altersjahr vollendet haben.

Abs. 2 Bst. b, c, e, f

Aufgehoben

Abs. 3

Die eigenen Beiträge gelten als bezahlt, sofern der Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat, bei

- nichterwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten;
- Personen, die im Betrieb ihres Ehegatten arbeiten, soweit sie keinen Barlohn beziehen.

Art. 3

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

.... les femmes ont accompli leur 64e année, les hommes leur 65e année.

Minorité I

(Hafner Ursula, Brunner Christiane, Eggenberger, Fankhauser, Gardiol, Haller, Jeanprêtre, Leuenberger Ernst)

.... durant lequel ils ont accompli leur 62e année.

Minorité II

(Haller, Brunner Christiane, Eggenberger, Fankhauser, Gardiol, Hafner Ursula, Jeanprêtre, Leuenberger Ernst, Seiler Rolf)

(en cas de rejet la proposition de la minorité I)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité III

(Frey Walter, Borer Roland, Bortoluzzi, Mauch Rolf, Miesch, Wyss William)

.... durant lequel ils ont accompli leur 65e année.

Al. 2 let. b, c, e, f

Abrogé

Al. 3

Sont réputés avoir payé des cotisations propres, pour autant que leur conjoint ait versé des cotisations équivalant au moins au double de la cotisation minimale:

- les conjoints sans activité lucrative d'assurés exerçant une activité lucrative;
- les personnes qui travaillent dans l'entreprise de leur conjoint si elles ne touchent aucun salaire en espèces.

Abs. 1 – Al. 1

Präsident: Die Behandlung von Absatz 1 wird ausgesetzt; sie erfolgt zusammen mit Artikel 21 bezüglich der Höhe des Rentenalters.

Verschoben – Renvoyé

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Allenspach, Berichterstatter: Bei Artikel 3 Absätze 2 und 3 hatten wir eine Streitfrage zu lösen, die lange Zeit zu Auseinandersetzungen Anlass gegeben hat. Heute sind die nichterwerbstätigen Ehefrauen von versicherten Männern von der Beitragspflicht befreit, nicht aber die nichterwerbstätigen Ehemänner von erwerbstätigen Frauen. Diese geschlechtsbezogene Differenzierung widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Bundesrat und Ständerat haben deshalb vorgeschlagen, generell den nichterwerbstätigen Ehepartner einer versicherten Person – unabhängig davon, ob es sich um einen Mann oder um eine Frau handelt – von der Beitragspflicht zu befreien. Im neuen Splittingmodell kann die Ehe keine Befreiung eines Partners von der Beitragspflicht begründen. Nichterwerbstätige sind grundsätzlich beitragspflichtig, sie haben, damit sie vollständige Versicherungsjahre aufweisen, mindestens den Minimalbetrag zu entrichten. Im Splitting findet aber eine Einkommensaufteilung während der Ehejahre statt. Es gibt deshalb keine beitragslosen Ehejahre mehr, weil dem Partner ein Einkommen gutgeschrieben wird, für das der andere Partner bereits Beiträge bezahlt hat. Wenn also ein Ehepartner Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat, ist gemäss Einkommensteilung der Mindestbeitrag des nichterwerbstätigen Ehegatten auch erbracht. Gleiches gilt für Personen, die im Betrieb ihres Ehegatten arbeiten, soweit sie keinen Barlohn beziehen. Eine allgemeine und administrativ aufwendige Erfassung von nichterwerbstätigen Ehegatten ist deshalb nicht notwendig. Sind aber beide Ehepartner nicht erwerbstätig, dann haben beide den Minimalbeitrag zu entrichten. In diesem Sinn hat die Kommission die Beitragspflicht nichterwerbstätiger Ehegatten neu geordnet und damit ein psychologisches Aergernis vieler alleinstehender Versicherter, nämlich die bisherige Beitragsbefreiung der nichterwerbstätigen Ehefrauen, aus dem Wege geräumt. Es liegt mir daran, dies hier in dieser Form deutlich zu machen.

Angenommen – Adopté

Art. 4 Abs. 2 Bst. b

Antrag der Kommission

Mehrheit

b. das von Frauen nach Vollendung des 64., von

Minderheit I

(Hafner Ursula, Brunner Christiane, Eggenberger, Fankhauser, Gardiol, Haller, Jeanprêtre, Leuenberger Ernst)

b. das nach Vollendung des 65. Altersjahres erzielte Erwerbseinkommen

Minderheit II

(Haller, Brunner Christiane, Eggenberger, Fankhauser, Gardiol, Hafner Ursula, Jeanprêtre, Leuenberger Ernst, Seiler Rolf)

(falls der Antrag der Minderheit I abgelehnt wird)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit III

(Frey Walter, Borer Roland, Bortoluzzi, Mauch Rolf, Miesch, Wyss William)

Gemäss Antrag der Minderheit I

Art. 4 al. 2 let. b

Proposition de la commission

Majorité

b. par les femmes après l'accomplissement de leur 64e année,

Minorité I

(Hafner Ursula, Brunner Christiane, Eggenberger, Fankhauser, Gardiol, Haller, Jeanprêtre, Leuenberger Ernst)

b. Le revenu de l'activité lucrative obtenu après l'accomplissement de leur 65e année,

Minorité II

(Haller, Brunner Christiane, Eggenberger, Fankhauser, Gardiol, Hafner Ursula, Jeanprêtre, Leuenberger Ernst, Seiler Rolf)

(en cas de rejet de la proposition de la minorité I)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité III

(Frey Walter, Borer Roland, Bortoluzzi, Mauch Rolf, Miesch, Wyss William)

Selon la proposition de la minorité I

Präsident: Die Behandlung von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b wird ausgesetzt; sie erfolgt zusammen mit Artikel 21 bezüglich der Höhe des Rentenalters.

Verschoben – Renvoyé

Art. 5 Abs. 3

Antrag der Kommission

Einleitung, Bst. a

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Bst. b

Mehrheit

b. Frauen das 64. und Männer

Minderheit I

(Hafner Ursula, Brunner Christiane, Eggenberger, Fankhauser, Gardiol, Haller, Jeanprêtre, Leuenberger Ernst)

b., in welchen sie das 65. Altersjahr vollendet haben.

Minderheit II

(Haller, Brunner Christiane, Eggenberger, Fankhauser, Gardiol, Hafner Ursula, Jeanprêtre, Leuenberger Ernst, Seiler Rolf)

(falls der Antrag der Minderheit I abgelehnt wird)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit III

(Frey Walter, Borer Roland, Bortoluzzi, Mauch Rolf, Miesch, Wyss William)

Gemäss Antrag der Minderheit I

Art. 5 al. 3

Proposition de la commission

Introduction, let. a

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Let. b

Majorité

b. les femmes ont accompli leur 64e année,

Minorité I

(Hafner Ursula, Brunner Christiane, Eggenberger, Fankhauser, Gardiol, Haller, Jeanprêtre, Leuenberger Ernst)

b. au cours duquel ils ont accompli leur 65e année.

Minorité II

(Haller, Brunner Christiane, Eggenberger, Fankhauser, Gardiol, Hafner Ursula, Jeanprêtre, Leuenberger Ernst, Seiler Rolf)

(en cas de rejet de la proposition de la minorité I)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité III

(Frey Walter, Borer Roland, Bortoluzzi, Mauch Rolf, Miesch, Wyss William)

Selon la proposition de la minorité I

Einleitung, Bst. a – Introduction, let. a

Angenommen – Adopté

Bst. b – Let. b

Präsident: Die Behandlung von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b wird ausgesetzt; sie erfolgt zusammen mit Artikel 21 bezüglich der Höhe des Rentenalters.

Verschoben – Renvoyé

Art. 6

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

.... betragen 8,1 Prozent

Minderheit I

(Leuenberger Ernst, Bäumlín, Brunner Christiane, Diener, Eggenberger, Gardiol, Hafner Ursula, Haller, Jaeger, Jeanprêtre, Maspoli, Meier Samuel, Seiler Rolf, Theubet)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit II

(Gysin, Allenspach, Berger, Borer Roland, Bortoluzzi, Cavadini Adriano, Frey Walter, Mauch Rolf, Nabholz, Spoerry, Wanner, Wittenwiler)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 6

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

.... sont égales à 8,1 pour cent

Minorité I

(Leuenberger Ernst, Bäumlín, Brunner Christiane, Diener, Eggenberger, Gardiol, Hafner Ursula, Haller, Jaeger, Jeanprêtre, Maspoli, Meier Samuel, Seiler Rolf, Theubet)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité II

(Gysin, Allenspach, Berger, Borer Roland, Bortoluzzi, Cavadini Adriano, Frey Walter, Mauch Rolf, Nabholz, Spoerry, Wanner, Wittenwiler)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 8

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

.... Beitrag von 8,1 Prozent

Minderheit I

(Leuenberger Ernst, Bäumlín, Brunner Christiane, Diener, Eggenberger, Gardiol, Hafner Ursula, Haller, Jaeger, Jeanprêtre, Maspoli, Meier Samuel, Seiler Rolf, Theubet)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit II

(Gysin, Allenspach, Berger, Borer Roland, Bortoluzzi, Cavadini Adriano, Frey Walter, Mauch Rolf, Nabholz, Spoerry, Waner, Wittenwiler)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 8

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

.... de 8,1 pour cent....

Minorité I

(Leuenberger Ernst, Bäumlín, Brunner Christiane, Diener, Egenberger, Gardiol, Hafner Ursula, Haller, Jaeger, Jeanprêtre, Maspoli, Meier Samuel, Seiler Rolf, Theubet)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité II

(Gysin, Allenspach, Berger, Borer Roland, Bortoluzzi, Cavadini Adriano, Frey Walter, Mauch Rolf, Nabholz, Spoerry, Waner, Wittenwiler)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 6 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 – Art. 6 al. 1, art. 8 al. 1

Leuenberger Ernst, Sprecher der Minderheit I: Bei diesen beiden Artikeln geht es im wesentlichen um die Beitragszahlungen an die AHV, einerseits der Unselbständigerwerbenden, andererseits der Selbständigerwerbenden. Man hat seinerzeit bei der 7. AHV-Revision im Jahre 1969 eine Differenzierung vorgenommen und im wesentlichen für die Selbständigerwerbenden einen tieferen Beitragssatz vorgesehen. Das wurde damals damit begründet, dass Selbständigerwerbende im allgemeinen einen weniger guten Zugang zu Einrichtungen der zweiten Säule hätten. Inzwischen sind diese Gründe weggefallen, weil nicht zuletzt durch die erhebliche Begünstigung der Säule 3a hier Abhilfe geschaffen worden ist. Der Bundesrat ist denn auch zum Schluss gekommen, dass ein Beitragssatz von 8,4 Prozent für alle eigentlich angemessen wäre. Die Minderheit I, die ich hier vertreten darf, möchte ihm in diesen Überlegungen folgen. Immerhin hat die Kommissionsmehrheit eine Lösung gefunden, die leicht über jener des Ständerates liegt. Der Ständerat will schlicht und einfach wieder den Status quo ins revidierte Gesetz hineinschreiben.

Ich hätte zuerst recht gerne die Begründung des Antrages der Minderheit II (Gysin) angehört, weil ich vermute, dass man da vor allem mit selbständigen Kleinverdienern argumentieren wird. Aber in Tat und Wahrheit – wenn man beachtet, wer hier eigentlich begünstigt ist – geht es doch in der Regel um Selbständigerwerbende, die etwas besser verdienen. Bei den Finanzproblemen, die wir bei den eidgenössischen Sozialwerken in der heutigen Zeit haben, sind diese Millionen, die hier zu holen wären, durch einen einheitlichen Beitragssatz nicht einfach so zu verschenken.

Ich bitte Sie, in erster Linie den Anträgen der Minderheit I (Leuenberger Ernst) zuzustimmen oder, falls diese unterliegen sollte, den Anträgen der Mehrheit. Die Anträge der Minderheit II (Gysin) wären abzulehnen.

Gysin, Sprecher der Minderheit II: Ich vertrete den Antrag der Minderheit II für die Beibehaltung des Beitragssatzes wie bisher auf 7,8 Prozent, so, wie auch der Ständerat beschlossen hat.

Die Differenzierung ist unter anderem weiterhin beizubehalten, weil bei der Beitragsbemessung von zwei verschiedenen Grundlagen ausgegangen wird: Der Selbständigerwerbende wird von einem höheren Einkommen aus belastet. Eine Angleichung der Beitragssätze hätte zur Folge, dass für Selbst-

ständigerwerbende wesentlich mehr AHV-Beiträge zu bezahlen wären als für Lohnempfänger. Anhand eines Beispiels, wo Sie das Einkommen eines Selbständigerwerbenden und das Einkommen eines Unselbständigerwerbenden nebeneinander setzen, können Sie das selber sehr gut errechnen.

Der um 0,6 Prozent tiefere AHV-Verrechnungssatz für Selbständigerwerbende lässt sich darum so lange rechtfertigen, als die massgeblichen Einkommen nicht nach der gleichen Regel bemessen werden. Der reduzierte Satz für Selbständigerwerbende wurde 1969 unter anderem mit dem Ziel eingeführt, eine exzessive Ausdehnung der Beitragssolidarität zu verhindern. Das für die Rentenberechnung massgebende Einkommen ist in der Tat gegenwärtig auf 57 600 Franken beschränkt, während die Beiträge auf dem gesamten Einkommen erhoben werden. Der Solidaritätsanteil, also die AHV-Beiträge, welche durch Selbständigerwerbende entrichtet werden, deren Einkommen höher als dieser Betrag ist, hat sich aber seit 1969 – Herr Leuenberger Ernst, das ist aktenkundig – nicht verringert. Er ist immer noch aussergewöhnlich hoch, was den differenzierten Beitragssatz somit ausdrücklich begründet. Um das Vorhaben gleichwohl zu rechtfertigen, schiebt der Bundesrat das folgende Argument vor: Die Beiträge der Selbständigerwerbenden würden auf Basis ihrer Steuermeldung festgelegt, und es komme daher zu einer zeitlichen Differenz von rund drei Jahren zwischen der Basis der Beitragsberechnung und dem effektiven Einkommen, was gegenüber den Lohnempfängern einen Vorteil darstelle.

Dieses Argument ist unhaltbar, geht es doch von einer regelmässigen jährlichen Einkommenssteigerung aus. Einkommen von Selbständigerwerbenden zeichnen sich aber gerade dadurch aus, dass sich jährlich grosse Schwankungen, vor allem auch Schwankungen nach unten, zeigen. In einer Wirtschaftslage wie der aktuellen liesse sich das Jahr um Jahr beweisen. Nicht zuletzt würde eine Beitragssatzerhöhung die Motivation zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit mindern und zudem jene Entwicklung beschleunigen, die sich leider immer mehr zeigt: dass sich selbständige Unternehmungen nach und nach in Aktiengesellschaften umwandeln, um unter anderem auch einem solchen Problem ausweichen zu können. Das wäre weder wirtschafts- noch gesellschaftspolitisch erwünscht.

Aus den angegebenen Gründen ersehen Sie unschwer, warum die geplante Beitragssatzerhöhung für Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist – wie das in Artikel 6 steht – und für Selbständigerwerbende – wie das in Artikel 8 begründet ist – nicht sinnvoll und darum ungerechtfertigt ist. Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit II (Gysin) zuzustimmen, die den Beschluss des Ständerates aufgenommen hat.

M. Cavadini Adriano: Je serai très bref vu que M. Gysin a déjà développé les arguments de la minorité II. Le groupe radical a décidé d'appuyer cette dernière et, par conséquent, aussi la décision du Conseil des Etats.

Il y a deux motifs principaux. Actuellement, il est vrai qu'il y a une différence entre les cotisations des salariés et celles des indépendants – elle s'élève à 0,6 pour cent –, mais ces deux catégories sont quand même fondamentalement dissemblables. Les salariés paient la moitié de la cotisation directement, l'autre moitié étant à la charge des employeurs. Nous retrouvons la même chose dans la prévoyance professionnelle où les salariés paient en général la moitié et l'employeur l'autre moitié. Par contre, l'indépendant doit payer entièrement la cotisation à l'assurance-vieillesse et survivants, et, de plus, il doit aussi assumer la totalité de la prévoyance supplémentaire qu'il veut constituer pour lui et sa famille. Donc, les obligations mises à la charge de l'indépendants sont beaucoup plus élevées que celles qui doivent être assumées par le salarié.

Il faut encore attirer votre attention sur une deuxième différence. Au-delà de 64 800 francs, les cotisations qui sont payées à l'assurance-vieillesse et survivants sont pratiquement une contribution de solidarité acquittée, soit par les salariés, soit par les indépendants. Pour ces derniers cette contribution supplémentaire proposée par le Conseil fédéral et la majorité représente aussi une espèce de supplément fiscal parce qu'il n'augmente pas sa rente AVS. C'est la raison pour

laquelle, étant donné que l'indépendant doit payer tout seul ses cotisations, augmentées maintenant de 0,6 pour cent dans la proposition de la minorité I ou de 0,3 pour cent dans celle de la majorité, ces augmentations sont un nouveau prélèvement fiscal puisque pour les revenus au-delà de 64 800 francs la rente n'est pas améliorée.

Par conséquent, pour ne pas pénaliser encore les indépendants – comme venait de le dire M. Gysin –, je vous invite au nom du groupe radical à soutenir la proposition de la minorité II (Gysin) et du Conseil des Etats à l'article 6 alinéa premier et à l'article 8 alinéa premier.

Präsident: Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie bei Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 die Anträge der Kommissionmehrheit unterstützt. Die LdU/EVP-Fraktion unterstützt die Anträge der Minderheit I (Leuenberger Ernst). Die SVP-, die liberale Fraktion und die Fraktion der Auto-Partei unterstützen die Anträge der Minderheit II (Gysin).

Allenspach, Berichterstatter: Sie haben die Argumente für und wider gehört; ich möchte diese nicht wiederholen. Der Bundesrat hat beantragt, diese Differenzierung zwischen den Beitragssätzen der Arbeitnehmer ohne beitragspflichtige Arbeitgeber bzw. der Selbständigen auf der einen Seite und der übrigen Arbeitnehmer auf der anderen Seite völlig aufzuheben. Er begründete diese Aufhebung weniger mit der Infragestellung der Erwägungen, die 1969 zur Differenzierung geführt haben, als vielmehr mit finanziellen Notwendigkeiten. Die völlige Aufhebung der Differenzierung würde zu jährlichen Mehrerträgen von rund 90 Millionen Franken führen.

Der Ständerat hat den bundesrätlichen Antrag mit 27 zu 12 Stimmen abgelehnt (AB 1991 S 257) und beschlossen, am bisherigen Beitragssatz von 7,8 Prozent festzuhalten. In der nationalrätlichen Kommission wurden Anträge sowohl auf Zustimmung zum Bundesrat als auch auf Zustimmung zum Ständerat gestellt. Diese beiden Anträge wurden von gleich vielen Kommissionsmitgliedern unterstützt. Es entstand eine Patt-situation. Dass unter solchen Umständen ein Kompromiss angestrebt wurde, ist selbstverständlich.

Der Antrag der Kommissionmehrheit, einen Beitragssatz von 8,1 Prozent zu erheben, entspricht genau der mathematischen Mitte zwischen diesen beiden Minderheiten, also auch genau der mathematischen Mitte zwischen dem Entwurf des Bundesrates bzw. dem Entwurf des Ständerates. Die Kommissionmehrheit empfiehlt mit 17 zu 12 Stimmen – letztere entziehen auf den Minderheitsantrag II (Gysin) –, dieser Mitte zuzustimmen. Der Antrag der Kommissionmehrheit würde zu jährlichen Mehreinnahmen von rund 47 Millionen Franken führen.

M^{me} Jeanprêtre, rapporteur: Le Conseil fédéral propose d'éliminer la différence de cotisation pour les indépendants en invoquant, non la remise en question des considérations évoquées jusqu'ici, mais des nécessités financières. La suppression de cette différence entraînerait des recettes supplémentaires de quelque 90 millions de francs par an. Le Conseil des Etats a rejeté la proposition du Conseil fédéral par 27 voix contre 12 et décidé de s'en tenir au taux actuel de 7,8 pour cent.

Des propositions en faveur de la suggestion du Conseil fédéral et des propositions allant dans le sens de la décision du Conseil des Etats ont été faites à la commission du Conseil national. Vous comprendrez que, dans ces conditions, il a fallu trouver un compromis. La proposition de la majorité de la commission de relever le taux à 8,1 pour cent constitue exactement la moyenne mathématique entre les deux minorités, donc entre les propositions favorables au Conseil fédéral et celles favorables au Conseil des Etats.

La majorité de la commission vous recommande ainsi, par 17 voix contre 12, de choisir ce que l'on appellerait la voie médiane qui mène à 47 millions de francs de recettes annuelles supplémentaires.

Bundesrat **Cotti:** Wiederum möchte ich die Diskussion zeitlich nicht belasten. Ich möchte Sie aber doch bitten, angesichts der gestern oft dargelegten Schwierigkeiten finanzieller Art,

welche sich für die AHV in nicht ferner Zukunft präsentieren werden, für den Antrag der Minderheit I (Leuenberger Ernst) und des Bundesrates – ein Antrag, der leider vom Ständerat nicht übernommen wurde – zu stimmen. Es ist überhaupt nicht verständlich, weshalb zwischen den Beitragssätzen von Selbständigerwerbenden und von Nichtselbständigerwerbenden noch Unterschiede gemacht werden müssen. Das Argument, wonach für die Nichtselbständigerwerbenden der Arbeitgeber hälftig für die Beiträge aufkommt, ist wohl ein Argument, welches wirtschaftlich gar keine Fundierung mehr hat. In der Tat kann man den Beitrag des Arbeitgebers ohne Zweifel als Bestandteil der allgemeinen Entschädigung des Arbeitnehmers gestalten. Der Unterschied von 40 bis 50 Millionen Franken, der zwischen den beiden Hauptvorschlägen besteht, ist von grosser Bedeutung.

Ich möchte Sie einmal mehr inständig auf die mittelfristigen finanziellen Schwierigkeiten der AHV aufmerksam machen. Es ist eigentlich anzuerkennen, dass die Kommission einen Kompromissantrag vorbereitet hat und nun präsentiert, welcher weiter geht als der Ist-Zustand, den der Ständerat erhalten möchte. Aber nach Meinung des Bundesrates genügt auch der Kompromissantrag nicht. Es scheint uns wirklich entscheidend zu sein, dass die Gleichstellung zwischen unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit definitiv realisiert wird.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Minderheit II	72 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	62 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Minderheit II	74 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	52 Stimmen

Art. 6 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2 – Art. 6 al. 2, art. 8 al. 2
Angenommen – Adopté

Art. 9, 10 Abs. 4 (neu), 12 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 9, 10 al. 4 (nouveau), 12 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 14 Abs. 4

Antrag der Kommission

Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über

....

e. die Erhebung von Verzugszinsen und die Ausrichtung von Vergütungszinsen; er kann den Verzugszins bis auf das Doppelte des Vergütungszinses, höchstens aber auf zwölf Prozent pro Jahr festsetzen.

Art. 14 al. 4

Proposition de la commission

Le Conseil fédéral édicte des prescriptions sur

....

e. la perception d'intérêts moratoires et le versement d'intérêts rémunérateurs; il peut fixer le taux de l'intérêt moratoire au double de celui de l'intérêt rémunérateur, mais au plus à douze pour cent par an.

Angenommen – Adopté

Art. 16

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 18*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Ausländer sowie ihre Hinterlassenen ohne Schweizer Bürgerrecht sind nur rentenberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Dieses Erfordernis ist von jeder Person, für die eine Rente ausgerichtet wird, einzeln zu erfüllen. Vorbehalten bleiben

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 18*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

.... octroyer une rente doit personnellement satisfaire

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 20 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 20 al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 22***Antrag der Kommission*

Aufgehoben

Proposition de la commission

Abrogé

*Angenommen – Adopté***Art. 22bis***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Männern und Frauen, die bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Altersrente eine Zusatzrente der Invalidenversicherung bezogen haben, wird diese Rente weitergewährt, bis ihr Ehegatte einen Anspruch auf eine Altersrente oder eine Invalidenrente erwirbt. Eine geschiedene Person ist der verheirateten gleichgestellt, sofern sie für die ihr zugesprochenen Kinder überwiegend aufkommt.

Abs. 2

.... gegenüber der Familie nicht nach Sind sie geschieden, so

Art. 22bis*Proposition de la commission**Al. 1*

Les hommes et les femmes qui ont bénéficié d'une rente complémentaire de l'assurance-invalidité jusqu'à la naissance du droit à la rente de vieillesse continuent de percevoir cette rente jusqu'au moment où leur conjoint peut prétendre à une rente de vieillesse ou d'invalidité. Les personnes divorcées sont assimilées aux personnes mariées si elles pourvoient de façon prépondérante à l'entretien des enfants qui leur sont attribués. (Biffer le reste de l'alinéa)

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Allenspach, Berichterstatter: Gemäss bisherigem Recht hatten Ehemänner, denen eine einfache Altersrente der AHV zustand, Anspruch auf eine Zusatzrente von 30 Prozent der Altersrente, falls ihre Ehefrau das 55. Altersjahr zurückgelegt

hatte. Diese Zusatzrente für die jüngere Ehefrau ist umstritten und muss als zivilstandsbedingte Privilegierung der Ehe bezeichnet werden. Bereits mit der 9. AHV-Revision wurde diese Zusatzrente von 35 auf 30 Prozent der einfachen Altersrente redimensioniert, und, was noch stärker ins Gewicht fiel: Das Grenzalter für den Anspruch wurde vom 45. auf das 55. Altersjahr heraufgesetzt. Da der rentenberechtigten Ehefrau keine Zusatzrente für einen allenfalls jüngeren Ehemann zusteht, widerspricht die heute geltende Regelung dem verfassungsmässigen Gleichheitsgebot.

Der Bundesrat beantragt, in der AHV gänzlich auf die Zusatzrente zu verzichten. Um den Ehepaaren eine Frist einzuräumen, sich auf die neue Situation einzustellen, beantragt der Bundesrat, wie schon bei der 9. AHV-Revision, das Grenzalter der Frau jährlich um ein Jahr anzuheben, so dass der Anspruch auf Zusatzrenten sieben Jahre nach Inkrafttreten der 10. AHV-Revision aufgehoben wäre. Wir werden auf diese Frage bei den Uebergangsbestimmungen noch einmal zurückkommen.

Die Kommission hat sich den Anträgen des Bundesrates angeschlossen; dies im Gegensatz zum Ständerat, der an der Zusatzrente festhielt und den Streichungsantrag des Bundesrates mit 18 zu 14 Stimmen abgelehnt hat (AB 1991 S 269). Die Kommission tritt in Uebereinstimmung mit dem Bundesrat für die Abschaffung der Zusatzrente in der AHV ein. Sie soll aber aus sozialen Erwägungen in der IV beibehalten und geschlechtsneutral ausgestaltet werden. Im Sinne des Splittings sind sodann entsprechende Anpassungen vorgesehen. Die Aufhebung der Zusatzrente ist von grosser finanzieller Tragweite, lassen sich doch damit nach der Uebergangsfrist jährlich rund 210 Millionen Franken einsparen. Selbstverständlich werden die laufenden Zusatzrenten nicht berührt. Sie werden weiterhin ausgerichtet.

M^{me} **Jeanprêtre**, rapporteur: La commission se range à l'avis du Conseil fédéral pour la suppression de la rente complémentaire qui doit cependant subsister dans l'AI pour des raisons sociales et être attribuée aux deux sexes. Des ajustements, allant dans le sens du splitting, doivent être prévus. La commission, à l'inverse du Conseil des Etats qui tient à la rente complémentaire et rejette la proposition de la biffer, propose la suppression de la rente complémentaire, ce qui aura des conséquences financières importantes, puisque cela permettra d'économiser quelque 210 millions.

*Angenommen – Adopté***Art. 22ter***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Personen, welchen eine Altersrente Anspruch auf Kinderrente, es sei denn, es handle sich um Kinder des andern Ehegatten.

Abs. 2

Aufgehoben

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 22ter*Proposition de la commission**Al. 1*

Les personnes auxquelles une rente de vieillesse droit à la rente, sauf s'il s'agit des enfants de l'autre conjoint.

Al. 2

Abrogé

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 23, 24***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 24a*Antrag der Kommission*

.... gleichgestellt, sofern aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind und solange diese Anspruch auf eine Waisenrente erheben können oder sofern die Ehe

Art. 24a*Proposition de la commission*

.... au veuf si des enfants sont issus du mariage et aussi longtemps que ceux-ci peuvent prétendre à une rente d'orphelins, ou si le mariage a duré dix ans.

Angenommen – Adopté

Art. 24b*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 25*Antrag der Kommission**Titel*

Waisenrente

Abs. 1

Kinder, deren Vater oder Mutter verstorben ist, haben Anspruch auf eine Waisenrente. Sind beide verstorben, haben sie Anspruch auf zwei Waisenrenten.

Abs. 2

Findelkinder haben Anspruch auf eine Waisenrente.

Abs. 3

Der Bundesrat regelt den Anspruch der Pflegekinder auf Waisenrente.

Abs. 4 (neu)

Der Anspruch auf die Waisenrente entsteht am ersten Tag des dem Tode des Vaters oder der Mutter folgenden Monats. Er erlischt mit der Vollendung des 18. Altersjahres oder mit dem Tod der Waise.

Abs. 5 (neu)

Für Kinder, die noch in Ausbildung sind, dauert der Rentenanspruch bis zu deren Abschluss, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Der Bundesrat kann festlegen, was als Ausbildung gilt.

Art. 25*Proposition de la commission**Titre*

Rente d'orphelin

Al. 1

Les enfants dont le père ou la mère est décédé ont droit à une rente d'orphelin. En cas de décès des deux parents, ils ont droit à deux rentes d'orphelin.

Al. 2

Les enfants trouvés ont droit à une rente d'orphelin.

Al. 3

Le Conseil fédéral règle le droit à la rente d'orphelin pour les enfants recueillis.

Al. 4 (nouveau)

Le droit à une rente d'orphelin prend naissance le premier jour du mois suivant le décès du père ou de la mère. Il s'éteint au 18e anniversaire ou au décès de l'orphelin.

Al. 5 (nouveau)

Pour les enfants qui font un apprentissage ou des études, le droit à la rente dure jusqu'au terme de leur formation, mais au plus jusqu'à l'âge de 25 ans révolus. Le Conseil fédéral peut définir ce qu'il faut comprendre par faire «un apprentissage ou des études».

Angenommen – Adopté

Art. 26–28*Antrag der Kommission*

Aufgehoben

Proposition de la commission

Abrogé

Angenommen – Adopté

Art. 28bis*Antrag der Kommission**Titel*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Wortlaut

Der Anspruch auf eine Waisenrente entsteht nicht und ein bestehender Anspruch erlischt, wenn die Waise eine Invalidenrente beanspruchen kann.

Art. 28bis*Proposition de la commission**Titre*

Concours avec

Texte

Le droit à une rente d'orphelin ne prend pas naissance ou s'éteint si l'orphelin a droit à une rente d'invalidité.

Angenommen – Adopté

Art. 29*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Anspruch auf eine ordentliche Rente haben die rentenberechtigten Personen, denen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können, oder ihre Hinterlassenen.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 29*Proposition de la commission**Al. 1*

Peuvent prétendre une rente ordinaire tous les ayants droit, auxquels on peut porter en compte au moins une année entière de revenus, de bonifications pour tâches éducatives ou pour tâches d'assistance, ainsi que leurs survivants.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 29bis*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn eine Person vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) während gleich vielen Jahren Beiträge geleistet hat wie ihr Jahrgang. Der Bundesrat regelt die Anrechnung der Beitragsmonate im Jahr der Entstehung des Rentenanspruchs, der Beitragszeiten vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres, der Beitragszeiten nach dem Erreichen des Rentenalters sowie der Zusatzjahre.

Abs. 1bis

Hat eine Person vom 1. Januar nach Vollendung ihres 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles nicht während eines vollen Jahres Beiträge geleistet, so gilt als Beitragsdauer die Zeit, während der sie vom 1. Januar nach Vollendung ihres 17. Altersjahres bis zur Entstehung des Rentenanspruchs Beiträge geleistet hat. Stirbt sie, bevor ihr Jahrgang während eines vollen Jahres der Beitragspflicht unterstellt war, so gilt ihre Beitragsdauer als vollständig, wenn sie während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet hat.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 29bis*Proposition de la commission**Al. 1*

La durée de cotisations est complète, lorsqu'une personne a, entre le 1er janvier qui suit la date où elle a eu 20 ans révolus et le 31 décembre qui précède la réalisation du risque assuré (âge de la retraite ou décès) payé des cotisations pendant le même nombre d'années que les assurés de sa classe d'âge. Le Conseil fédéral règle la prise en compte de mois de cotisations accomplis dans l'année de l'ouverture du droit à la rente, des périodes de cotisations précédant le 1er janvier qui suit la date des 20 ans révolus, les périodes de cotisations après avoir atteint l'âge de la retraite, ainsi que les années complémentaires.

Al. 1bis

Lorsqu'une personne n'a pas payé de cotisations pendant une année entière au cours de la période allant du 1er janvier de l'année suivant celle de son 20e anniversaire au 31 décembre qui précède la réalisation de l'événement assuré, on tient compte, pour déterminer la durée de cotisations, des périodes durant lesquelles elle a payé des cotisations entre le 1er janvier de l'année suivant celle où elle a atteint sa 17e année et l'ouverture du droit à la rente. Si elle décède avant que les personnes de sa classe d'âge n'aient été tenues de cotiser pendant une année entière, sa durée de cotisations est réputée complète lorsqu'elle a payé des cotisations pendant une année entière au moins.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Allenspach, *Berichterstatter*: Artikel 29bis betrifft ebenfalls eine in der Öffentlichkeit sehr häufig diskutierte Frage, nämlich die vollständige Beitragsdauer. Gemäss geltendem Gesetz ist die Beitragsdauer vollständig, wenn der Versicherte vom 1. Januar nach der Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Entstehen des Rentenanspruches seine Beiträge geleistet hat. Weil der Rentenanspruch immer im Monat nach der Vollendung des Rentenalters entsteht, hat diese Regelung eine sicher nicht beabsichtigte Benachteiligung der im Dezember geborenen Versicherten zur Folge. Sie müssten ein Jahr länger Beiträge bezahlen als ihre Jahrgänger. In Uebereinstimmung mit Bundesrat und Ständerat, wenn auch redaktionell etwas anders formuliert, schlägt die Kommission vor, dass die für die Rentenberechnung massgebende Beitragsdauer auf den 31. Dezember vor Eintritt des versicherten Ereignisses begrenzt wird. Dies ermöglicht die Gleichbehandlung aller Angehörigen des gleichen Jahrganges.

Die Kommission hat sich sodann eingehend mit der Frage der Beitragslücken befasst. Immer wieder kommt es vor, dass Versicherte wegen Auslandsaufenthalts, Versäumnis usw. weniger Beitragsjahre aufweisen können als ihre Jahrgänger. Die Folge ist eine Teilrente mit einer doch ins Gewicht fallenden Rentenkürzung.

Auf der anderen Seite unterstehen Personen, die im Rentenalter eine Erwerbstätigkeit ausüben, weiterhin der Beitragspflicht, soweit ihr Einkommen einen bestimmten Freibetrag übersteigt. Gemäss Gesetz sind diese im Rentenalter geleisteten Beiträge nicht rentenbildend. Dies wird insbesondere von Rentnern mit Beitragslücken nicht verstanden. Der Rat hat am 22. Juni 1990 ein Postulat überwiesen (90.406, Postulat Allenspach), das die Möglichkeit der Anrechnung von AHV-Beiträgen im Rentenalter an bestehende Beitragslücken anvisiert. Die Kommission hat diesem Anliegen Rechnung getragen. Diese Beiträge sollen zur Füllung von Beitragslücken herangezogen werden können. Sie würden gleich behandelt wie Beiträge, die vor Vollendung des 20. Altersjahres bezahlt worden sind.

Der Bundesrat wird die Einzelheiten zu regeln haben. Damit wird einem in der Öffentlichkeit häufig vorgebrachten Begehren Rechnung getragen.

Mme **Jeanprêtre**, *rapporteur*: Il s'agit à cet article du problème des lacunes de cotisations. La commission s'est attentivement penchée sur ce problème des périodes sans cotisations. Il advient, en effet, fréquemment que pour diverses raisons, des

séjours à l'étranger par exemple, les assurés aient moins payé de cotisations que leur âge l'implique. La conséquence est une réduction considérable de leur rente.

D'autre part, les personnes exerçant une activité professionnelle au-delà de l'âge de la retraite sont soumises à l'obligation de cotiser dans la mesure où leur revenu dépasse un certain montant volontaire. Selon la loi, ces cotisations versées à l'âge de la retraite ne sont pas formatrices de rente. La commission a pris en considération tous ces problèmes. Ces montants devront être mis en compte à titre de compensation. Ils seront ainsi traités comme des montants versés avant l'accomplissement de la vingtième année. Le Conseil fédéral devra traiter ceci dans le détail. Cette mesure tient compte, d'autre part, d'une exigence souvent formulée, notamment sous forme de postulat.

Angenommen – Adopté

Art. 29ter (neu)*Antrag der Kommission**Titel*

Durchschnittliches Jahreseinkommen

1. Grundsatz

Wortlaut

Die Rente wird nach Massgabe des durchschnittlichen Jahreseinkommens berechnet. Dieses setzt sich zusammen aus:

- a. den Erwerbseinkommen;
- b. den Erziehungsgutschriften;
- c. den Betreuungsgutschriften.

Art. 29ter (nouveau)*Proposition de la commission**Titre*

Revenu annuel moyen

1. Principe

Texte

La rente est calculée sur la base du revenu annuel moyen.

Celle-ci se compose:

- a. des revenus provenant d'une activité lucrative;
- b. des bonifications pour tâches éducatives;
- c. des bonifications pour tâches d'assistance.

Angenommen – Adopté

Art. 29quater (neu)*Antrag der Kommission**Titel*

2. Erwerbseinkommen

Abs. 1

Es werden die Erwerbseinkommen berücksichtigt, auf denen eine Person Beiträge bezahlt hat. Dabei werden aber nur die Beiträge angerechnet, die sie seit dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember vor dem Eintritt des Versicherungsfalles entrichtet hat.

Abs. 2

Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung wird vorgenommen, wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind oder die Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst wird.

Abs. 3

Der Teilung und gegenseitigen Anrechnung unterliegen jedoch nur Einkommen:

- a. aus der Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Erreichen des Rentenalters durch den ersten Ehegatten und
- b. aus Zeiten, in denen beide Ehegatten in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert gewesen sind.

Abs. 4

Der Bundesrat regelt das Verfahren. Er bestimmt insbesondere, welche Ausgleichskasse die Einkommensteilung vorzunehmen hat.

Abs. 5

Die Beiträge von nichterwerbstätigen Personen werden mit 100 vervielfacht, durch den doppelten Beitragsansatz gemäss Artikel 5 Absatz 1 geteilt und als Erwerbseinkommen angerechnet.

Abs. 6

Die Summe der Erwerbseinkommen wird entsprechend dem Rentenindex gemäss Artikel 33ter aufgewertet. Der Bundesrat lässt die Aufwertungsfaktoren jährlich feststellen.

Abs. 7

Der Bundesrat kann die Anpassung der anrechenbaren Erwerbseinkommen an den Rentenindex nach Artikel 33ter ordnen. Dies gilt namentlich für Fälle mit unvollständiger Beitragsdauer und für die Auf- oder Abrundung der anrechenbaren Einkommen.

Art. 29quater (nouveau)

Proposition de la commission

Titre

2. Revenus provenant d'une activité lucrative

Al. 1

Les revenus provenant d'une activité lucrative sur lesquels des cotisations ont été versées sont pris en compte, lors du calcul de la rente. Toutefois, seules les cotisations versées dans la période allant du 1er janvier de l'année suivant celle du 20e anniversaire de l'assuré au 31 décembre qui précède la réalisation de l'événement assuré sont prises en considération.

Al. 2

Les revenus que les époux ont réalisés pendant les années civiles de mariage commun sont répartis et attribués pour moitié à chacun des époux. La répartition est effectuée au moment où les deux conjoints ont droit à la rente ou lorsque le mariage est dissous par la mort ou le divorce.

Al. 3

Seuls sont soumis au partage et à l'attribution réciproque les revenus réalisés:

- a. entre le 1er janvier de l'année suivant celle du 20e anniversaire et le 31 décembre qui précède l'ouverture du droit à la rente d'un des conjoints et
- b. pendant lesquelles les deux conjoints ont été assurés auprès de l'assurance suisse vieillesse et survivants.

Al. 4

Le Conseil fédéral règle la procédure. Il détermine en particulier quelle caisse de compensation doit procéder au partage des revenus.

Al. 5

Les cotisations des personnes qui n'exercent pas d'activité lucrative sont multipliées par 100, puis divisées par le double du taux de cotisations prévu à l'article 5 alinéa premier; elles sont comptées comme revenu d'une activité lucrative.

Al. 6

La somme des revenus de l'activité lucrative est revalorisée en fonction de l'indice des rentes prévu à l'article 33ter. Le Conseil fédéral détermine annuellement les facteurs de revalorisation.

Al. 7

Le Conseil fédéral peut régler l'adaptation des revenus déterminants de l'activité lucrative à l'indice des rentes prévu à l'article 33ter. Ces prescriptions viseront notamment les cas où la durée de cotisations est incomplète, ainsi que la faculté d'arrondir le revenu déterminant à un montant supérieur ou inférieur.

Adoptée

Art. 29quinquies (neu)

Antrag der Kommission

Titel

3. Erziehungsgutschriften

Abs. 1

Versicherten wird für die Jahre, in welchen sie die elterliche Gewalt über eines oder mehrere Kinder ausüben, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, eine Erziehungsgutschrift angerechnet. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Anrechnung der Erziehungsgutschrift, wenn:

- a. Eltern Kinder unter ihrer Obhut haben, ohne die elterliche Gewalt über sie auszuüben;
- b. Kinder zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen werden;
- c. lediglich ein Elternteil in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert ist;
- d. die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Erziehungsgutschrift nicht während des ganzen Kalenderjahres erfüllt werden.

Abs. 2

Die Erziehungsgutschrift entspricht dem Betrag der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente gemäss Artikel 34 im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs.

Abs. 3

Bei verheirateten Personen wird die Erziehungsgutschrift während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Erreichen des Rentenalters durch den Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird.

Art. 29 quinquies (nouveau)

Proposition de la commission

Titre

3. Bonifications pour tâches éducatives

Al. 1

Les personnes assurées peuvent prétendre à une bonification pour tâches éducatives pour l'année durant laquelle elles exercent l'autorité parentale sur un ou plusieurs enfants âgés de moins de 16 ans. Le Conseil fédéral règle les détails, en particulier l'attribution de la bonification pour tâches éducatives lorsque:

- a. des parents ont la garde d'enfants, sans exercer l'autorité parentale;
- b. des enfants sont recueillis durablement en vue de leur entretien et de leur éducation;
- c. lorsqu'un seul des parents est assuré auprès de l'assurance suisse vieillesse et survivants;
- d. lorsque les conditions pour l'attribution d'une bonification pour tâches éducatives ne sont pas remplies pendant une année entière.

Al. 2

La bonification pour tâches éducatives correspond au triple du montant de la rente de vieillesse annuelle minimale prévu à l'article 34, au moment de la naissance du droit à la rente.

Al. 3

La bonification pour tâches éducatives attribuée aux personnes mariées pendant les années civiles de mariage est répartie par moitié entre les conjoints. La répartition ne porte cependant que sur les bonifications acquises au cours de la période allant du 1er janvier de l'année suivant celle du 20e anniversaire au 31 décembre qui précède l'âge de la retraite du conjoint qui, le premier, a droit à la rente.

Art. 29sexies (neu)

Antrag der Kommission

Titel

4. Betreuungsgutschriften

Abs. 1

Versicherte Personen, welche im gemeinsamen Haushalt den Ehegatten, Geschwister oder Verwandte in auf- oder absteigender Linie mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV oder der IV für mindestens mittlere Hilflosigkeit betreuen, haben Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift. Sie müssen diesen Anspruch jährlich schriftlich anmelden.

Abs. 2

Für Zeiten, in welchen gleichzeitig ein Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift besteht, kann keine Betreuungsgutschrift angerechnet werden.

Abs. 3

Der Bundesrat regelt das Verfahren sowie die Anrechnung der Betreuungsgutschrift, wenn:

- a. mehrere Personen die Voraussetzung der Anrechnung einer Betreuungsgutschrift erfüllen;

- b. lediglich ein Ehegatte in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert ist;
 c. die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift nicht während des ganzen Jahres erfüllt werden.

Abs. 4

Die Betreuungsgutschrift entspricht dem Betrag der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente gemäss Artikel 34 im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs. Sie wird im individuellen Konto vermerkt.

Abs. 5

Wird der Anspruch auf Betreuungsgutschrift nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres angemeldet, in welchem eine Person betreut wurde, so wird die Gutschrift für das betreffende Jahr nicht mehr im individuellen Konto vermerkt.

Abs. 6

Bei verheirateten Personen wird die Betreuungsgutschrift während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Erreichen des Rentenalters durch den Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird.

Art. 29sexies (nouveau)*Proposition de la commission**Titre***4. Bonifications pour tâches d'assistance***Al. 1*

Les personnes assurées qui prennent en charge leur conjoint, leurs frères et soeurs ou leurs parents de la ligne ascendante ou descendante, au bénéfice d'une allocation pour impotent de degré moyen au moins de l'AVS ou de l'AI, et avec lesquels elles font ménage commun, peuvent prétendre à une bonification pour tâches d'assistance. Elle doivent faire valoir ce droit par écrit chaque année.

Al. 2

Aucune bonification pour tâches d'assistance n'est attribuée si, durant la même période, il existe un droit à une bonification pour tâches éducatives.

Al. 3

Le Conseil fédéral règle la procédure, ainsi que l'attribution de la bonification pour tâches d'assistance lorsque:

- plusieurs personnes remplissent les conditions d'attribution d'une bonification pour tâches d'assistance;
- un seul des conjoints est assuré auprès de l'assurance vieillesse et survivants suisse;
- les conditions d'attribution d'une bonification pour tâches d'assistance ne sont pas remplies pendant une année entière.

Al. 4

La bonification pour tâches d'assistance correspond au triple du montant de la rente de vieillesse annuelle minimale prévue à l'article 34 au moment de l'ouverture du droit à la rente. Elle est inscrite au compte individuel.

Al. 5

Si la personne assurée n'a pas fait valoir son droit dans les cinq ans à compter de la fin de l'année civile pendant laquelle un proche a été pris en charge, la bonification pour l'année correspondante n'est plus inscrite au compte individuel.

Al. 6

La bonification pour tâches d'assistance attribuée aux personnes mariées pendant les années civiles de mariage est répartie par moitié entre les conjoints. La répartition ne porte cependant que sur les bonifications acquises au cours de la période allant du 1er janvier de l'année suivant celle du 20e anniversaire au 31 décembre qui précède l'âge de la retraite du conjoint qui, le premier, a droit à la rente.

Allenspach, Berichterstatter: In den Artikeln 29quinquies und 29sexies werden die Erziehungsgutschriften und die Betreuungsgutschriften geregelt. Erziehungsgutschriften und Betreuungsgutschriften sind zwei vollständig neue Elemente in unserem AHV-System. Es sind nicht effektiv erzielte Einkommen, sondern fiktive Einkommen, die für die Erziehung von Kindern bzw. die Betreuung von nahen Angehörigen angerechnet werden.

Erziehungsgutschriften sind nicht etwa Kompensation der Kosten der Kindererziehung, sondern sie sollen die potentiellen Einkommenseinbussen ausgleichen, die allenfalls durch die Erziehung entstehen können.

Gutschriften werden nur während der Jahre zugesprochen, während welchen eine Person die elterliche Gewalt über Kinder unter 16 Jahren ausübt. Der Bundesrat wird aber noch verschiedene Einzelheiten zu regeln haben, insbesondere für den Fall, dass Eltern Kinder unter ihrer Obhut haben, ohne die elterliche Gewalt über sie auszuüben, oder dass Kinder zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommen werden, beispielsweise im Hinblick auf eine spätere Adoption, oder dass lediglich ein Elternteil in der schweizerischen AHV versichert ist.

Der Bundesrat muss diese Einzelheiten regeln; er hat dies aufgrund der Ermächtigung des Parlamentes, des Gesetzgebers zu tun. Deshalb muss dies hier klargestellt werden. In der Verordnung sind ausserdem die Fälle zu regeln, wo die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Erziehungsgutschrift nicht während eines ganzen Kalenderjahres erfüllt sind. Wir haben auf eine Pro-rata-Berechnung der Erziehungsgutschriften verzichtet und eine Lösung vorgezogen, die für das Geburtsjahr immer eine ganze Gutschrift anrechnet, dafür aber im Jahre, in welchem das letzte Kind das 16. Altersjahr vollendet, keine Gutschrift mehr auslöst.

Bei den Betreuungsgutschriften sind die Bedingungen eng formuliert. Im Gegensatz zu den Erziehungsgutschriften müssen die Betreuungsgutschriften geltend gemacht werden; jener, der einen Anspruch geltend macht, hat auch selbst die Beweise zur Geltendmachung seiner Ansprüche zu erbringen. Wenn er Ansprüche innert fünf Jahren nicht geltend macht, dann sind sie verjährt. Die Kommission hat viele Details beraten und auf die Punkte aufmerksam gemacht, die einer zusätzlichen Regelung bedürfen. Wir ersuchen den Bundesrat, bei der Schaffung der Verordnungsgesetzgebung die Kommissionsprotokolle beizuziehen. Ich kann so darauf verzichten, die Erwägungen der Kommission in diesem Rate vorzutragen, damit sie im Amtlichen Bulletin erscheinen. Die Kommissionsprotokolle werden diesbezüglich genügend Auskunft geben.

Art. 30*Antrag der Kommission**Titel***5. Ermittlung des durchschnittlichen Jahreseinkommens***Abs. 1*

Das durchschnittliche Jahreseinkommen wird ermittelt, indem die Summe der anrechenbaren und gemäss Artikel 29quater Absatz 6 aufgewerteten Erwerbseinkommen sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften durch die Anzahl der Beitragsjahre der versicherten Person geteilt wird.

Abs. 2

Hat die Person vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember vor dem Eintritt des Versicherungsfalls nicht während eines vollen Jahres Beiträge geleistet, so wird die Summe aller Erwerbseinkommen, für die sie nach Vollendung des 17. Altersjahres bis zur Entstehung des Rentenanspruchs Beiträge geleistet hat, sowie die Summe der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften durch die Summe der Jahre und Monate geteilt, während welchen Beiträge geleistet wurden.

Abs. 2bis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 30*Proposition de la commission**Titre***5. Détermination du revenu annuel moyen***Al. 1*

Le revenu annuel moyen s'obtient en divisant la somme résultant du revenu déterminant provenant d'une activité lucrative, revalorisé selon l'article 29quater alinéa 6, et la somme des bonifications pour tâches éducatives et pour tâches d'assistance, par le nombre des années de cotisations de la personne assurée.

Al. 2

Si la personne assurée n'a pas payé de cotisations pendant une année entière au cours de la période allant du 1er janvier suivant celle où elle a accompli sa 20e année au 31 décembre qui précède la réalisation de l'événement assuré, la somme globale des revenus de l'activité lucrative sur lesquels l'assuré a payé des cotisations et des bonifications pour tâches éducatives ou pour tâches d'assistance du 1er janvier de l'année suivant celle où elle a accompli sa 17e année jusqu'à l'ouverture du droit à la rente, est divisée par le nombre d'années et de mois durant lesquels les cotisations ont été payées.

Al. 2bis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 31

Antrag der Kommission

Titel

Berechnungsgrundlage der Altersrente

Abs. 1

Für die Berechnung der Altersrente sind die Beitragsdauer und das durchschnittliche Jahreseinkommen der rentenberechtigten Person massgebend.

Abs. 2

Nach dem Tode eines Ehegatten werden die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften aus der gemeinsamen Ehe ungeteilt dem anderen Ehegatten angerechnet.

Abs. 3

Absatz 2 gilt auch für die geschiedene Person nach dem Tod eines ehemaligen Ehegatten.

Abs. 4–6

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Maspoli

Abs. 5

... der Witwen- oder Witwerrente. Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen wird bei verwitweten Personen im Rentenalter pauschal um einen Drittel erhöht.

Art. 31

Proposition de la commission

Titre

Base de calcul de la rente de vieillesse

Al. 1

La rente de vieillesse est calculée sur la base de la durée de cotisations et du revenu annuel moyen de l'ayant droit.

Al. 2

Au décès de l'un des conjoints, les bonifications pour tâches éducatives et pour tâches d'assistance octroyées lors du mariage commun sont entièrement attribuées au conjoint survivant.

Al. 3

L'alinéa 2 s'applique également à la personne divorcée, lors du décès d'un ex-conjoint.

Al. 4–6

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Maspoli

Al. 5

... de veuf allouée en dernier lieu. Le revenu moyen annuel déterminant des veufs et veuves ayant atteint l'âge de la retraite est augmenté d'un tiers, de manière forfaitaire.

Titel, Abs. 1–4, 6 – Titre, al. 1–4, 6

Angenommen – Adopté

Abs. 5 – Al. 5

On. **Maspoli**: Come si vede, gli avvenimenti di questi giorni hanno messo sottosopra un po' tutti, anche quelli che forse erano meno interessati alla questione. Ebbene, il gruppo dei Democratici svizzeri/Lega dei Ticinesi chiede un aumento di un terzo della pensione prevista per delle categorie che secondo noi sono poco prese in conside-

razione dal resto della popolazione; si tratta di anelli della nostra società molto deboli.

Noi vogliamo un aumento di un terzo della rendita AVS per queste persone. Non dimentichiamo che le donne, che le vedove sono – come ho già detto – un anello debole della nostra società e soprattutto sono persone che hanno avuto quasi sempre una vita più difficile di altre persone. Le vedove già per natura sono nella società moderna persone che devono lottare più di altre.

Accettando la nostra proposta che non ci sembra sproporzionata, anzi ci sembra molto sensata, voi favorite delle persone che hanno veramente bisogno di essere aiutate. Ecco che ritorniamo un po' su quella che era l'intenzione della 10a revisione dell'AVS e cioè di aiutare gli anelli più deboli della società.

Un terzo in più di rendita può sembrare tanto, ma in effetti non lo è, se prendiamo in considerazione che – come è stato più volte detto a questa tribuna anche oggi – tutto aumenta. La vita diventa sempre più cara, ed io credo che sia giusto aiutare proprio quelle persone che in passato sono state trascurate.

In questi giorni, in questa sala, abbiamo parlato molto della condizione della donna. Abbiamo parlato molto di donne, di donne in politica. Vi prego di non dimenticarvi anche delle donne nella vita, non solo di quelle che devono fare politica per esprimere una determinata ragione sociale.

Le donne sono da sempre discriminate e questo è un sistema per dimostrare che si vuole cambiare rotta.

Allenspach, Berichterstatter: Wir haben hier auf eine Sprachregelung aufmerksam zu machen, die aus dem AHV-System stammt und die in der Öffentlichkeit vielleicht nicht in allen Teilen klar ist. Witwen, die eine Witwenrente beziehen, sind Personen unter 65 Jahren, die noch keine Altersrente haben. Sie hatten Kinder oder sind über 45 Jahre alt, waren mindestens 5 Jahre verheiratet und haben seit dem Tod ihres Ehegatten Anspruch auf eine Witwenrente. Werden sie das Rentenalter erreichen, wird diese Witwenrente in eine Altersrente umgewandelt. Im AHV-System sind Witwen so definiert. Die andere Gruppe bilden gemäss heutigem System Ehegatten, die vor dem Tod des anderen Ehegatten an einer Ehepaarrente beteiligt waren, bei denen also die Verwitwung erst im Rentenalter entstanden ist und nicht schon vorher. Das sind nicht Witwen und Witwer; das sind Hinterlassene.

Der Antrag Maspoli ist unklar. Ich entnehme ihm, dass er jenen verwitweten Personen Rechnung tragen will, bei denen die Verwitwung erst im Rentenalter entstanden ist. Das würde bedeuten, dass wir für diese Personen de facto eine neue, spezifische Rentenformel einführen müssten. Das wäre ein systemwidriger Einbruch in das Splittingsystem; wir sollten nicht schon von Anfang an derartige systemwidrige Einbrüche akzeptieren.

Aus diesen Erwägungen bitte ich Sie, dem Splittingsystem zum Durchbruch zu verhelfen und nicht schon von Anbeginn an wieder zivilstands- und geschlechtsabhängige Elemente von Dauer in der AHV zu verankern. Aus diesen Erwägungen wäre der Antrag Maspoli abzulehnen. Er lag in der Kommission nicht vor. Ich kann deshalb nicht im Namen der Kommission sprechen, aber ich glaube, dass meine Darlegung den Ueberlegungen der Kommission zum System entsprechen. Die Kommission hätte diesen Antrag mit grosser Wahrscheinlichkeit ebenfalls abgelehnt.

Mme **Jeanprêtre**, rapporteur: Toute louable qu'elle soit, la proposition de M. Maspoli est malvenue. Peut-être y a-t-il une mauvaise compréhension du texte: nous ne parlons plus de la version du Conseil fédéral, article 31 alinéa 5, nous sommes dans un nouveau système, Monsieur Maspoli, le système du splitting. Dès lors, comme l'a dit M. Allenspach, votre proposition ne convient pas, car on en reviendrait au principe de l'arrosage. Il est vrai que certaines personnes n'ont pas besoin de ce supplément que vous proposez. D'autre part, nous avons également voulu, en commission, mettre en place un système simple.

Votre proposition n'a pas été discutée en commission, mais il serait judicieux, à mon avis, de la refuser.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag Maspoli

offensichtliche Mehrheit
Minderheit

Einkommen sowie Erziehungs- und Betreuungsgutschriften der beiden Ehegatten bis 31. Dezember vor der Entstehung des Anspruchs auf die Invalidenrente berücksichtigt.

Art. 32

Antrag der Kommission

Aufgehoben

Proposition de la commission

Abrogé

Angenommen – Adopté**Art. 33**

Antrag der Kommission

Titel

Hinterlassenenrente

Abs. 1

Für die Berechnung der Witwen- und Witwerrente sind die Beitragsdauer und das aufgrund der ungeteilten Einkommen und Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften ermittelte durchschnittliche Jahreseinkommen der verstorbenen Person massgebend.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Abs. 3

Sind beide Elternteile gestorben, sind für die Berechnung der beiden Waisenrenten die Beitragsdauer jedes Elternteils und die nach den allgemeinen Grundsätzen (Art. 29ter ff.) ermittelten durchschnittlichen Jahreseinkommen der Verstorbenen massgebend.

Abs. 4 (neu)

Hat die verstorbene Person bei ihrem Tode das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, so wird für die Berechnung der Hinterlassenenrente ihr durchschnittliches Erwerbseinkommen prozentual erhöht. Der Bundesrat setzt die Prozentsätze nach dem Alter der verstorbenen Person fest.

Art. 33

Proposition de la commission

Titre

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1

La rente de veuve et de veuf est calculée sur la base de la durée de cotisations et du revenu annuel moyen de la personne décédée, composé du revenu et des bonifications pour tâches éducatives ou pour tâches d'assistance non partagés.

Al. 2

Lorsqu'un parent décède, la rente d'orphelin est calculée sur la base de la durée de cotisations et du revenu annuel moyen de la personne décédée, composé du revenu et des bonifications pour tâches éducatives ou pour tâches d'assistance non partagés.

Al. 3

Lorsque les deux parents décèdent, chaque rente d'orphelin est calculée sur la base de la durée de cotisations de chacun des parents et de son revenu annuel moyen, déterminé selon les principes généraux (art. 29ter ss).

Al. 4 (nouveau)

Lorsque la personne assurée décède avant d'avoir atteint l'âge de 45 ans, son revenu annuel moyen déterminant pour le calcul de la rente de survivants est augmenté d'un supplément. Le Conseil fédéral fixe les taux correspondants en fonction de l'âge de l'assuré au moment de son décès.

Angenommen – Adopté**Art. 33bis Abs. 4 (neu)**

Antrag der Kommission

Sofern die Berechnung nach Artikel 31 kein besseres Ergebnis ergibt, werden bei der Berechnung der Altersrente einer Person, deren Ehegatte eine Invalidenrente oder eine Altersrente, welche eine Invalidenrente ablöst, bezieht, lediglich die

Art. 33bis al. 4 (nouveau)

Proposition de la commission

A moins que le calcul effectué conformément à l'article 31 se révèle plus avantageux, seuls les revenus et les bonifications pour tâches éducatives et pour tâches d'assistance réalisés par les deux conjoints jusqu'au 31 décembre précédant la naissance du droit à la rente d'invalidité sont pris en considération pour calculer la rente de vieillesse d'un ayant droit dont le conjoint touche une rente d'invalidité ou touche une rente de vieillesse qui a succédé à une rente d'invalidité.

Angenommen – Adopté**Art. 34**

Antrag der Kommission

Titel

Berechnung und Höhe der Vollrenten

1. Die Altersrente

Abs. 1

Die monatliche Altersrente setzt sich zusammen aus:

- a. einem festen Rentenanteil von 71/100 des Mindestbetrages der Rente und
- b. einem veränderlichen Rentenanteil von 29/1200 des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens.

Abs. 1bis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Der Höchstbetrag der Altersrente entspricht dem doppelten Mindestbetrag.

Abs. 3

Der Mindestbetrag wird gewährt, wenn das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen höchstens zwölfmal grösser ist, und der Höchstbetrag, wenn das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen wenigstens vierundfünfzigmal grösser ist als der Mindestbetrag.

Abs. 4

Der Mindestbetrag der vollen Altersrente von 550 Franken entspricht dem Rentenindex von 100 Punkten.

Antrag Maspoli

Unverändert

Art. 34

Proposition de la commission

Titre

Calcul du montant de la rente complète

1. La rente mensuelle de vieillesse

Al. 1

La rente mensuelle de vieillesse se compose:

- a. d'un montant fixe, égal à 71/100 du montant minimum de la rente, et
- b. d'un montant variable, égal à 29/1200 du revenu annuel moyen déterminant.

Al. 2

Le montant maximum de la rente correspond au double du montant minimum.

Al. 3

La rente minimale est versée lorsque le revenu annuel moyen déterminant ne dépasse pas douze fois son montant et la rente maximale lorsque le revenu annuel moyen déterminant correspond au moins à cinquante-quatre fois le montant de la rente minimale.

Al. 4

Le montant minimum de la rente vieillesse complète de 550 francs correspond à un indice des rentes de 100 points.

Proposition Maspoli

Inchangé

Art. 35*Antrag der Kommission**Titel*

2. Summe der beiden Renten für Ehepaare

Abs. 1

Die Summe der beiden Renten eines Ehepaares beträgt maximal 150 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente, wenn:

- a. beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente haben;
- b. ein Ehegatte Anspruch auf eine Altersrente und der andere Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat.

Abs. 2 (neu)

Die beiden Renten sind im Verhältnis ihrer Anteile an der Summe der ungekürzten Renten zu kürzen. Die Kürzung entfällt bei getrennt lebenden Ehepaaren. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Kürzung der beiden Renten bei Versicherten mit unvollständiger Beitragsdauer.

*Antrag Baumberger**Abs. 1*

.... maximal 160 Prozent des Höchstbetrages

Art. 35*Proposition de la commission**Titre*

2. Somme des deux rentes pour couples

Al. 1

La somme des deux rentes pour un couple s'élève au plus à 150 pour cent du montant maximum de la rente de vieillesse si:

- a. les deux conjoints ont droit à une rente de vieillesse;
- b. un conjoint a droit à une rente de vieillesse et l'autre à une rente de l'assurance-invalidité.

Al. 2 (nouveau)

Les deux rentes doivent être réduites en proportion de leur quote-part à la somme des rentes non réduites. Aucune réduction n'est prévue si les époux vivent séparés. Le Conseil fédéral édictera des prescriptions détaillées concernant notamment la réduction des deux rentes allouées aux assurés dont la durée de cotisations est incomplète.

*Proposition Baumberger**Al. 1*

.... au plus à 160 pour cent

*Antrag Raggenbass**Art. 34, 35*

Rückweisung an die Kommission

mit dem Auftrag, eine Regelung zu schaffen, die das Ehepaar gegenüber andern Konsum- und Haushaltgemeinschaften nicht benachteiligt; z. B. durch Reduktion der einfachen Altersrente gemäss Artikel 34, die jedermann zusteht, um 20 Prozent und Einführung eines Rentenzuschlages um 25 Prozent für Alleinwohnende, die glaubhaft machen, dass sie alleine wohnen, und eines Rentenzuschlages für Ehepaare mit tiefer Rente.

Eventualantrag Seiler Hanspeter

(falls der Rückweisungsantrag Raggenbass abgelehnt wird)

*Art. 35**Titel*

2. Summe der für Ehepaare und Paare, die einen gemeinsamen Haushalt führen

Abs. 1

Die Summe der beiden Renten der Ehepartner und der Partner, die einen gemeinsamen Haushalt führen, beträgt

- a. beide Ehegatten bzw. beide Partner Anspruch
- b. ein Ehegatte bzw. ein Partner Anspruch

*Proposition Raggenbass**Art. 34, 35*

Renvoi à la commission

avec mandat d'élaborer une réglementation qui ne préjudicie pas les couples par rapport à d'autres ménages; par exemple par la réduction de 20 pour cent de la rente de vieillesse simple au sens de l'article 34, à laquelle chacun a droit; par l'introduction d'une augmentation des rentes de 25 pour cent pour les

personnes vivant seules et qui le rendent vraisemblable; par l'introduction d'une augmentation des rentes pour les couples au bénéfice d'une rente modeste.

Proposition subsidiaire Seiler Hanspeter

(en cas de rejet de la proposition de renvoi Raggenbass)

*Art. 35**Titre*

2. Somme couples mariés et couples vivant en ménage commun

Al. 1

La somme des deux rentes pour couples mariés et couples vivant en ménage commun s'élève

- a. les deux conjoints respectivement les deux partenaires ont droit
- b. un conjoint, respectivement un partenaire a droit

Raggenbass: Bei allem Respekt und Verständnis für die Besserstellung der Frau bei der 10. AHV-Revision darf die Ehe nicht vernachlässigt, nicht benachteiligt werden. Immerhin stellt sie die Urzelle unseres Staatswesens dar, was in Artikel 54 der Bundesverfassung klar zum Ausdruck gebracht wird. Durch die Plafonierung der beiden Renten eines Ehepaares auf 150 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente in Artikel 35 gemäss Antrag der Kommission werden die Ehepaare in doppelter Weise diskriminiert.

Zum einen wird die Plafonierung an das untaugliche Kriterium der Ehe und nicht der Konsum- beziehungsweise Haushaltgemeinschaft geknüpft. Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften werden nämlich, wenn schon, in allen Haushaltgemeinschaften erzielt, nicht nur in der Ehe – ich denke an Geschwister, die zusammen wohnen, ich denke an unverheiratete Paare. Wie das Bundesgericht im wegweisenden Entscheid Hegetschweiler im Steuerzusammenhang unmissverständlich festgestellt hat, ist es sowohl gemäss Artikel 54 als auch gemäss Artikel 4 Absatz 1 BV unzulässig, das Element der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – also die eingenommenen Haushaltsvorteile – ausschliesslich bei Ehepaaren anzurechnen, dagegen bei allen anderen gemeinsamen Haushalten zu vernachlässigen. Die rechtliche Stellung und die soziale Bedeutung der Ehe gebietet es vielmehr, dieser und nicht den Konkubinatspaaren oder anderen Haushaltgemeinschaften Vorteile zukommen zu lassen.

Zum anderen beträgt die Einsparung eines Ehegatten nicht ein Viertel gegenüber zwei Alleinwohnenden. Man ist sich einig darin, dass der richtige Ansatz vielmehr bei 160 bis 170 Prozent und nicht bei 150 Prozent von Alleinlebenden liegt.

Die vorgeschlagene Regelung dürfte äusserst unbefriedigende Auswirkungen zeitigen, und zwar in doppelter Hinsicht: Gemäss Artikel 35 Absatz 2 zelter Satz entfällt bei getrennt lebenden Ehepaaren die Kürzung auf 150 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente. Vermögende Ehepaare, die sich einen Zweitwohnsitz leisten können – ich denke an ein Ferienhäuschen im Bündnerland –, werden ihren Wohnsitz aufteilen: Die Ehefrau wird zum Beispiel ihren Wohnsitz im Unterland haben, der Ehemann wird seinen Wohnsitz in der Ferienwohnung haben. Eine Kürzung wird entfallen, ist also sehr einfach zu umgehen.

Das Konkubinat ist heute gesellschaftlich weitgehend akzeptiert und stellt keine Ausnahmeregelung mehr dar. Rentner-ehepaare dürften daher aufgrund des gesetzlichen Anreizes – es ist in der Tat ein gesetzlicher Anreiz: eine um ein Viertel höhere Rente, also immerhin 940 Franken pro Monat – immer öfter die Scheidung wählen. Die Scheidung könnten sie allenfalls sogar über die unentgeltliche Rechtshilfe in Anspruch nehmen. Die geschiedenen Ehegatten könnten sogar noch die gleichen Namen behalten, so dass die Scheidung nur in den Amtsstuben, nicht jedoch in der Umgebung der Ehegatten wahrgenommen wird.

Wie könnte die krasse Benachteiligung der Ehe beseitigt werden? Indem zum Beispiel die Plafonierung über 150 Prozent gestrichen wird – 2 Milliarden Franken Mehrkosten kann sich unsere AHV jedoch nicht leisten –; indem zum Beispiel die Plafonierung auf 160 Prozent oder höher gesetzt wird, wie das der

Antrag Baumberger will: Die Mehrkosten reduzieren sich auf 400 Millionen, eine Verbesserung gegenüber den Alleinwohnenden ist erreicht. Die Ungleichbehandlung der Ehe gegenüber anderen Haushaltsgemeinschaften ist immer noch eklatant und verstösst offensichtlich gegen die Artikel 4 Absatz 1 und 54 BV.

Die dem Rückweisungsantrag zugrundeliegende Idee ist nun die, dass alle Haushalt- und Konsumgemeinschaften gleichgestellt werden, dass also Ehe, Konkubinats-, Geschwisterhaushalt usw. gleich behandelt werden. Damit der Staat nun nicht den Beweis für das Bestehen eines Konkubinats oder des Geschwisterhaushalts erbringen muss, erhält jeder Rentner eine Grundrente, die beispielsweise 20 Prozent tiefer liegt als die in Artikel 34 definierte. Die Alleinwohnenden, die ihr Alleinwohnen glaubhaft machen, erhalten auf diese Grundrente einen Zuschlag von 25 Prozent, was der um 20 Prozent reduzierten Grundrente entspricht. Die einzelnen Rentner sollen präzise die gleichen Renten erhalten wie gemäss dem Antrag der Kommission, aber bei einer Plafonierung von 160 und nicht von 150 Prozent. Nun sind die übrigen Haushaltsgemeinschaften den Ehepaaren gleichgestellt.

Die Mehrkosten für 160 Prozent statt 150 Prozent dürften sich in Anbetracht des Einbezuges der übrigen Haushaltsgemeinschaften auf wesentlich unter 400 Millionen Franken einpendeln und werden daher eher zu rechtfertigen sein. Einen Zuschlag müssen auch die Ehepaare und anderen Haushaltsgemeinschaften erhalten, die nicht die Maximalrente bekommen. Sie sollen so gestellt sein, wie es der Antrag der Kommission vorsieht. Es wäre weiter denkbar, dass Artikel 29quater Absatz 2 in dem Sinn ergänzt wird, dass Paare, die im Konkubinatsleben, Antrag auf gegenseitige Anrechnung der Einkommen stellen können, solange sie zusammenleben.

Mein Antrag soll keine Veränderung bezüglich der Hinterlassenenrenten, des BVG oder der dritten Säule bringen. Das kann mit geringfügigen Gesetzesanpassungen auch ohne weiteres erreicht werden. Der Antrag erscheint auf den ersten Blick eventuell etwas utopisch, wird aber in Artikel 45 AHV-Verordnung für getrennt lebende Ehepaare bereits praktiziert; er hat aber auch etwas bestechend Einfaches an sich. Jedenfalls sollte er im Rahmen der Kommission eingehend geprüft werden. Es darf einfach nicht sein, dass die Ehe gegenüber anderen Formen des gemeinsamen Zusammenlebens diskriminiert wird und es später heisst: «Die grandioseste Fehlleistung des Gesetzgebers dürften das Rentenkonkubinats und seine jahrzehntelange Misere sein.» Dies ist ein Zitat aus dem Kommentar zur Bundesverfassung, Note 67 zu Artikel 54 Bundesverfassung.

Baumberger: Herr Kollege Raggenbass hat darauf hingewiesen, dass die Kommission vorsieht, die Altersrenten zusammenlebender Ehepaare bei 150 Prozent der maximalen Altersrente zu plafonieren, während getrennt lebende Paare, auch getrennt lebende Ehepaare, ungekürzte Renten erhalten. Begründet wird dies im wesentlichen mit dem Hinweis auf die bisherige, ebenfalls nachteilige Lage der Ehepaare.

Nun haben indessen Untersuchungen, insbesondere solche unter dem Gesichtspunkt der steuerlichen Leistungsfähigkeit, gezeigt, dass der vergleichbare tatsächliche Aufwand eines zusammenlebenden Ehepaares keineswegs bei 150 Prozent, sondern bei rund 175 Prozent des Aufwandes einer alleinstehenden Person liegt. Wenn man somit vom Lebenskostenaufwand her in der Tat sachlich eine gewisse Plafonierung rechtfertigen kann, so jedenfalls nicht bei den in der Vorlage der Kommission vorgesehenen 150 Prozent.

Konsequenterweise – mein Vorredner hat darauf hingewiesen – müsste beim System der Individualrenten überhaupt jede Plafonierung wegfallen. Man kommt, wenn man das näher betrachtet, nicht um die Feststellung herum, dass die Vorlage keineswegs zivilstandsunabhängig ist. Der Wegfall der Plafonierung wäre wohl auch insofern gerecht, als der nun vorgeschlagene Systembruch nicht nur Konkubinatspaare privilegiert, sondern – und das scheint mir höchst unerwünscht – auch die faktische Trennung im Alter fördert. Das ist letztlich das Gegenteil dessen, was wir anstreben sollten, und zwar aus sozialen Gründen, aber beispielsweise auch aus Gründen der Wohnraumbelastung.

Nach dem Gesagten – Sie erraten es leicht – ist mir somit der Antrag Raggenbass auf Rückweisung dieses Artikels äusserst sympathisch. Die Frage wird nur sein – und ich warte gespannt auf die Ausführungen der Kommissionsreferenten und des Bundesrates –, ob wir mit dieser isolierten Massnahme heute das Ziel noch erreichen können oder ob wir die ganze Vorlage hätten zurückweisen müssen.

Die Kommission hat eine allfällige Plafonierung auf höherem Niveau, als es die 150 Prozent sind, aus finanziellen Gründen – 2 Milliarden Franken Mehrkosten – abgelehnt. Wir sind uns aber bewusst, dass wir allein mit der neuen Rentenformel, die wir einführen wollen, Verbesserungen im Betrag von insgesamt über 800 Millionen Franken schaffen – 500 Millionen Franken im ersten Teil und 300 Millionen Franken in diesem jetzigen zweiten Teil der Revision – und dass auch diese Verbesserungen primär einzelnen Bevölkerungsgruppen zugute kommen – aber eben nicht den benachteiligten Ehepaaren. Deshalb scheint mir eine derart krasse Benachteiligung – darum handelt es sich bei den 150 Prozent – eines zentralen und staatstragenden Segmentes unserer Bevölkerung schlechterdings inakzeptabel.

Ich bin mit Herrn Kollege Raggenbass der Meinung, dass die Diskriminierung der Ehepaare in diesem Staate aufhören muss. Die Ehe ist jene gesellschaftliche Institution, die, auf unserer christlichen Kultur und Geschichte aufbauend, vom Staate anerkannt und geregelt ist. Es sind gerade die Ehepaare, die immer wieder Pflichten übernehmen – Partnerpflichten, Familienpflichten insbesondere –, welche für das Gedeihen und die Tragfähigkeit unserer Gesellschaft grundlegend sind.

Mit meinem konkreten Antrag zur Plafonierung auf 160 Prozent statt auf 150 Prozent – und nicht etwa auf 175 Prozent – suche ich im Interesse der Finanzierbarkeit einen tragbaren Kompromiss. Die erforderlichen rund 400 Millionen Franken, also nicht 2 Milliarden, sondern 400 Millionen Franken, müssten sich eigentlich einsparen lassen, das heisst, sie liegen jedenfalls in jenem Bereich, in dem die vorliegende Revisionsvorlage der Kommission im Ergebnis günstiger sein dürfte als der seinerzeitige Entwurf des Bundesrates. Schlimmstenfalls müsste auch die erneute Verbesserung der Rentenformel noch einmal überprüft werden.

Die von der Kommission vorgesehene Schlechterstellung bis auf 150 Prozent – da bin ich völlig gleicher Meinung wie Kollege Raggenbass – hält den Verfassungsbestimmungen in Artikel 4 und Artikel 54 BV in keiner Weise stand.

Ich bitte Sie daher sehr, diesem finanziell tragbaren und unter dem Titel der Diskriminierung der Ehepaare allermindestens notwendigen Kompromiss zuzustimmen.

Damit ich nachher nicht noch einmal zu den Uebergangsbestimmungen sprechen muss, erlaube ich mir noch zwei Sätze zu jenem Antrag, den Sie auch schriftlich vor sich haben. Die vorgeschlagene Plafonierung auf 160 Prozent der maximalen Altersrente muss konsequenterweise auch auf die bereits laufenden Altrenten Anwendung finden, weil sonst in diesem Bereich nicht gewollte und auch sachlich nicht gerechtfertigte Disparitäten entstehen. Die einzelnen Anpassungen finden Sie in meinen Anträgen zu Absatz 6 und Absatz 18bis der Uebergangsbestimmungen AHVG und zu Absatz 3 der Uebergangsbestimmungen IVG.

Ich gehe davon aus, dass Sie diesen Uebergangsbestimmungen ohne weiteres auch zustimmen werden, sofern Sie meinem massgebenden Antrag zu Artikel 35 auf 160 Prozent Plafonierung zustimmen; darum möchte ich Sie im Interesse der Ehepaare unseres Landes sehr herzlich ersuchen.

Seiler Hanspeter: Verfassung und Gesetzgebung unseres Staates räumen der Institution Ehe und Familie einen hohen Stellenwert ein. Das kommt ja in einer Reihe von Schutzbestimmungen zum Ausdruck, und das entspricht auch der ethischen Grundhaltung einer grossen Mehrheit unseres Volkes. Ich zähle mich auch dazu. Darf ich daran erinnern, dass in sehr vielen politischen Gruppierungen die Ehe und die Familie ebenfalls im Parteiprogramm sehr hoch eingeschätzt werden. Selbstverständlich sind wir alle bewusst, dass aus einer Vielzahl von Gründen auch andere Formen des Zusammenle-

bens gelebt werden. Der Ausdruck Konkubinat hat sich innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes zu einem gesellschaftsfähigen Begriff gewandelt – zu einem Begriff, der voll akzeptiert wird. Das möchte ich also gar nicht als etwas Negatives in den Raum gestellt haben.

Die vorgesehene Fassung in Artikel 35 aber benachteiligt nun ganz eindeutig das Ehepaar. Ich habe versucht, ein paar Beispiele durchzurechnen und bin zum Ergebnis gekommen, dass das Ehepaar gegenüber dem Paar, das ohne verheiratet zu sein einen gemeinsamen Haushalt führt, rentenmässig um 10 bis über 20 Prozent benachteiligt werden kann. Es kann doch nicht der Wille des Gesetzgebers sein, dass für genau gleiche wirtschaftliche Formen des Zusammenlebens ungleiche Renten ausbezahlt werden. Ich betone: Ich will keine Besserstellung des Ehepaares. Ich will keine Benachteiligung des Konkubinatspaares. Ich will bloss eine Gleichbehandlung, eine Gleichstellung dieser beiden Formen. Der Unterschied zwischen einem Ehepaar und einem Konkubinatspaar besteht ja einzig in juristischer Hinsicht. Wer im Rentenalter noch verheiratet ist oder verheiratet bleibt, der wird ja mit dieser Bestimmung in Artikel 35 regelrecht bestraft. Das darf doch wirklich nicht sein.

Ich bitte Sie aus diesen Ueberlegungen, meiner Fassung zuzustimmen, falls der Rückweisungsantrag Raggenbass abgelehnt wird – ich verstehe meinen Antrag als Eventualantrag. Ich ersuche Sie, sich nicht zu sehr auf den Begriff «Paare, die einen gemeinsamen Haushalt führen» zu fixieren. Das wird man vermutlich noch genauer umschreiben müssen; dieser Begriff mag nicht genau zutreffen, er ist noch zu definieren. Ich bitte Sie aber doch, den Artikel mit den Zusätzen in meiner Fassung einmal stehenzulassen, damit auch der Ständerat Gelegenheit hat, sich dieser Problematik anzunehmen und sich damit zu befassen.

Frey Walter: Die SVP-Fraktion hat Verständnis für die Ueberlegungen, die der Rückweisungsantrag Raggenbass beinhaltet. Nur erachten wir die Prozedur der Rückweisung an die Kommission als umständlich. Daher sind wir zur Auffassung gekommen, dass man dem Eventualantrag Seiler Hanspeter zustimmen soll und dass sich der Ständerat dann mit dieser Problematik noch beschäftigen muss.

Jaeger: Ich möchte allen drei Vorrednern zugestehen, dass sie hier in der Tat ein Problem aufgeworfen haben, das schon in der Kommission ausserordentlich viel zu diskutieren gab. Die ungleiche Behandlung von Konkubinatspaaren, wie es vorhin auch von Herrn Seiler Hanspeter dargelegt worden ist, ist ein echtes Problem. Der Antrag Seiler Hanspeter möchte das beseitigen, und Herr Raggenbass mit seinem Rückweisungsantrag möchte das ebenfalls, er, indem er sogar eine Aenderung der Rentenformel vorschlägt und den Plafond noch heruntersetzen möchte. Herr Baumberger geht einen etwas gemächlicheren Weg. Er schlägt, um die Problematik zu mildern, einfach vor, den Plafond für die Ehepaarrenten auf 160 Prozent zu setzen anstatt auf 150, wie wir das in der Kommission gemacht haben. Das ist die Auslegeordnung. Ich darf Ihnen sagen, dass wir auch in der Kommission sehr intensiv über diese Frage diskutiert haben.

Es ist wichtig, wieder einmal darauf hinzuweisen, dass das Splittingmodell so etwas wie eine Maschine ist, wo alles zusammenhängt und wo es einzelne Teile gibt, die man mit Fug und Recht kritisch beurteilen kann. Das sind sozusagen Kompromisse und Abstriche, die man machen musste, auch am Splittingmodell, um die Vorlage überhaupt politisch tragfähig zu machen. Hier liegt das Problem: Können und dürfen wir einzelne Elemente wieder herausbrechen oder ändern? Denn dann besteht Gefahr, dass diese austarierte Maschine auseinanderfallen könnte.

Es ist wichtig, nochmals auf die Logik der Vorlage hinzuweisen. Wir wollten den Systemwechsel. Von daher wäre es an sich konsequent, wenn Herr Baumberger seinen Antrag sogar völlig offen gelassen, also überhaupt keinen Plafond festgelegt hätte. Aber ich mache Sie, Herr Baumberger, darauf aufmerksam, dass uns das 2 Milliarden Franken gekostet hätte. Das war ausserhalb jeglicher finanzpolitischer Reichweite.

Dann hat man sich auf die 150 Prozent beschränkt, weil Ihr Antrag, Herr Baumberger, nämlich 160 Prozent, 400 Millionen Franken mehr kostet. Das ist die andere Sichtweise. Das müssen Sie sehen, obwohl ich viel Verständnis für Ihren Antrag habe.

Man könnte auch auf der anderen Seite ansetzen, bei den Konkubinatspaaren. Das wäre die andere Möglichkeit. Aber ich muss Sie darauf aufmerksam machen, Herr Raggenbass: Wenn Sie beginnen, die Rentenformel zu ändern, entsteht ein anderes Problem, nämlich dass mit dem Splitting gewisse Gruppen – insbesondere die erwerbstätigen Frauen – in ihrem Besitzstand beeinträchtigt werden.

Aus diesem Grund haben wir diese Inkonsequenz. Es ist eine Inkonsequenz, wenn man einen Plafond setzt, und es bevorzugt die Konkubinatspaare; das muss man auch sehen. Das ist an sich nicht lupenrein; das geben wir zu. Aber im ganzen haben wir herausgefunden, dass das die optimale, am ehesten tragfähige Lösung ist.

Wir wollen das Splitting vor allem für die Gruppen unter dem Plafond. Das erreichen Sie, wenn Sie unserem Modell zustimmen. Es ist nicht das absolute Maximum, sondern ein Optimum, das wir gesucht und auch gefunden haben.

Ich bitte Sie, diese Anträge abzulehnen und beim Antrag der Kommission zu bleiben.

Frau Nabholz: Es ist tatsächlich so, wie Herr Jaeger ausgeführt hat: Mit der Ungleichbehandlung verschiedener Formen des Zusammenlebens in diesem Gesetz ist ein Bruch verbunden; das darf durchaus als Inkonsequenz bezeichnet werden. Es muss hingegen zurückgewiesen und verhindert werden, dass nun allenfalls im Raum stehenbleibt, mit dem Vorschlag der Kommission sei eine Wertung irgendeiner Form des Zusammenlebens beabsichtigt oder es habe sogar die Absicht bestanden, die eheliche Gemeinschaft zu diskriminieren.

Es geht auf der einen Seite um den finanziellen Aspekt der Fragestellung: Die Erhöhung von 150 auf 160 Prozent bei der Ehepaarrente kostet jährlich 450 Millionen Franken; die Gewährung von zwei vollen Renten kostet 2 Milliarden Franken. Angesichts der angespannten Finanzlage der AHV und angesichts der kommenden Kostenschübe, mit denen dieses Sozialversicherungswerk noch konfrontiert sein wird, dürfte dies dazu führen, dass wir, wenn wir die Anträge annehmen, im Prinzip die ganze 10. AHV-Revision finanziell aus den Angeln heben.

Ich möchte doch noch auf die Frage zurückkommen, ob nun tatsächlich die Ehe gegenüber anderen Formen des Zusammenlebens diskriminiert ist. Wenn ich «andere Formen des Zusammenlebens» sage, darf man nicht nur an das Konkubinat denken; es gibt sehr viele andere Formen gemeinschaftlicher Haushalte, sei es ein Geschwisterpaar, seien es zwei andere Personen, die aus irgendwelchen Gründen zusammenleben, ohne verheiratet zu sein. Auch sie müsste man dann gleich behandeln, weil auch ihre Lebenshaltungskosten ähnlich zu betrachten sind wie diejenigen eines Ehepaares. Wir können das aber nicht tun, weil diese Lebensformen nicht auf Dauer angelegt sind, sich sehr oft wechselnd präsentieren und in dieser Beziehung jeder Kontrolle entzogen sind.

Nach wie vor wird, auch mit dem von der Kommission neu erarbeiteten Modell, die Ehe nicht diskriminiert; sie wird auch weiterhin ganz erheblich vom System profitieren. Im Gegensatz zu allen anderen Formen des Zusammenlebens löst nämlich der Zivilstand Ehe nach wie vor ein anderes und grösseres Leistungspaket aus, als dies nichtverheiratete Leute beanspruchen können. Denken Sie beispielsweise nur an die Hinterbliebenenrenten. Wenn im Falle eines Konkubinates der eine Partner stirbt, werden keine Witwer- oder Witwenrenten ausgelöst; das ist ein Nachteil.

Wir haben die geschiedenen Ehen, wo auch der geschiedene Partner von den vorangegangenen Ehejahren profitiert; in Konkubinaten oder anderen Verhältnissen des Zusammenlebens finden diese privilegierten Zusammenrechnungsformen und damit die günstigeren Ausgangspositionen für die Rentenberechnung keinen Platz.

Wir haben des weiteren die Situation der klassischen Ehe mit einem erwerbstätigen und einem nichterwerbstätigen Ehe-

partner. Hier profitiert der Nichterwerbstätige vom Erwerbstätigen, indem er sozusagen eine Rente zugesplittet erhält. Wo haben wir diese Situation bei nichtverheirateten Paaren?

Ich möchte anhand dieser wenigen Beispiele aufzeigen, dass es zwar prima vista so aussieht, wie wenn sich nun hier das Ehepaar gegenüber allen anderen im Nachteil befände; wenn man hingegen die Leistungen insgesamt anschaut, entbehrt dieser Vorwurf der Grundlage.

Ich bitte Sie daher im Namen der freisinnig-demokratischen Fraktion, dem Antrag der Kommission zuzustimmen und die Einzelanträge abzulehnen.

M^{me} Sandoz: Le débat actuel démontre parfaitement le bien-fondé de la proposition libérale – qui a été rejetée en son temps – de renvoyer le tout à la commission, d'une part parce que nous sommes en train de nager dans des chiffres hallucinants et que les conséquences financières n'ont pas toujours été évaluées, d'autre part parce qu'il y a une contradiction évidente entre l'introduction du splitting qui veut séparer la notion d'état civil de la rente – ce qui nous paraît juste – et la pénalisation des couples mariés introduite, quoiqu'elle soit semblable à ce qui existe maintenant, par le splitting. C'est là, incontestablement, un aspect tout à fait inacceptable.

On pourrait certes songer, rejoignant ainsi la proposition de M. Seiler Hanspeter, à introduire dans la loi une notion bien connue du droit français, celle de concubinage notoire – notion d'ailleurs plus ou moins introduite par le Tribunal fédéral lorsqu'il s'agit de priver l'épouse divorcée de sa rente lorsqu'elle vit en concubinage. Toutefois, au stade actuel et vu le nombre de propositions de renvoi avec «ficelles», le groupe libéral s'abstiendra sur toutes les propositions. J'avais simplement à cœur d'attirer l'attention sur cette contradiction déjà signalée par M. Leuba lors du débat d'entrée en matière.

Frau Haller: Ich bitte Sie namens der SP-Fraktion, den Rückweisungsantrag von Herrn Raggenbass wie auch die beiden anderen Anträge abzulehnen und dem Antrag der Kommission zu folgen.

Zuerst ein Wort zur Rückweisung an die Kommission: Wenn Sie diese Arbeit jetzt an die Kommission zurückweisen, gehen Sie davon aus, die Kommission könnte sich noch bessere Ueberlegungen machen, als sie es schon getan hat. Ich mache niemandem den Vorwurf, das zu denken. Ich kann Ihnen einfach nach Wochen der Arbeit sagen, dass die Kommission – obschon ihr lauter ganz gescheite Leute angehören – wahrscheinlich ihr Bestes bereits so intensiv geleistet hat, dass da keine Idee nochmals gewälzt werden könnte, die nicht bereits gewälzt worden ist.

Es ist denkbar, dass in dieser Vorlage noch bessere Lösungen gefunden werden könnten, aber das müssen wir nun dem Ständerat überlassen, der das mit frischen Kräften – mit Kräften, die zwar schon einmal über die Vorlage gegangen sind, aber als sie noch ganz anders angesehen hat – tun kann. Rückweisung an die Kommission hat also wahrscheinlich keinen grossen Sinn.

Zum Inhalt: Frau Nabholz hat Ihnen erklärt, warum die 160 Prozent-Plafonierung sehr problematisch ist. Es stimmt, Herr Baumberger, dass heute die Lebenskosten 160 Prozent sind, sowohl bei zwei Zusammenlebenden als auch bei Verheirateten; eine Zweiersituation kostet also 160 Prozent von dem, was eine Einersituation kostet. Wir haben uns sehr intensiv überlegt, wie man das berücksichtigen könnte. Aber am Ende haben wir so bescheiden sein müssen, dass wir uns sagten: Jetzt muss der Systemwechsel über die Bühne, unter den Randbedingungen, die wir heute haben.

Heute haben wir auch eine Plafonierung auf 150 Prozent bei Ehepaaren. Wir waren uns bewusst, dass man einfach nicht alles in diese Vorlage packen kann. Ich sage Ihnen nur: Ich glaube, dass der Antrag Baumberger sehr gut gemeint ist, aber ich bin nach all den Diskussionen überzeugt, dass das zu fordern im jetzigen Durchgang nicht möglich ist. Ich möchte, dass das der Ständerat noch überprüft.

Zu den beiden Anträgen Raggenbass und Seiler Hanspeter, die die Plafonierung auch für das Konkubinat wollen, möchte ich einfach sagen: Letztlich gibt es eine Balance. Einerseits ist

das Splitting eine Privilegierung der Ehepaare, weil man das Einkommen des Partners für sich nutzbar machen kann – was im Konkubinat nicht möglich ist. Wenn in einem Konkubinat der eine Partner 0 und der andere 120 000 Franken verdient, und der mit dem Einkommen von 120 000 Franken stirbt, dann erhält der oder die andere eine Minimalrente. Das Splitting ist ein Privileg, das es ermöglicht, das Einkommen des Partners für sich nutzbar zu machen. Dieses Privileg wollten wir den Konkubinatspartnern nicht geben. Da haben wir gefunden, die Ehe sei eine ökonomische und eine Schicksalsgemeinschaft.

Deshalb muss man sich sehr wohl überlegen, ob man jetzt diese Waage aus dem Gleichgewicht bringen will. Unter die Regelung für das Konkubinat fielen dann übrigens auch Nonnen und Mönche und alle, die irgendwie gemeinschaftlich wohnen. Wenn man in einer solchen Situation lebende Personen einer Plafonierung unterstellen will, dann muss man ihnen auch das Splitting anbieten, sonst besteht die ausgleichende Gerechtigkeit nicht mehr.

Seien Sie also vorsichtig, bevor Sie aus diesem wirklich bis in jedes Detail ausgeklügelten Bau – er ist wirklich mit Liebe aufgebaut worden – einen Baustein herausbrechen. Ich weiss nicht, ob es sich die Leute aus der CVP-Fraktion erlauben können: Aber wenn es möglich ist, ziehen Sie bitte diese Anträge zurück. Wenn das nicht der Fall sein sollte, dann möchte ich all jene, die in der AHV-Kommission nicht mitgearbeitet haben, einfach bitten, ein bisschen Vertrauen zu haben in die Kommission und in all die Tage, die wir investiert haben; ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen und diese Vorlage so in den Ständerat zu schicken.

Der Ständerat hat noch jede Möglichkeit, auch wenn die Anträge abgelehnt worden sind. Der Ständerat ist quasi Zweitrat. Er kann völlig machen, was er will.

Seiler Hanspeter: Frau Vizepräsidentin, ich zweifle keinen Moment daran, dass die Kommission ausgezeichnete Arbeit geleistet hat und mit den besten Köpfen des Parlaments bestückt war. Das hat also damit gar nichts zu tun.

1. Zur Frage der Interpretation des Begriffs: Ich möchte nur sagen – Frau Sandoz hat darauf hingewiesen –: Was man in einigen andern Staaten kann, sollte man eigentlich auch in unserem Land tun können. Bei der Revision der Strafgesetzgebung hat man die Begriffe «Ehe» und «Konkubinat» ja zu definieren versucht. Ich nehme an, es wird auch hier möglich sein, noch eine genauere Definition vorzunehmen.

2. Zu den Kosten: Wenn man die Rechnung mit den 150 Prozent macht, wie es hier ist, und die Gleichstellung macht, dann wird es auf keinen Fall teurer, Herr Bundesrat, sondern dann würde es höchstens kostenneutral, vermutlich billiger. Aber das ist nicht die Hauptstossrichtung.

3. Wenn Sie jetzt nicht bereit sind, diese Gleichstellung vorzunehmen, dann müsste ich ehrlicherweise allen Leuten, die als Ehepaar ins Rentenalter kommen, sagen: Ich empfehle euch, den Scheidungsprozess einzuleiten. Die Scheidung kommt billiger zu stehen, gemessen an dem, was ihr sonst nachher als Ehepaar an Rente einbüsst.

Allenspach, Berichterstatter: Wir haben bei den Artikeln 34 und 35 über ein Problem diskutiert, das mit dem Grundsatz in den Artikeln 34 und 35 recht wenig zu tun hat. In den Artikeln 34 und 35 wird die neue Rentenformel festgehalten. Wir haben in der Eintretensdebatte über diese neue Rentenformel gesprochen. Offenbar wird sie in der Detailberatung nicht in Frage gestellt. Die Diskussion hat sich auf die Plafonierung der beiden Renten von Ehepartnern bei 150 Prozent konzentriert. Diese Plafonierung ist kein neues Phänomen. Wer meint, diese Plafonierung werde erst jetzt durch das Splitting eingeführt, irrt. Heute schon ist die Ehepaarrente auf 150 Prozent der Altersrente beschränkt. Die als ehefeindlich und ehewidrig apostrophierte Plafonierung ist heute schon Gesetz, und in allen bisherigen Revisionen, es sind deren neun, ist sie von keiner Seite her angefochten worden, auch bei der 9. AHV-Revision nicht. Bis anhin ist dieser Zustand offensichtlich als sozial- und auch als durchaus eheverträglich angesehen worden.

Ich habe auch nicht feststellen können, dass wegen der Plafonierung der heutigen Ehepaarrente auf 150 Prozent der einfachen Altersrente in der Schweiz eine Scheidungswelle eingesetzt hätte. Wenn die Ehe nur noch deswegen besteht, weil es eine höhere Rente gibt, dann ist diese Ehe keine echte Ehe mehr. Dann würden alle ethischen Begründungen der Ehe, die man hier gehört hat, wegfallen, weil dann Zweck der Ehe nur noch die Einkommenskumulation wäre. Mein Begriff der Ehe geht weit über das hinaus. Für mich ist die Ehe qualitativ weit mehr als eine Einrichtung zur Einkommenskumulation. Aus diesem Grunde glaube ich auch nicht, dass wegen der Plafonierung, selbst wenn wir sie im neuen Rentensystem weiterführen wie bis anhin, eine Scheidungswelle einsetzen wird. Nun zu den entsprechenden Anträgen: Herr Raggenbass will die Artikel 34 und 35 mit dem klaren Auftrag an die Kommission zurückweisen, die Rente um 20 Prozent zu senken, auf den Plafond bei Ehepaaren zu verzichten, einen Bonus in der Höhe von 25 Prozent für Alleinstehende einzuführen und einen Rentenzuschlag für Ehepaare mit tiefen Renten festzusetzen.

Konsequenterweise müsste er – es wurde bereits darauf hingewiesen – den Konkubinatspaaren auch das Splitting ermöglichen, was administrativ unmöglich sein wird. Das bedeutet, dass die Minimalrente auf 752 Franken reduziert würde, die Maximalrente auf 1504 Franken. Viele Renten, z. B. Waisenrenten, Kinderrenten usw., werden von der minimalen oder der maximalen Altersrente abgeleitet. Wir hätten erstens eine Kürzung der Altersrente um 20 Prozent vorzusehen. Ich bitte Sie, zu erwägen, wie Sie mit einer 10. AHV-Revision, die explizit eine Kürzung der Renten um 20 Prozent vorsieht, vors Volk treten könnten. Wir haben zweitens die abgeleiteten Kürzungen an anderen Renten zu beachten, an Hinterlassenen-, Kinder- und Waisenrenten, die alle von dieser einfachen Altersrente abhängig sind. Es käme ferner zu einer entsprechenden Reduktion der Hilflosenentschädigung, weil diese Entschädigung 80 Prozent der Minimalrente beträgt usw.

Es wird nicht möglich sein, die abgeleiteten Rentenreduktionen durch Zuschläge aller Art wieder aufzufangen. Dann wäre unser AHV-System nicht mehr transparent. Diese Transparenz spielt auch eine Rolle. Ein Rentenzuschlag für Ehepaare mit tiefen Einkommen liefe praktisch darauf hinaus, dass wir für diese Gruppen eine neue Rentenskala einführen müssten. Wir haben es in der Kommission abgelehnt, zwei Rentenskalen zu schaffen, und wir sollten nun nicht durch Ratsbeschlüsse zwei Rentenskalen vorschreiben. Ferner wären die Auswirkungen dieses Antrages auch auf das BVG zu berücksichtigen. Es wäre nicht einfach, den Antrag Raggenbass durchzuführen, auch wenn er in der Begründung sehr einfach erscheint.

Aus diesen Erwägungen bitten wir Sie, den Rückweisungsantrag Raggenbass abzulehnen. Er bringt uns nicht weiter. Der Antrag würde zu einer wesentlichen Verzögerung der 10. AHV-Revision führen und letztlich in einem intransparenten System enden, das in einer Volksabstimmung wahrscheinlich wenig Chancen hätte.

Zum Antrag Baumberger: Ich habe es immer als einen Systemfehler bezeichnet, dass wir beim Splittingssystem die beiden Individualrenten verheirateter Altersrentner plafonieren. Es gibt aber Gründe, die diesen Systemfehler rechtfertigen. Sie sind insbesondere von Frau Nabholz und von Frau Haller erwähnt worden. Für uns galten aber – ich sage das ganz offen – in erster Linie finanzielle Erwägungen: Eine Erhöhung der Plafonierung von 150 auf 160 Prozent hätte Mehrausgaben von mehr als 400 Millionen Franken im Jahr zur Folge, die völlige Aufhebung gegen 2 Milliarden Franken pro Jahr. Das können wir uns in der gegenwärtigen Situation ganz einfach nicht leisten.

Zum Antrag Seiler Hanspeter, der im Grunde genommen den Kommissionsantrag übernimmt, aber die Plafonierung auf Paare ausdehnt, die einen gemeinsamen Haushalt führen: Er hätte eine Einsparung zur Folge, da beispielsweise auch die Renten von Konkubinatspaaren plafoniert würden. Wäre es indessen möglich, festzustellen, welche Paare einen gemeinsamen Haushalt führen? Genügt eine gemeinsame Adresse schon zur Vermutung, dass ein gemeinsamer Haushalt besteht, oder wird der «möblierte Herr» oder die «möblierte

Dame» weiterhin bleiben können, ohne dass deswegen ein gemeinsamer Haushalt angenommen werden müsste?

Ich möchte es den AHV-Organen ersparen, kontrollieren zu müssen, ob «möblierte Herren und Damen» gemeinsame Haushalte führen. Damit wären die AHV und ihre Vollzugsorgane offensichtlich überfordert. Die Ehe ist ein Tatbestand, der ganz einfach festgestellt werden kann. Das Führen eines gemeinsamen Haushaltes ist viel schwieriger festzustellen. Dazu brauchte es die Abklärung eines jeden einzelnen Falles. Können Sie sich die administrativen Aufwendungen vorstellen, wenn in jedem einzelnen Falle abgeklärt werden müsste, ob Leute zusammen wohnen und einen gemeinsamen Haushalt führen oder ob sie sich «möbliert» am gleichen Ort mit gleicher Adresse ohne gemeinsamen Haushalt aufhalten?

Aus diesen Gründen scheint mir der Antrag Seiler Hanspeter, den ich dem Sinne nach durchaus verstehe und an sich unterstützen könnte, administrativ nicht vollziehbar.

Zusammenfassend bitte ich Sie, den Rückweisungsantrag Raggenbass zu verwerfen und die beiden Anträge Baumberger und Seiler Hanspeter, so sehr ich der Idee, die dahintersteht, zustimmen könnte, aus finanziellen und administrativen Gründen nicht zu akzeptieren.

M^{me} Jeanprêtre, rapporteur: Comme on l'a dit maintes fois, toucher à un des éléments de ce modèle, c'est toucher à l'ensemble du modèle du splitting. Mais je crois pouvoir vous rassurer, Madame Sandoz, le thème du déplafonnement a été largement discuté en commission, et de façon très sérieuse.

La rente de vieillesse pour un couple comprend actuellement déjà le plafonnement à 150 pour cent. Ceci dit, si un couple divorce, chacun touchera le 100 pour cent, comme c'est le cas actuellement. Le système de partage ne prend plus en compte l'état civil: les deux conjoints ont droit à une rente individuelle, calculée sur leurs propres cotisations. Un plafonnement des deux rentes individuelles de conjoints vivant ensemble est contraire au système, c'est vrai, et constitue finalement une discrimination.

La commission a cependant proposé un plafonnement des rentes à 150 pour cent de la rente maximale. Cela revient à moins bien traiter les couples mariés, comme vous pouvez le constater, que ceux vivant en concubinage, ou divorcés ou séparés, qui ont droit à des rentes non plafonnées. Mais la justification de ce plafonnement contraire au système relève de considérations essentiellement financières, comme l'a dit le président de la commission.

En ce qui concerne la proposition Baumberger, je vais répéter en français ce qui a été dit en allemand: un modique relèvement du plafonnement de 150 à 160 pour cent aurait entraîné un coût supplémentaire de 400 millions par an; la suppression totale du plafonnement, tout aussi logique, aurait coûté 2 milliards par an. Il est possible que les futures révisions de l'AVS s'occupent de ce problème.

Pour ce qui est des deux autres propositions, il faudrait s'atteler à la définition de ce qu'est ou de ce que n'est pas un concubinat, ou plutôt définir précisément la notion de «vivre seul». Le président l'a fait avec beaucoup d'humour. Je crois qu'effectivement ce n'est pas le rôle de notre institution de l'AVS que d'empoigner ce problème administratif, voire réglementaire, peut-être difficile.

Pour être objectif, il faut dire qu'il y a sur le plateau de la balance, pour tous les couples, séparés ou non, des avantages évidents avec notre modèle de splitting, avantages dont ne bénéficient pas les concubins. Il faut donc certes examiner de façon objective les deux plateaux de la balance.

En définitive, comme on l'a souligné, il faut refuser les propositions qui nous sont faites.

Bundesrat Cotti: Alle drei Anträge gehen auf die gleiche Sorge gegenüber einer offensichtlichen Widersprüchlichkeit des vorgeschlagenen Modells zurück. Ich habe grosses Verständnis für diese Sorge; man kann sich wirklich auf den Standpunkt stellen, dass es, wenn beim heutigen System ähnliche Widersprüche festzustellen sind, doch an der Zeit wäre, diese Mängel zu beheben. Ich habe volles Verständnis für die Gründe,

die hinter den drei verschiedenen Anträgen stehen. Ich möchte nur folgende Bemerkungen machen: Sie haben mit der Annahme des Antrages der Minderheit II (Gysin) zu Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 – und zwar in Bestätigung eines Entscheides des Ständerates – etwa 100 Millionen mehr in Kauf genommen, welche zu Lasten der AHV-Rechnung gehen. Oder, wollen Sie die Sache umgekehrt bezeichnen, so haben Sie 100 Millionen Franken weniger gespart. Es ging dort um das Verhältnis Selbständigerwerbende/Unselbständigerwerbende.

Ich muss Sie noch einmal daran erinnern, dass die AHV innert kurzer Zeit in arge finanzielle Schwierigkeiten geraten wird. Es ist eigentlich – gestatten Sie mir das Wort – relativ leicht, hier mit Hunderten von Millionen Franken zu jonglieren. All das, was Sie heute entscheiden, wird sich in einigen Jahren auf die AHV-Rechnung auswirken. Es besteht kein Zweifel, dass eine Erhöhung der Plafonierung auch nur um 10 Punkte, von 150 auf 160 Prozent, mit wesentlichen Mehrkosten verbunden ist. Ich mache diese Bemerkung, damit Sie über die Konsequenzen Ihrer Entscheide voll und ganz im Bilde sind.

Die Widersprüchlichkeit, die hier auftaucht, ist – unabhängig von den Kosten – gestern auch ganz klar an den Tag gekommen: Man versucht, über die Splittinglösung eine möglichst zivilstandsunabhängige Formulierung zu finden. Gerade bei dieser Frage, welche wahrhaftig alle Ehepaare trifft, geraten wir wieder voll und ganz in die Abhängigkeit vom Zivilstand. Ich mache diese Bemerkungen, damit Sie den Rahmen Ihres Entscheides voll und ganz erkennen können.

Aber ich muss das, was Herr Allenspach gesagt hat, betonen und wiederholen: Es ist im Einzelfall wahrhaftig sehr schwierig – wir können sogar die Hypothese aufstellen: es ist praktisch unmöglich –, das Gemeinschaftsleben ausserhalb der Ehe im Konkubinat festzustellen. Wenn Vergleiche gebracht werden, z. B. mit dem Scheidungsrecht und den Konsequenzen, die sich dort ergeben, dann können wir feststellen, dass es sich um relativ wenige Fälle handelt, die dann einzeln vom Zivilrichter begutachtet werden. Hier von einer amtlichen, systematischen Kontrolle zu sprechen, dürfte ausserordentlich schwierig werden.

Was soll die Schlussfolgerung sein? Ich glaube, Herr Raggenbass, ebenfalls, dass eine Rückweisung an die Kommission, die sich mit dem Problem schon vertieft auseinandergesetzt hat, wohl nicht viel bringen dürfte. Wollen wir dieses Thema dem Ständerat überlassen, wie die Kommission vorschlägt? Das ist ein möglicher Weg. Aber ich mache mir keine sehr grossen Illusionen, denn ich bin mir bewusst, dass hier wahrhaftig ein Mangel besteht, der in dieser Form morgen zu vielen Schwierigkeiten führen könnte.

Ich bin also der Auffassung, dass man die drei Anträge wohlwollend übernimmt, aber gleichsam mit einem Appell an den Ständerat, noch einmal hinter diese schwerwiegenden Mängel zu gehen, damit sie so weit wie möglich beseitigt werden können.

Einerseits habe ich also grosses Verständnis, grosses Wohlwollen; aber andererseits sehe ich die Unmöglichkeit, in diesem Rat nochmals sehr konkret hinter die Problematik gehen zu können.

Art. 34, 35

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Raggenbass	27 Stimmen
Dagegen	85 Stimmen

Art. 34

Präsident: Der Antrag Maspoli zu Artikel 34 wurde zusammen mit dem Antrag zu Artikel 31 abgelehnt.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 35

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Kommission	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag Baumberger	Minderheit

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Kommission	82 Stimmen
Für den Eventualantrag Seiler Hanspeter	35 Stimmen

Art. 35bis

Antrag der Kommission

Die Altersrente, welche eine Hinterlassenenrente ablöst, entspricht mindestens dem zuletzt ausgerichteten Betrag der Witwen- oder Witwerrente.

Art. 35bis

Proposition de la commission

La rente de vieillesse qui succède à une rente de survivant doit au moins correspondre au montant de la rente de veuve ou de veuf versée en dernier lieu.

Angenommen – Adopté

Art. 35ter (neu)

Antrag der Kommission

Die Kinderrente beträgt 40 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente. Haben beide Elternteile einen Anspruch auf Kinderrente, so sind die beiden Kinderrenten zu kürzen, soweit ihre Summe 60 Prozent der maximalen Altersrente übersteigt. Für die Durchführung der Kürzung ist Artikel 35 sinngemäss anwendbar.

Art. 35ter (nouveau)

Proposition de la commission

La rente pour enfant s'élève à 40 pour cent de la rente de vieillesse correspondant au revenu moyen annuel déterminant. Si les deux parents ont droit à une rente pour enfant, les deux rentes pour enfants doivent être réduites dans la mesure où leur somme excède de 60 pour cent la rente de vieillesse maximale. L'article 35 s'applique par analogie pour déterminer les modalités de réduction.

Angenommen – Adopté

Art. 36

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 37

Antrag der Kommission

Titel

5. Waisenrente

Abs. 1

Die Waisenrente beträgt 40 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente. Die Waisenrente von Kindern, die nur zu einem Elternteil in einem Kindesverhältnis standen, beträgt 60 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente.

Abs. 2

Sind beide Elternteile gestorben, so sind die Waisenrenten zu kürzen, soweit ihre Summe 60 Prozent der maximalen Altersrente übersteigt. Für die Durchführung der Kürzung ist Artikel 35 sinngemäss anwendbar.

Abs. 3

Findelkinder erhalten eine Waisenrente in Höhe von 60 Prozent der maximalen Altersrente.

Art. 37*Proposition de la commission*

Titre

5. Rente d'orphelin

Al. 1

La rente d'orphelin s'élève à 40 pour cent de la rente de vieillesse correspondant au revenu annuel moyen déterminant. La rente d'orphelin des enfants qui avaient un rapport de filiation avec le parent décédé seulement, s'élève à 60 pour cent de la rente de vieillesse correspondant au revenu annuel moyen déterminant.

Al. 2

Si les deux parents sont décédés, les rentes d'orphelin doivent être réduites dans la mesure où leur somme excède de 60 pour cent la rente de vieillesse maximale. L'article 35 est applicable par analogie pour déterminer les modalités de réduction.

Al. 3

Les enfants trouvés touchent une rente d'orphelin qui s'élève à 60 pour cent de la rente de vieillesse maximale.

*Angenommen – Adopté***Art. 37bis (neu)***Antrag der Kommission*

Titel

Zusammentreffen von Waisen- und Kinderrenten

Wortlaut

Sind für das gleiche Kind sowohl die Voraussetzungen für eine Waisenrente als auch für eine Kinderrente erfüllt, beträgt die Summe der beiden Renten höchstens 60 Prozent der maximalen Altersrente. Für die Durchführung der Kürzung ist Artikel 35 sinngemäss anwendbar.

Art. 37bis (nouveau)*Proposition de la commission*

Titre

Concours des rentes pour enfant et des rentes d'orphelin

Texte

Si pour un même enfant les conditions d'octroi d'une rente d'orphelin et celles d'une rente d'enfant sont réunies, la somme des deux rentes s'élève à 60 pour cent de la rente de vieillesse maximale. L'article 35 s'applique par analogie pour déterminer les modalités de réduction.

*Angenommen – Adopté***Art. 38 Abs. 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 38 al. 3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Präsident: Die Behandlung der Artikel 39, 40 und 40bis wird ausgesetzt; sie erfolgt nach der Bereinigung von Artikel 21 (Rentenalter).

Art. 41 Abs. 1, 3*Antrag der Kommission*

Abs. 1

Kinderrenten und Waisenrenten werden gekürzt, soweit sie zusammen mit der Rente des Vaters oder der Mutter das für diese Rente massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen wesentlich übersteigen.

Abs. 3

Unverändert

(die Aenderung betrifft nur den italienischen Text)

Art. 41 al. 1, 3*Proposition de la commission*

Abs. 1

Les rentes pour enfants et les rentes d'orphelin sont réduites dans la mesure où, ajoutées à la rente du père ou à celle de la mère, leur montant dépasserait sensiblement le revenu annuel moyen déterminant pour le calcul de ces dernières.

Abs. 3

Inchangé

(la modification ne concerne que le texte italien)

*Angenommen – Adopté***Art. 42***Antrag der Kommission*

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

.... für die eine Rente ausgerichtet wird, einzeln zu erfüllen.

Art. 42*Proposition de la commission*

Al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

.... est octroyée doit satisfaire personnellement

*Angenommen – Adopté***Art. 42bis, 42ter, 43 Abs. 1, 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 42bis, 42ter, 43 al. 1, 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 43bis Abs. 1–4***Antrag der Kommission*

Abs. 1

.... die Unfallversicherung oder nach dem Bundesgesetz vom 20. September 1949 über die Militärversicherung besitzen. Dem Bezug einer Altersrente ist der Rentenvorbezug gleichgestellt.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Al. 4

Hat ein Hilfloser bis zum Ende des Monats, in welchem er das Rentenalter erreicht hat, eine

Art. 43bis al. 1–4*Proposition de la commission*

Al. 1

.... sur l'assurance-accidents ou par la loi fédérale du 20 septembre 1949 sur l'assurance militaire. La rente de vieillesse anticipée est assimilée à la perception d'une rente de vieillesse.

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

.... du mois où il a atteint l'âge de la retraite, touchera désormais

*Angenommen – Adopté***Art. 43ter Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 43ter al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 44 Abs. 3*Antrag der Kommission**Mehrheit*

... Bank- oder Postcheckkonto. Auf Antrag des Bezügers können sie ihm direkt ausbezahlt werden. Der Bundesrat regelt das Verfahren.

(Rest des Absatzes streichen)

Minderheit

(Borer Roland, Gysin, Spoerry, Wanner)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 44 al. 3*Proposition de la commission**Majorité*

... chèques postaux. A la demande du bénéficiaire, elles peuvent lui être versées directement. Le Conseil fédéral règle la procédure.

(biffer le reste de l'alinéa)

Minorité

(Borer Roland, Gysin, Spoerry, Wanner)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Allenspach, Berichterstatter: Hier wird eine in der Öffentlichkeit ebenfalls häufig diskutierte Frage angeschnitten: Gemäss bisheriger Regelung werden die Renten den Berechtigten per Post in bar überwiesen. Die Ueberweisung auf ein Postcheck- oder Bankkonto musste besonders angebeht werden. Diese Barüberweisung verursacht relativ hohe Kosten. 1991 beispielsweise haben die PTT der AHV/IV Gebühren für Zahlungsanweisungen im In- und Ausland in der Höhe von 28 Millionen Franken in Rechnung gestellt. Die AHV ist ein guter Kunde der PTT.

Die mit dem Splitting notwendig werdende Auszahlung von zwei Renten an Ehepaare würde diese Auszahlungskosten erneut kräftig ansteigen lassen. Die AHV kann sich angesichts ihrer prekären Finanzlage keine unproduktiven Administrativkosten gestatten. Dazu kommt, dass die Rentenüberweisung in bar für den Rentner ein Sicherheitsrisiko darstellt. Wir erinnern an die vielen Ueberfälle und Trickbetrügereien gegenüber Rentnern. Der bargeldlose Zahlungsverkehr vermindert nicht nur die Kosten, er erhöht auch die Sicherheit der Rentner.

Aus diesem Grunde hat der Bundesrat folgende Regelung vorgeschlagen: Die Rentenüberweisung hat bargeldlos zu erfolgen, wobei der Bundesrat Ausnahmen vorsehen könnte. Der Ständerat hat sich dem Vorschlag des Bundesrates angeschlossen. Die Gewerkschaften des Postpersonals haben dem Vorschlag des Bundesrates opponiert. Diese Opposition gründete nicht nur auf Uneigennützigkeit und sozialer Verantwortung.

Die Kommission stimmt dem Grundsatz zu, dass die Renten in der Regel auf ein Bank- oder Postcheckkonto zu überweisen seien.

Die Kommissionsmehrheit will aber am individuellen Anspruch auf direkte Auszahlung in Bargeld festhalten: Der Rentenbezüger kann einen diesbezüglichen Antrag stellen, und dann muss die Rente weiterhin in bar ausbezahlt bzw. durch den Postboten überbracht werden. Der Antrag der Kommissionsmehrheit dürfte – obwohl anders formuliert als der heutige Rechtszustand – de facto an der geltenden Regelung wenig ändern, denn heute schon wird im Antragsformular für die Ausrichtung der Rente die Frage nach der Art der Auszahlung gestellt. Jeder hat dann die ihm zusagende Auszahlungsart anzugeben. Die direkte Auszahlung durch Postboten soll nach Auffassung der Kommissionsmehrheit beibehalten werden, weil viele Rentner bezüglich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs unbeholfen seien, weil ihnen der Gang auf Bank oder Post nicht mehr zugemutet werden könne und weil der Postbote in vielen Fällen noch die einzige soziale Kontaktperson vereinsamer Rentner sei. So weit zum Antrag der Kommissionsmehrheit.

Der Sprechende gehörte in der Kommission zur Minderheit. Die Kommissionsminderheit ersucht Sie, dem Bundesrat und dem Ständerat zuzustimmen. Wir werden nicht darum herkommen, hier eine kostengünstige Regelung zu wählen. Wir

müssen die zunehmende Dominanz des bargeldlosen Zahlungsverkehrs berücksichtigen und sollten mithelfen, auch bei den Rentnern die mit der Barauszahlung verbundenen Sicherheitsrisiken zu vermindern. Gerade im Raume Zürich sind in den letzten Wochen und Monaten immer häufiger Beispiele bekanntgeworden, wie den Rentnern das Bargeld durch Betrüger gestohlen wurde. Wir sollten den Rentnern helfen, diese Sicherheitsrisiken zu vermeiden. Aus diesen Gründen werde ich persönlich dem Entwurf des Bundesrates und dem Beschluss des Ständerates zustimmen.

Die grosse Kommissionsmehrheit bittet Sie aber, ihrem Antrag zu folgen.

M^{me} Jeanprêtre, rapporteur: Très brièvement, le versement d'une rente à domicile pour les personnes âgées est une prestation qui peut tout à fait se justifier actuellement encore, comme on l'a dit, pour des raisons de santé et de sécurité: certaines personnes âgées craignant souvent de se déplacer. De plus, il ne faut pas négliger le rôle social que joue ce versement de la rente directement par le facteur. A cela s'ajoutent encore différentes raisons pratiques, entre autres le fait que le rentier peut, de façon simple, demander sur formulaire que la rente lui soit directement versée.

C'est pourquoi la majorité de la commission estime qu'il faut maintenir cette prestation.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag der Minderheit

Minderheit

Art. 46 Abs. 2; 47 Abs. 1; 48ter*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 46 al. 2; 47 al. 1; 48ter*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 51 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Streichen

Art. 51 al. 2*Proposition de la commission*

Biffer

*Angenommen – Adopté***Art. 53 Sachüberschrift, Abs. 1; 54 Sachüberschrift, Abs. 3; 60 Abs. 2; 62 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 53 titre médian, al. 1; 54 titre médian, al. 3; 60 al. 2; 62 al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 63 Abs. 1 Bst. c***Antrag der Kommission*

c. der Bezug der Beiträge sowie die Auszahlung der Renten und Hilflosenentschädigungen;

Art. 63 al. 1 let. c*Proposition de la commission*

c. Percevoir les cotisations et servir les rentes et allocations pour impotents;

Angenommen – Adopté

Art. 64 Abs. 4*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 64 al. 4*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 64bis (neu)***Antrag der Kommission**Titel*

Zuständigkeit zur Festsetzung und Auszahlung der Renten von Ehepaaren

Wortlaut

Zuständig zur Festsetzung und Auszahlung der Renten von Ehepaaren ist die Ausgleichskasse, welcher die Auszahlung der Rente des Ehegatten obliegt, der das Rentenalter zuerst erreicht hat. Artikel 62 Absatz 2 bleibt vorbehalten. Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Art. 64bis (nouveau)*Proposition de la commission**Titre*

Compétence pour la détermination et le versement des rentes pour les personnes mariées

Texte

Le calcul et le versement des rentes pour personnes mariées incombent à la caisse de compensation qui doit verser la rente du conjoint ayant atteint le premier l'âge de la retraite. L'article 62 alinéa 2 est réservé. Le Conseil fédéral fixe la procédure.

*Angenommen – Adopté***Art. 70 Abs. 2; 84 Abs. 2; 87***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 70 al. 2; 84 al. 2; 87*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 88***Antrag der Kommission*

Wer

.... wahrheitsgetreu ausfüllt, wer Versichertennummern missbräuchlich bildet, verändert oder verwendet, wird

Art. 88*Proposition de la commission*

Celui qui

.... véridique, celui qui forme un numéro d'assuré, le modifie ou l'utilise abusivement, sera puni

*Angenommen – Adopté***Art. 90 Abs. 2; 91 Abs. 1; 92 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 90 al. 2; 91 al. 1; 92 al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 92bis***Antrag der Kommission*

.... eine Versichertennummer. Verwaltungen und andere Institutionen, welche die Versichertennummer zu eigenen

Zwecken benutzen, müssen die echte Versichertennummer verwenden. Der Bundesrat kann darüber nähere Bestimmungen erlassen.

Art. 92bis*Proposition de la commission*

.... numéro d'assuré. Les administrations et autres institutions qui utilisent le numéro d'assuré à leurs propres fins doivent utiliser le numéro d'assuré authentique. Le Conseil fédéral peut édicter des prescriptions à cet égard.

*Angenommen – Adopté***Art. 94 Abs. 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 94 al. 3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 95 Abs. 1, 3***Antrag der Kommission**Abs. 1*

.... sowie dem Bund aus der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung und einer allgemeinen Information der Versicherten über die Beiträge und Leistungen der Versicherung erwachsende weitere Kosten. Der Bundesrat legt nach Anhörung des Verwaltungsrates des Ausgleichsfonds den Betrag fest, der für die Information der Versicherten verwendet werden darf.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 95 al. 1, 3*Proposition de la commission**Al. 1*

.... ainsi que d'autres frais qui découleraient pour la Confédération de l'application de l'assurance-vieillesse et survivants et d'une information générale des assurés concernant les cotisations et les prestations. Après avoir entendu le conseil d'administration du Fonds de compensation, le Conseil fédéral fixe le montant qui peut être utilisé pour l'information de l'assuré.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 95bis, 97 Abs. 4***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 95bis, 97 al. 4*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 101ter (neu)***Antrag der Kommission**Mehrheit**Abs. 1*

Die Versicherung kann die angewandte Altersforschung fördern durch Beiträge an Forschungsprojekte von Hochschulen, Gemeinschaften und Einzelpersonen.

Abs. 2

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Minderheit

(Miesch, Berger, Borer Roland, Bortoluzzi, Cavadini Adriano, Frey Walter, Mauch Rolf, Philipona, Spoerry, Wyss William) Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Art. 101ter (nouveau)*Proposition de la commission**Majorité**Al. 1*

L'assurance peut encourager la recherche appliquée sur les problèmes de la vieillesse par le subventionnement de projets de recherche de hautes écoles, d'institutions ou de particuliers.

Al. 2

Le Conseil fédéral règle les détails.

Minorité

(Miesch, Berger, Borer Roland, Bortoluzzi, Cavadini Adriano, Frey Walter, Mauch Rolf, Philipona, Spoerry, Wyss William)

Rejeter la proposition de la majorité

Miesch, Sprecher der Minderheit: Es handelt sich hier um ein Anliegen der Pro Senectute. Der Antrag der Kommissionsmehrheit bezweckt die Förderung und Subventionierung der angewandten Altersforschung. Begründet wird das Anliegen von der Pro Senectute mit der künftigen Häufung der Probleme, die mit dem Alter zusammenhängen. Es wird darauf hingewiesen, dass erhärtete Grundlagen fehlten, deshalb müsse die Altersforschung gefördert werden. Interessiert an dieser Forschung seien nicht nur Private, sondern auch die öffentliche Hand, die ihre Alterspolitik auf diese Forschung stützen könne. Pro Senectute hat in dieser Frage bereits einmal an den Vorsteher des EDI geschrieben und am 27. August 1990 die Antwort erhalten, dass der Bundesrat eine sechste Serie des Nationalen Forschungsprogrammes genehmigt hat, worin auch ein Programm enthalten ist, das sich mit der Altersforschung befasst. Es heisst in diesem Schreiben auch, man rechne damit, dass die benötigten Beträge zwischen 1 und 2 Millionen Franken im Jahr betragen.

In Artikel 101ter heisst es weiter, die Versicherung könne die Altersforschung durch Beiträge an die Forschungsorganisationen – das sind die Einrichtungen der Forschung – fördern. Es heisst aber nicht, dass projektbezogene Beiträge gesprochen werden sollen. Ich habe etwas Mühe damit, über die Forschungsbeiträge der AHV-Organisationen zu subventionieren. Ich wäre einverstanden, wenn hier nur «entsprechende Projekte» stehen würde. Man weiss also nicht, ob man mit den Beiträgen tatsächlich die angewandte Forschung unterstützt oder zur Aufrechterhaltung von Organisationen beiträgt.

Ich bitte Sie, den vorgeschlagenen Artikel 101ter (neu) abzulehnen. Die Zielrichtung ist unbestritten. Es stellt sich aber die Frage, wie man die Altersforschung betreibt. In bezug auf die Demographie ist die entsprechende Forschung in der Verwaltung bereits für diese Revision gemacht worden, und sie wird laufend gemacht. Solche Dinge sind im heutigen Auftrag der Verwaltung immer enthalten. Dazu braucht es keine neuen Subventionen. Auch die Geriatrieforschung ist z. B. ein Gebiet, das heute schon besteht und gefördert wird. Eine neue Subventionstür zu öffnen, ohne zu überlegen, was das genau bedeutet, ist in der heutigen Finanzsituation nicht ratsam.

Ich glaube, die anvisierten Ziele können mit den heutigen Mitteln und Instrumenten erreicht werden.

Ich bitte Sie, den Artikel 101ter (neu) abzulehnen.

Präsident: Die SVP-, FDP- und die liberale Fraktion lassen mitteilen, dass sie den Antrag der Minderheit Miesch unterstützen.

Allenspach, Berichterstatter: Die Kommissionsmehrheit unterstreicht die Notwendigkeit der angewandten Altersforschung. Sie will diesen Willen in einem allgemeinen Artikel zum Ausdruck bringen, der bestimmt, dass die Versicherung die angewandte Altersforschung durch Beiträge an Forschungsprojekte von Hochschulen, Gemeinschaften und Einzelpersonen fördern kann. Die Umsetzung dieses allgemeinen Artikels wird voll dem Bundesrat überlassen, der die Einzelheiten festzulegen hat, also beispielsweise den finanziellen Umfang der durch die AHV finanzierten Altersforschung. Er hat aber auch die wissenschaftliche Qualität dieser von der AHV finanzierten Forschungsprojekte zu gewährleisten, das Verfahren über Einreichung und Begleitung derartiger Forschungs-

projekte zu regeln, die Koordination der Bundesbeiträge an die Hochschulforschung, die Koordination der Altersforschung gemäss AHV mit der Tätigkeit des Nationalfonds und die Koordination der Altersforschung gemäss AHV mit der eigentlichen Ressortforschung sicherzustellen.

Es muss auf jeden Fall verhindert werden, dass Forschungsprojekte, welche mangels Qualität oder mangels finanzieller Mittel von den Hochschulen, vom Nationalfonds oder von der Ressortforschung nicht finanziert werden, einfach Mittel der AHV beanspruchen. Wir müssen klare Regeln aufstellen, weil sonst die AHV zum grossen Topf oder zum Selbstbedienungsladen für die Forschung werden könnte.

Eine starke Kommissionsminderheit lehnt diese Finanzierung der angewandten Altersforschung durch die AHV ab, nicht zuletzt, um die Zersplitterung der Forschung zu vermeiden. Es sei nicht Aufgabe der Versicherten und ihrer Arbeitgeber, die Forschung an den Hochschulen und in den Forschungsgemeinschaften zu finanzieren.

Die Kommission hat sich mit 14 zu 12 Stimmen für die Aufnahme dieses Artikels 101ter ausgesprochen. Die Kommissionsmehrheit ersucht Sie, ihrem Antrag zu folgen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	50 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	41 Stimmen

Art. 103 Abs. 1; 107 Abs. 2; 108 Abs. 1*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 103 al. 1; 107 al. 2; 108 al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 21 Abs. 1, 1bis (neu), 2***Antrag der Kommission**Mehrheit**Abs. 1*

Anspruch auf eine Altersrente haben:

- Männer, welche das 65. Altersjahr vollendet haben;
- Frauen, welche das 64. Altersjahr vollendet haben.

Abs. 1bis (neu)

Ablehnung des Antrages der Minderheit I

Abs. 2

Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des gemäss Absatz 1 massgebenden Altersjahres folgt. Er erlischt mit dem Tod.

Minderheit I

(Hafner Ursula, Brunner Christiane, Eggenberger, Fankhauser, Gardiol, Haller, Jeanprêtre, Leuenberger Ernst)

Abs. 1

....

- Personen, welche das 62. Altersjahr zurückgelegt haben, sofern sie nicht mehr erwerbstätig sind;
- Personen, welche das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie noch erwerbstätig sind.

Abs. 1bis (neu)

Bei teilweiser Erwerbstätigkeit zwischen dem 62. und dem 65. Altersjahr besteht ein Anspruch auf einen entsprechenden Teil der Altersrente. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen.

Abs. 2

Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am ersten Tag nach dem Monat, in welchem die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt werden. Er erlischt mit dem Tod.

Minderheit II

(Haller, Brunner Christiane, Eggenberger, Fankhauser, Gardiol, Hafner Ursula, Jeanprêtre, Leuenberger Ernst, Seiler Rolf)

(falls der Antrag der Minderheit I abgelehnt wird)

Abs. 1

....

- a. Männer, welche das 65. Altersjahr vollendet haben;
b. Frauen, welche das 62. Altersjahr vollendet haben.

Minderheit III

(Frey Walter, Borer Roland, Bortoluzzi, Mauch Rolf, Miesch, Wyss William)

Abs. 1

Anspruch auf eine Altersrente haben Personen, welche das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.

Antrag Goll**Abs. 1**

....

- a. Frauen, welche das 60. Altersjahr zurückgelegt haben;
b. Männer, welche das 62. Altersjahr zurückgelegt haben.

Antrag Maspoli**Abs. 1**

Anspruch auf eine Altersrente haben Personen, welche das 63. Altersjahr zurückgelegt haben.

Antrag Spielmann**Abs. 1**

....

- a. Personen, welche das 60. Altersjahr zurückgelegt haben, sofern sie nicht mehr erwerbstätig sind;
b. Personen, welche das 62. Altersjahr zurückgelegt haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie noch erwerbstätig sind.

Abs. 1bis (neu)

Bei teilweiser Erwerbstätigkeit zwischen dem 60. und dem 62. Altersjahr besteht ein Anspruch auf einen entsprechenden Teil der Altersrente. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen.

Abs. 2

(gemäss Antrag der Minderheit I)

Art. 21 al. 1, 1bis (nouveau), 2**Proposition de la commission****Majorité****Al. 1**

Ont droit à une rente de vieillesse:

- a. les hommes qui ont accompli leur 65e année;
b. les femmes qui ont accompli leur 64e année.

Al. 1bis (nouveau)

Rejeter la proposition de la minorité I

Al. 2

Le droit à une rente de vieillesse prend naissance le premier jour du mois suivant celui où a été atteint l'âge prescrit au 1er alinéa. Il s'éteint par le décès de l'ayant droit.

Minorité I

(Hafner Ursula, Brunner Christiane, Eggenberger, Fankhauser, Gardiol, Haller, Jeanprêtre, Leuenberger Ernst)

Al. 1

....

- a. les personnes qui ont accompli leur 62e année, si elles n'exercent plus d'activité lucrative;
b. les personnes qui ont accompli leur 65e année, qu'elles exercent ou non une activité lucrative.

Al. 1bis (nouveau)

Lorsqu'une activité lucrative partielle est exercée entre 62 et 65 ans, une partie seulement de la rente de vieillesse, correspondant au degré d'occupation, est allouée. Le Conseil fédéral règle les conditions.

Al. 2

Le droit à une rente de vieillesse prend naissance le premier jour après le mois au cours duquel les conditions selon le 1er alinéa sont remplies. Il s'éteint par le décès de l'ayant droit.

Minorité II

(Haller, Brunner Christiane, Eggenberger, Fankhauser, Gardiol, Hafner Ursula, Jeanprêtre, Leuenberger Ernst, Seiler Rolf)

(en cas de rejet la proposition de la minorité I)

Al. 1

....

- a. les hommes qui ont accompli leur 65e année;
b. les femmes qui ont accompli leur 62e année.

Minorité III

(Frey Walter, Borer Roland, Bortoluzzi, Mauch Rolf, Miesch, Wyss William)

Al. 1

Ont droit à une rente de vieillesse les personnes qui ont accompli leur 65e année.

Proposition Goll**Al. 1**

- a. les femmes qui ont accompli leur 60e année;
b. les hommes qui ont accompli leur 62e année.

Proposition Maspoli**Al. 1**

Ont droit à une rente vieillesse les personnes qui ont atteint l'âge de 63 ans.

Proposition Spielmann**Al. 1**

....

- a. les personnes qui ont accompli leur 60e année, si elles n'exercent plus d'activité lucrative;
b. les personnes qui ont accompli leur 62e année, qu'elles exercent ou non une activité lucrative.

Al. 1bis (nouveau)

Lorsqu'une activité lucrative partielle est exercée entre 60 et 62 ans, une partie seulement de la rente de vieillesse, correspondant au degré d'occupation, est allouée. Le Conseil fédéral règle les conditions.

Al. 2

(selon la proposition de la minorité I)

Präsident: Im Zusammenhang mit Artikel 21 entscheiden wir auch über die folgenden noch nicht behandelten Gesetzesbestimmungen: Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b.

Frau **Hafner** Ursula, Sprecherin der Minderheit I: Es gibt Menschen, die sich nach dem Ruhestand sehnen, und es gibt Menschen, die den Ruhestand fürchten. Das gilt für Frauen und Männer. Wir unterbreiten Ihnen eine Lösung, die Frauen und Männer auch in der Frage des Rentenalters gleichstellt. Wir plädieren für ein Rentenalter, das dem Individuum gerecht wird. Manche fühlen sich mit 62 Jahren noch leistungsfähig und haben das Bedürfnis, in der Arbeitswelt noch mitzumachen. Andere sind erschöpft und ausgebrannt, und sie mögen bei der zunehmenden Hektik nicht mehr mithalten. Das hängt nicht nur mit dem unterschiedlichen Alterungsprozess zusammen, sondern auch die Situation am Arbeitsplatz spielt dabei eine grosse Rolle.

Die Arbeit kann stimulieren, oder sie kann körperlich und nervlich sehr belastend sein. Studien belegen, dass Leute mit weniger Bildung, mit weniger interessanten Berufen früher sterben. Es sind in der Regel auch die Leute, die kleinere Einkommen haben und sich deshalb eine frühere Pensionierung mit Renteneinbusse nicht leisten können. Leisten können sich dies die Bessergestellten mit den interessanten Posten, jene also, die es kaum nötig haben, weiterzuarbeiten, und es sich auch nicht wünschen, früher pensioniert zu werden. Dazu gehört wohl die Mehrheit der in diesem Saal Anwesenden. Ich rufe Sie auf, weiter zu sehen, als die Nasenspitze reicht.

Wir beantragen Ihnen, all jenen, die mit 62 Jahren ihren Arbeitsplatz zugunsten einer jüngeren Person räumen möchten, eine ungekürzte AHV-Rente zuzusprechen. Wir nennen diese Rente eine Ruhestandsrente, weil sie nur ausbezahlt wird, wenn die betreffende Person ihre Erwerbstätigkeit aufgibt. Sonst braucht sie die Rente ja auch nicht. Erst ab dem 65. Altersjahr würde gemäss unserem Vorschlag die Rente in jedem Fall ausbezahlt. Es würde bei unserem Modell auch niemand zu einem brüskten Uebergang in den Ruhestand gezwungen

werden. Wer sich zwischen 62 und 65 schrittweise aus der Arbeitswelt zurückziehen und noch teilweise erwerbstätig sein möchte, könnte eine entsprechende Teilrente beziehen. Einzelheiten hätte der Bundesrat zu regeln, zum Beispiel die Frage, ob eine Hauswartstelle oder irgendwelche Gelegenheitsarbeiten schon als Erwerbstätigkeit angerechnet werden müssten, welcher Freibetrag für einen Rentner oder eine Rentnerin noch möglich wäre usw.

Es gibt Leute, die sehen bei jeder Neuerung sogleich die Missbrauchsmöglichkeiten. Sie fürchten, die Ruhestandsrente würde der Schwarzarbeit Vorschub leisten. Das würde aber heissen, dass die Arbeitgeber, die ja mitmachen müssten, sich strafbar machen würden. Wenn wir alles bleiben lassen möchten, nur weil wir die Kontrolle über die tadellose Durchführung nicht voll gewährleistet haben, könnten wir auch keine Steuern einziehen. Ich bin sicher, dass die Beträge, die uns wegen Steuerhinterziehung fehlen, viel höher sind, als was allenfalls bei der AHV unrechtmässig bezogen werden könnte.

Die Kosten, die sich durch die Ruhestandsrente ergäben, lassen sich nur schätzen. Wir wissen ja nicht, wie viele Leute sich frühzeitig aus der Arbeitswelt zurückziehen möchten. Es würde sich aber keinesfalls um Lohnprozente, sondern nur um Lohnpromille handeln. Umfragen deuten darauf hin, dass sehr viele Leute für eine Ruhestandsrente zusätzliche Lohnpromille in Kauf nehmen würden. Als Beispiel möchte ich die Versicherten der Pensionskasse des Kantons Schaffhausen nennen. Sie wurden gefragt, ob ihnen die Senkung des Rentenalters von 65 auf 63 Jahre ein Lohnprozent wert wäre. Niemand wehrte sich dagegen. Im Gegenteil, eine knappe Mehrheit der Befragten forderte eine Senkung des Rentenalters auf 62 Jahre, obwohl sie dies 2 Lohnprozente gekostet hätte.

Davon abgesehen müssen wir auch vom Kässeli-Denken wegkommen. Ich denke dabei nicht nur an die Arbeitslosenkasse, der ein grosses Finanzloch droht und die durch eine Erhöhung des Rentenalters auch betroffen wäre, durch eine Senkung des Rentenalters der Männer aber entlastet werden könnte. Ich denke auch an die Invalidenversicherung. Ungefähr ein Viertel der Männer zwischen 62 und 65 Jahren versucht heute über die IV eine vorzeitige Pensionierung zu erreichen, weil sie sich den Anforderungen eben nicht mehr gewachsen fühlen, dem Arbeitsrhythmus, der ständig steigt. Das Hauptargument gegen die Erhöhung des Rentenalters und auch für die Möglichkeit, dass sich Männer früher aus der Arbeitswelt zurückziehen können, und zwar auch diejenigen, welche sich das mit einer Renteneinbusse nicht leisten könnten, bleibt die Lage auf dem Arbeitsmarkt – ich habe das schon in der Eintretensdebatte gesagt –: Es ist die zunehmende Arbeitslosigkeit, und zwar nicht nur die konjunkturell bedingte, sondern auch die strukturelle Arbeitslosigkeit, die eine Verkürzung der Lebensarbeitszeit notwendig macht. Sollte sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt wieder ändern, käme unsere flexible Lösung auch dieser neuen Situation entgegen. Mit attraktiven Angeboten könnten die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihre Arbeitskräfte sicher bis zum 65. Altersjahr behalten.

Wir betrachten unseren Vorschlag als die zukunftsweisende Lösung, die der Flexibilisierung und der Individualisierung in der Arbeitswelt in hohem Masse gerecht wird. Die Realisierung dieser Lösung sollte nicht so lange dauern wie die Verwirklichung des Splittings. Die Idee ist zwar noch nicht so alt, aber sie verdient es, schneller verwirklicht zu werden.

Falls Sie diesen Schritt zur zukunftsweisenden Lösung in dieser Revision noch nicht machen können, bitte ich Sie, wenigstens dem Antrag der Minderheit II (Haller) zuzustimmen, welcher der gegenwärtigen Regelung entspricht.

Frey Walter, Sprecher der Minderheit III: Meine Begründung für diesen Minderheitsantrag gilt auch für die anderen Artikel, für die sich bei einer Annahme konsequenterweise Änderungen ergeben. Lassen Sie mich Ihnen die Ziele der 10. AHV-Revision in Erinnerung rufen:

- Gleichstellung von Mann und Frau;
- zivilstandsunabhängige Rente;
- Kostenneutralität.

Mit dem von uns begrüßten Systemwechsel kommen wir der Gleichstellung von Mann und Frau näher. Ausgerechnet beim

Rentenalter das Gleichheitspostulat der Bundesverfassung zu vergessen ist inkonsequent und finanzpolitisch langfristig nicht tragbar. Ein tieferes Männerrentenalter scheitert an den Kosten. Die logische und faire Lösung heisst also: 65 Jahre für Frau und Mann.

Geplant ist eine lange Uebergangsfrist von 12 Jahren nach Inkrafttreten der 10. AHV-Revision. Der Antrag beinhaltet auch eine Flexibilisierung oder einen Rentenvorbezug für Mann und Frau von je 3 Jahren bei versicherungstechnischer Kürzung. Die Lösung wird also für die Frauen erst nach dem Jahre 2000 richtig aktuell.

Bis zu diesem Zeitpunkt sollte auch das neue Gleichstellungsgesetz, welches wir behandeln, in der Praxis realisiert sein; es sollte die Argumente der Benachteiligung der Frau im Arbeitsleben entschärfen. Auch die Argumente des Bundesrates in seiner Botschaft gegen ein gleiches Rentenalter werden mit dem Systemwechsel gegenstandslos. Keine Angst, mit dieser Lösung würde die Schweiz auch keinen europäischen Alleingang wagen: Bundesrepublik Deutschland 65/65, Dänemark 67/67, Finnland 65/65, Island 66/66, Luxemburg 65/65, Norwegen 67/67.

Sie sehen, auch andere Länder haben mit ihrer Versicherung ähnliche Probleme wie wir. Gleichgestellt wären Männer und Frauen auch mit diesem Antrag noch nicht. Ich denke an die schlechtere Behandlung des Mannes bei der Witwenrente – hier können wir in diesem Saale etwas dafür – oder die unbeeinflussbare Tatsache, dass Männer eine sieben Jahre kürzere Lebenserwartung und damit auch Rentenerwartung haben als Frauen.

Zwingend ist die Gleichstellung beim Rentenalter 65 vor allem aus demographischen und finanztechnischen Gründen. Ein Milliardendefizit für die AHV nach dem Jahre 2005 ist aus unseren Unterlagen klar ersichtlich. Davor einfach die Augen zu verschliessen und die Lösung zukünftigen Generationen zu überlassen ist unverantwortlich.

Wer ehrlich an einer Gleichstellung in der 10. AHV-Revision interessiert ist und finanzpolitisch verantwortungsvoll handelt, wird dem Antrag der Minderheit III für ein gleiches Rentenalter auf der Höhe von 65 Jahren zustimmen. Dies empfiehlt Ihnen auch die SVP-Fraktion.

Eine flexible Ruhestandsrente, wie sie die Minderheit I (Hafner Ursula) postuliert, lehnt die SVP aus überprüfungstechnischen und finanziellen Ueberlegungen ab.

Frau Goll: Für die längst überfällige Korrektur einer der krassesten Diskriminierungen müssen wir Frauen uns nicht auch noch bedanken. Der von uns immer wieder beharrlich und geduldig geforderte und von den politisch Verantwortlichen zögernd und zähneknirschend versprochene Systemwechsel in der AHV soll dank intensiven Bemühungen von Kommissionsfrauen aus verschiedenen Parteien endlich der gelebten Realität gerecht werden. Die bisher mehrheitlich von Frauen zum Nulltarif geleistete Erziehungs- und Betreuungsarbeit im Privaten darf nicht länger von Männern als selbstverständliche weibliche Aufopferung begrüsst werden.

Die bisher unbezahlte, aber gesellschaftlich notwendige Arbeit soll endlich den ihr angemessenen Stellenwert erhalten, indem sie in Form einer Gutschrift in der Rentenberechnung anerkannt und mit berücksichtigt wird. Die bisher mit Renteneinbussen bestraften Frauen werden dadurch endlich ein kleines bisschen bessergestellt. Von diesem hart errungenen Splittingmodell profitieren aber wohlgerne auch Männer.

Unter dem Deckmantel der Gleichstellung von Mann und Frau folgt dann jedoch sogleich die Rechnung. Die Verlagerung der Diskussion auf die Frage des Rentenalters entbehrt zwar jeglichen politischen Sachverstands, hat aber ein ganz bestimmtes Ziel. Eine über lange Zeit erarbeitete und praktikable Lösung soll mit einem schnell hingeworfenen, verfassungswidrigen und zutiefst ungerechten Vorschlag unterlaufen werden. Aber, das haben wir in den letzten Tagen und Wochen hautnah erlebt, Männer, insbesondere Politiker, die ihre bisherigen Privilegien in Gefahr sehen, brauchen weder einen klaren Verstand noch sachliche Argumente. So absurd es scheint, aber so soll – zumindest gemäss der Logik der Kommissionsmehrheit – die Beseitigung einer Diskriminierung der Frauen in den

Sozialversicherungen gegen die Einführung einer anderen Diskriminierung eingetauscht werden. Die skrupellose Vermischung der Splittingfrage mit der Rentenaltersfrage im Rahmen dieser Revision ist diesbezüglich ein klares Signal. In der hehren Welt der Politik geht es ja bekanntermassen nur um die Aussendung von Signalen und nicht etwa um verantwortungsvolle politische Entscheide. Das Signal an die bisher geduldig auf Goodwill hoffenden Frauen bedeutet unmissverständlich: Eure Anliegen sind zwar durchaus legitim, aber nicht einfach so zu haben.

Mit dem Vorschlag einer Erhöhung des Frauenrentenalters inszenieren Sie in dieser Debatte ein schamloses und frauenfeindliches Ablenkungsmanöver. Wenn schon eine Grundsatzdiskussion über das Rentenalter stattfinden soll, dann – bitte – unter Einbezug aller möglichen Varianten. Ich beantrage Ihnen deshalb die Herabsetzung des AHV-Alters für Frauen auf 60 und für Männer auf 62 Jahre.

Bei unseren heutigen Lebens- und Arbeitsbedingungen bringt ein tieferes Rentenalter den notwendigen sanfteren und gesünderen Uebergang in den sogenannten Ruhestand. Damit kann für Männer und Frauen ein neuer Lebensabschnitt beginnen, in dem sie ihre Kräfte und Energien vom Erwerbsarbeitsprozess auf familiäre, soziale, kulturelle oder andere wichtige gesellschaftliche Bereiche verlagern können.

Mit einer Erhöhung des Frauenrentenalters wird jedoch der real existierende Arbeitsmarkt, der gerade für Frauen mehr Risiken und Hindernisse birgt, nicht zur Kenntnis genommen, und die volkswirtschaftlichen Kosten werden einfach auf andere Sozialversicherungsträger, z. B. die Arbeitslosen- oder die Invalidenversicherung, oder auf die Sozialhilfe abgewälzt. Bei der Verwirklichung des verfassungsmässigen Gleichstellungsgrundsatzes wurden und werden wir Frauen lange vor der Erfüllung unserer Rechte an Pflichten erinnert; das ist nicht neu. Neu ist hingegen, dass beim Ruf nach der Angleichung des Rentenalters die Männer unbehellig bleiben, die Frauen aber mit einer Erhöhung des Rentenalters draufzahlen sollen. Mit der nach wie vor herrschenden Lohnungleichheit ist der Preis für uns Frauen schon viel zu hoch. Eine Angleichung des Rentenalters von Frauen und Männern kann erst dann ernsthaft diskutiert werden, wenn die Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen mindestens ebenso schnell erfolgen soll. Und von einer im Alltag gelebten Gleichstellung sind wir – wie wir heute morgen gesehen haben – noch Lichtjahre entfernt.

Präsident: Es wurde ein Antrag auf Prüfung des Quorums eingereicht. Mit 105 bis 110 anwesenden Nationalrätinnen und Nationalräten ist das Quorum erreicht. Ich bitte Sie, bis 20.30 Uhr im Saal zu bleiben, sonst können wir nicht mehr gültig verhandeln.

On. Maspoli: Parlare di vecchiaia presta sempre il fianco a facili «exploits» demagogici che altrettanto facilmente ci vengono spesso e volentieri rinfacciati.

Il nostro gruppo, quello dei Democratici svizzeri e della Lega dei Ticinesi, è convinto che l'età del pensionamento debba essere uguale per tutti, indipendentemente dal sesso. E' vero che le donne, soprattutto quelle donne che allevano dei figli, soprattutto quelle donne che segnatamente nei nostri tempi esercitano una professione e nel contempo devono pensare alla famiglia hanno una vita certamente più dura di quella che possono avere degli uomini.

Ed ecco perché la nostra idea di unificare l'età della pensione è abbinata ad un'altra che presenterà poi il collega Stalder e che parla di una certa flessibilità dell'età del pensionamento. Contrariamente però alla proposta dei colleghi della sinistra, noi crediamo che chi vuole andare in pensione prima, debba sopportare un lieve sacrificio finanziario che del resto gli verrà compensato, come già oggi, nel caso in cui decide viceversa di posticipare l'età del pensionamento. Ma di questo, come ho già detto, vi parlerà il collega Stalder.

Noi però ci opponiamo fermamente affinché l'età del pensionamento venga fissata a 65 anni per uomini e donne, perché questo si significherebbe discriminare le donne. Non si può tornare indietro, o comunque non in questa misura. Se a tut-

t'oggi ritenevamo e riteniamo ancora che l'età del pensionamento per le donne è di 62 anni, non si può venire in questa sala a dire che bisogna alzare quest'età di 2 anni e portarla a 64 anni.

Noi crediamo che – come dicevo prima, forse da quando siamo qui abbiamo imparato qualcosa – bisogna raggiungere un compromesso, un compromesso che non ci sembra neanche definibile come storico: 63 anni per uomini e donne. Chiediamo un piccolo sacrificio al gentil sesso, come detto, che può essere ammorbidito con la flessibilità dell'età della pensione, e andiamo un passo incontro al cosiddetto sesso forte che, come si è visto oggi, così forte non è.

Ebbene, 63 anni per tutti e due i sessi, questa è la proposta del gruppo dei Democratici svizzeri e della Lega dei Ticinesi. Io vi prego di prenderla in considerazione e di prenderla in considerazione per una volta tanto senza i soliti pregiudizi che gravano sul nostro gruppo. Qui non si tratta di fare il bene dei socialisti o il bene dei democratici o il bene di chicchessia, si tratta di fare il bene dei nostri anziani, e vi prego di ricordarvene.

M. Spielmann: Hier, dans le cadre du débat d'entrée en matière, j'étais déjà intervenu sur le problème essentiel de cette révision: indépendamment des multiples modifications qui interviennent, la proposition la plus significative, qui certainement sera déterminante pour la suite donnée à cette deuxième partie de la 10e révision de l'AVS, porte évidemment sur l'âge de la retraite.

J'ai argumenté en développant trois axes. Le premier concerne le problème qui touche aujourd'hui une grande partie de notre population, celui de l'emploi, celui de la modification des conditions de production et des conditions de travail, celui du développement technologique qui offre comme perspective et pose comme conditions la réduction et le partage du temps de travail.

Deuxième problème, tout aussi important, et on a vu combien la population y était sensible au cours de la semaine qui vient de s'écouler, celui de l'égalité entre hommes et femmes, qui doit, au-delà d'un principe constitutionnel, être mise en pratique au travers des législations que nous devons modifier successivement. C'est là aussi un impératif important et il n'est pas possible aujourd'hui d'ignorer cette réalité.

Troisième problème, celui du financement de l'AVS lié au développement démographique, lié aussi à la situation financière de nos collectivités et aux problèmes successifs qui sont survenus dans le traitement de cette question financière. Je veux parler bien sûr du récent paquet dit «d'assainissement», qui propose de soustraire un milliard de francs de subventions à l'AVS en trois ans. Je veux parler aussi de toutes les promesses qui ont été faites au cours de la récente votation sur l'ouverture des casinos quant aux possibilités de financement de l'AVS, alors qu'on sait qu'il n'en est rien. Je veux parler aussi du problème fondamental du système de l'AVS, système éminemment social puisque fondé sur la solidarité, avec une base et une construction financière solides qui permettent de l'adapter aux variations prévisibles du développement démographique et financier. Il s'agit en effet ici, contrairement au système du 2e pilier et du 3e pilier, non pas d'un système construit uniquement sur la capitalisation, mais sur une formule mixte répartition-capitalisation qui peut s'adapter au développement de l'économie.

Par rapport à ces trois axes, et en prenant appui sur cette argumentation, je considère que nous devons aujourd'hui faire un pas dans la direction de la répartition du travail. C'est une exigence de notre siècle, une exigence qui résulte et qui découle tout naturellement de l'augmentation de la productivité, du fantastique potentiel technologique qui fait que même dans certains secteurs économiques de l'Arc jurassien, par exemple, malgré la réduction de plus d'un tiers du nombre d'emplois, on a réussi à augmenter la productivité. Ce qui signifie donc bien qu'avec moins d'heures de travail et moins de personnes, on produit beaucoup plus, et ceci est une réalité économique qui va se précipiter avec le développement technologique et paradoxalement, se précipiter aussi si nous mettons en place des projets de relance économique; car, qui dit re-

lance économique aujourd'hui, dit aussi rationalisation, dit aussi réduction de l'emploi, dit aussi modification fondamentale de la manière d'appréhender l'emploi.

D'autres problèmes sont liés à cette question. J'ai aussi évoqué cet aspect au cours de ma première intervention: il s'agit, bien sûr, de la mise à la retraite anticipée. Des mesures administratives sont souvent prises au mépris des conséquences qu'elles auront sur les individus, sans que ceux-ci soient même interrogés ou mis en face d'un choix. Simplement, pour des raisons purement économiques, on décide de mettre à la retraite administrative une série de personnes, avec des conséquences graves et au niveau financier, et au niveau humain, et au niveau de l'emploi.

Face à toutes ces réalités, comment ne pas présenter aujourd'hui la revendication d'une réduction du temps de travail ainsi que de la mise en place d'un système beaucoup plus moderne qui permette d'abord cette réduction et ensuite, le choix des individus sur le développement d'une retraite plus flexible.

Partant de ce constat, je considère comme inacceptable, dans le contexte politique, économique et social que je viens de décrire, une proposition qui viserait à augmenter l'âge de la retraite des femmes. Imposer aux femmes aujourd'hui d'augmenter l'âge du départ à la retraite est tout simplement une aberration, une aberration économique, une aberration politique, une aberration sociale, sans parler d'une politique revancharde par rapport aux justes revendications d'égalité entre femmes et hommes.

Donc, pas question d'augmenter l'âge de la retraite. Je l'ai déjà dit, si ce Parlement devait persister dans cette voie, c'est le peuple qui décidera, et je suis persuadé qu'il saura vous donner un démenti. L'enjeu de cette décision est donc de savoir si oui ou non vous voulez mener à bien la deuxième partie de la 10e révision de l'AVS. Mais si on va dans cette direction, je suis persuadé que ce sera un échec.

En ce qui concerne le deuxième problème, à savoir l'âge de la retraite, que M. Frey Walter a évoqué tout à l'heure en reprenant une partie de l'argumentation développée dans l'excellent message du Conseil fédéral et dans divers rapports de commission traitant de l'âge donnant droit à la retraite dans différents pays d'Europe, il s'est évidemment gardé de relever qu'il y a des pays où l'âge de la retraite est plus bas que chez nous pour citer l'exemple du Danemark et de la Norvège où l'on parle de 67 ans. Mais si l'on regarde ce qui se passe plus près de nous, on s'aperçoit qu'en Italie l'âge de la retraite est fixé à 60 et 55 ans, respectivement, à 60 ans en Belgique et en France. Il y a donc là aussi des argumentations qui permettent de dire qu'il y a des possibilités.

Reprenant donc l'ensemble de cette argumentation, je propose que l'âge de la retraite soit le même pour tous, qu'on ne fasse plus de distinction entre l'homme et la femme en la matière, mais qu'on place cette barre à un niveau acceptable, qui corresponde aux exigences que j'ai relevées tout à l'heure, à savoir l'augmentation de la productivité, le partage du temps de travail, les exigences sociales ou la qualité de vie, l'âge de 60 ans pour tous, qui donne le premier droit à un départ à la retraite, le départ définitif à la retraite se faisant à 62 ans. Dans la période intermédiaire – et je reprends ici les propositions présentées dans le rapport et que je considère comme bonnes –, entre 60 et 62 ans, on a droit à une retraite flexible en fonction de son emploi, adaptée au taux d'activité. Par conséquent, 60 ans pour les femmes et les hommes ou 62 ans pour les femmes et les hommes, donnant droit à la retraite automatiquement, et, dans la période intermédiaire, une possibilité d'adaptation en fonction de la demande et de la situation économique, ou de la situation de santé des personnes.

Je voudrais dire encore au sujet des propositions qui ont été faites en ce qui concerne les solutions liées au financement et à la condition économique que, très souvent, ceux qui devraient le plus et qui pourraient le plus légitimement revendiquer le droit à la retraite, ceux qui ont un emploi difficile, ceux qui, pendant toute leur vie, ont contribué très fortement, par une activité parfois difficile et astreignante, au niveau des horaires ou du travail physique, sont ceux qui ont le moins la possibilité d'avoir le choix au niveau économique. Il s'agit aussi ici

de faire attention de ne pas faire des projets irréalistes, et M. Maspoli l'a dit tout à l'heure: si l'on veut partir plus tôt à la retraite, il faut aussi savoir faire un sacrifice financier, mais je crois qu'il est de notre devoir de donner la possibilité à ceux qui ont le plus besoin d'une retraite pour des raisons de santé de profiter de quelques années de paix et de retraite bien méritées.

Ces propositions sont, à mon avis, justifiées sur le plan économique, en ce qui concerne la réduction du temps de travail, les questions financières et les questions d'égalité, et je vous demande de bien vouloir suivre ces propositions.

Frau Grendelmeier: Frau Hafner Ursula hat es zu Beginn dieser Debatte gesagt: Kein Mensch weiss, wie ihm zumute ist, wie seine Kräfte sind, wenn er einmal in dieses Alter eintritt. Deshalb macht es uns grosse Mühe, hier fixe Altersgrenzen festzulegen. Wir haben aber auch festgestellt, dass wir je länger, desto mehr ein Phänomen betrachten müssen; es ist keineswegs dasjenige, für das die Frauen jetzt – vor allem die Frauen und keineswegs zu Unrecht – kämpfen: Nämlich, dass es nicht nur ein «Pensioniertwerden-Dürfen», ein «AHV-Bekommen-Dürfen» gibt, sondern auch ein «-Müssen». Immer mehr Menschen empfinden es als eine Strafe, aus dem Arbeitsprozess, aus der aktiven Zeit hinauskatapultiert zu werden, und empfinden es als Strafe, dass man ihnen auch noch sagt, wann das ist.

Ein tiefes AHV-Alter ist keineswegs für alle ein Segen. Ganz besonders die Frauen müssen eine Ueberlegung machen: Die Frauen verdienen nach wie vor bis zu einem Drittel weniger als die Männer, das ist eine Binsenwahrheit. Sie leben andererseits bis zu zehn Jahre länger als die Männer, auch das ist eine Binsenwahrheit.

Was bedeutet das nun in Tat und Wahrheit? Das bedeutet, dass die Frauen mit einer unzulässig tiefen Rente länger leben müssen, weil sie nicht mehr arbeiten dürfen, als wir es ihnen hier – in welcher Form auch immer, bei welcher Begrenzung auch immer – vorschreiben.

Ich möchte vor allem auch den Frauen zu bedenken geben, dass wir uns nicht von vornherein für eine möglichst tiefe Altersgrenze wehren sollten. Diese kann gerade für Frauen eine der schlimmsten und ungerechtesten neuen Diskriminierungen sein. Wir sind aber keineswegs der Meinung, dass die Frauen – wie es nun vorgeschlagen wird – die Zeche ohne Gegenleistung bezahlen sollen.

Wir sind in unserer Fraktion der Meinung, dass es hier nur eine Kombination von sozialen Aufgaben und Marktwirtschaft gibt, wenn wir alle eines Tages irgend etwas bekommen wollen, das uns vor dem Armenhaus oder vor der Fürsorge bewahrt. Das heisst: Wir brauchen gesunde Finanzquellen, und die müssen von irgendwoher gespiesen werden, auch wenn uns das weh tut. Unsere Vorstellung wäre keineswegs eine – wie auch immer gestaltete – fixe Altersgrenze, sondern, ganz im Gegenteil: Das Vernünftigste, das Gerechteste fänden wir ein gleitendes Pensionierungs- und AHV-Alter, das für beide Geschlechter etwa zwischen 59 und 67 liegt. Nur ist das ohne grosse Opfer zurzeit weder zu bezahlen, noch können diejenigen, die sich dann mit 59 Jahren bereits aus der Arbeitswelt verabschieden, ohne weiteres auf den Teil, der ihnen fehlt, verzichten.

Was wir nun hier vorlegen, ist eine Möglichkeit, dem Staat die nötigen Mittel zu geben. Wir sind bereit – und eben nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen, sondern auch aus den psychologischen Gründen, die ich eben dargelegt habe –, das Rentenalter der Frauen auf 63 Jahre hinaufzusetzen, vier Jahre später auf 64 Jahre, wobei dies jedoch an das Inkrafttreten eines Gleichstellungsgesetzes gekoppelt wird. Keine Versprechungen, meine Herren, sondern das Gesetz, das nun schon so lange «auf der langen Bank» liegt, möchten wir zuerst haben. Wir möchten dazu ja sagen können – wenn es sein muss per Referendum, wenn es nicht genügt –, und dann dürfen Sie sagen: Die Frauen sind gleichberechtigt.

Wenn tatsächlich auch die Löhne der Frauen nicht mehr so skandalös unter jenen der Männer liegen, dann sind wir gleichberechtigt und auch bereit, mit uns über eine an sich ungute, fixe Altersgrenze reden zu lassen, ja sogar, sie zu erhöhen.

Frau **Haller**, Sprecherin der Minderheit II: Sie haben jetzt die Antragsteller gehört, die am Rentenalter etwas ändern wollen. Die Minderheit II beantragt Ihnen, im Rahmen dieser Vorlage auf eine Aenderung des Rentenalters für Frauen und Männer zu verzichten. Der Minderheitsantrag II ist mit einer Motion verbunden. Sie finden diese Motion am Ende der Fahne unter der Geschäftsnummer 93.3033. Die Motion verlangt, dass der Bundesrat dem Parlament bis Ende 1994 eine Vorlage unterbreiten muss, die einen Vorschlag enthält, wie und in welchem Zeitraum das Rentenalter für Frauen und Männer in der AHV angeglichen werden soll.

Ich begründe den Minderheitsantrag II und die Motion (93.3033) gemeinsam. Es soll auch gemeinsam darüber abgestimmt werden, und dazu ist eine Abstimmung unter Namensaufruf verlangt worden.

Wenn Sie der Mehrheit zustimmen und damit im Rahmen der heute diskutierten Vorlage das Rentenalter der Frauen erhöhen, so kann es nur darum gehen, die Vorlage als Ganzes zu Fall zu bringen. Die Frauen werden und können die Heraufsetzung des Rentenalters im heutigen Zeitpunkt nicht akzeptieren, und sie müssen es auch nicht tun. Reden wir Klartext: Man will mit der Heraufsetzung des Rentenalters die Frauen etwas bezahlen lassen, das sie gar nicht kosten. Das Splitting allein würde bekanntlich Minderkosten in der Höhe von 1,8 Milliarden Franken verursachen. Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, die effektiv den Frauen zugute kommen werden, machen Mehrkosten von 1,3 Milliarden Franken aus. Das heisst doch, dass mit der Gleichberechtigung allein 500 Millionen Franken eingespart werden! Die Verbesserung der Rentenformel, die Frauen und Männern im genau gleichen Mass zugute kommt, kostet rund 1,4 Milliarden Franken. Daraus resultieren die 900 Millionen Franken Mehrkosten, die das ganze Paket verursacht. Dass man die Frauen so lange auf die Gleichberechtigung in der AHV hat warten lassen, ist an sich schon skandalös. Aber dass man sie nun auch noch für etwas zur Kasse bitten will, das ihre längst geforderte Gleichberechtigung an Kosten gar nicht verursacht, das ist eine Erpressung, und das werden sich die Schweizer Frauen nicht bieten lassen!

Die Kommissionsmehrheit operiert mit dem Gleichheitsartikel in der Bundesverfassung. Was verlangt dieser Artikel genau? Er verlangt, Gleiches sei gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Da muss ich Sie fragen: Wo ist heute die gleiche Bildung und Ausbildung für Frauen und Männer? Wo sind die gleichen Löhne für Frauen und Männer? Solange hier keine faktische Gleichheit zwischen den Geschlechtern besteht, verlangt die Bundesverfassung kein gleiches Rentenalter, und alles andere wäre eine Verletzung des verfassungsmässigen Auftrages. Genau diese Ueberlegung hat übrigens der Bundesrat in der Botschaft angestellt.

Herr Allenspach, so ausgezeichnete Arbeit Sie als Kommissionspräsident geleistet haben – das anerkenne ich hier ausdrücklich –, so falsch ist Ihre Argumentation beim Rentenalter. Deshalb mache ich Ihnen nun zu Ihrer Ehrenrettung und als Beispiel einen Vorschlag: Koppeln wir beispielsweise die Angleichung des Rentenalters an die Angleichung der Durchschnittslöhne! Das wäre doch logisch! Das Rentenalter unterscheidet sich heute um drei Jahre. Die Durchschnittslöhne der Frauen sind mindestens 30 Prozent tiefer als diejenigen der Männer. Damit ist die Rechnung schnell gemacht. Sobald die Lohnungleichheit nur noch 20 Prozent beträgt, gleichen wir das Rentenalter um ein Jahr an. Oder Sie können sogar Fünf-Prozent-Schritte haben, das ist durchaus zu Ihren Gunsten. Sobald die Lohnungleichheit noch 25 Prozent beträgt, gleichen wir das Rentenalter um 6 Monate an, nach dem Sinken der Lohnungleichheit auf 20 Prozent um weitere 6 Monate usw., bis die Löhne und das Rentenalter gleich sind. Das ist nur ein Beispiel für eine saubere Lösung. Vielleicht muss man dann nochmals eine andere Lösung finden. Aber es ist eine Lösung, die den Verfassungsauftrag erfüllt. Eine heutige Angleichung des Rentenalters hingegen ist verfassungswidrig. Es wäre eine Verdrehung der Verfassungsbestimmung zu Lasten der Frauen.

Nun komme ich zum Vorgehen der Kommission und zur Begründung der Motion, die mit dem Minderheitsantrag II ver-

bunden ist. Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, das Frauenalter schrittweise zu erhöhen, nämlich im Jahre 2000 um ein Jahr und im Jahre 2004 um ein weiteres Jahr. Wenn Sie die Motion überweisen, können Sie theoretisch genau dasselbe beschliessen: Sie erhalten auf Ende 1994, vor der 11. AHV-Revision, eine seriöse Vorlage des Bundesrates, und Sie können noch zwei Jahre lang beraten, wie Sie das Rentenalter angleichen wollen. Dann bleiben noch zwei Jahre für die Ausführungsgesetzgebung, und es wäre ohne weiteres möglich, auf das Jahr 2000 eine erste Angleichung zu beschliessen, in welcher Richtung auch immer, aber – und damit komme ich zum entscheidenden Stichwort – aufgrund einer seriösen Vorlage des Bundesrates.

Die Kommission hat im Bereich des Systemwechsels sehr seriöse Arbeit geleistet. Es lag ein Vorschlag des Bundesrates vor, wie sich der Bundesrat die Gleichstellung von Mann und Frau in der AHV vorstellt. Die Kommission hat diesen Vorschlag für ungenügend befunden und hat mit Hilfe der Verwaltung ein anderes Projekt erarbeitet, das in sich geschlossen und logisch ist und das gründlich auf Unstimmigkeiten überprüft wurde. Ganz anders beim Rentenalter! Hier lagen und liegen überhaupt keine Unterlagen vor, kein Vorschlag des Bundesrates, und die Kommission hat in einem Schnellschussverfahren, einfach so innert 48 Stunden, über zehn verschiedene Anträge befinden müssen, die von Kommissionsmitgliedern zum Teil sehr locker aus dem Aermel geschüttelt worden sind. Ich selber habe den Minderheitsantrag I (Hafner Ursula) mitunterzeichnet. Man war gezwungen, in dieser Palette alle Vorschläge auf den Tisch zu legen. Aber auch dieser Minderheitsantrag, den ich mitunterzeichnet habe, bedarf noch der Präzisierung und der Abklärung. Ich frage Sie: Hat sich irgend jemand mit dem Zusammenspiel von AHV und Arbeitslosenversicherung befasst? Nein! Hat irgend jemand die Entwicklung der Beschäftigungslage in Betracht gezogen? Nein! Hat sich irgend jemand damit befasst, wie diese zusätzlichen Frauenjahrgänge dann Arbeit finden sollen und wie das aufgehen soll? Nein! Hat jemand abgeklärt, welches sinnvolle Modelle für einen weichen Uebergang des einzelnen von der Erwerbsarbeit in den Ruhestand wären? Nochmals nein!

Das unseriöse Vorgehen der Kommissionsmehrheit in der Frage des Rentenalters ist eine Beleidigung bezüglich der im übrigen sehr seriösen Arbeit unserer Kommission. Das muss hier deutlich gesagt werden.

Seit 1971 haben wir Frauen das Stimmrecht. Seit heute haben wir wieder eine Bundesrätin. Seit 1981 haben wir einen Gleichberechtigungsartikel in der Verfassung. Es geht sehr langsam. Aber es besteht heute die Tendenz, Gleichheit zuerst dort schaffen zu wollen, wo die Frauen noch ihre ganz wenigen Privilegien haben, und das bei einem Weiterbestehen von ganz vielen Benachteiligungen. Es ist unehrlich, Gleichberechtigung so schaffen zu wollen, dass man zuerst bei den ganz wenigen Privilegien ansetzt, obschon es noch so viele Benachteiligungen der Frauen gibt. Es ist nicht nur unehrlich, es ist für die Frauen entwürdigend.

Ich bitte Sie, der Minderheit II zuzustimmen, verbunden mit der Motion 93.3033. Sie können damit faktisch genau das erreichen, was die Kommissionsmehrheit will, aber in einer seriöseren Art und Weise, die möglicherweise in einer Volksabstimmung auch mehr Chancen haben könnte.

Fischer-Seengen: Die Mehrheit der freisinnig-demokratischen Fraktion befürwortet ein einheitliches Rentenalter von 65 Jahren für beide Geschlechter. Eine starke Minderheit der Fraktion tritt – gemäss Kommissionsmehrheit – für ein Rentenalter 65/64 ein. Somit ist praktisch die ganze Fraktion für eine Erhöhung des Frauenrentenalters. Meine Argumente gelten demnach weitgehend für die Mehrheit und die Minderheit der Fraktion.

Das erste dieser Argumente betrifft die Rechtsgleichheit. Mit der Einführung des Splittingmodells findet eine sehr weitgehende Gleichstellung von Mann und Frau in der AHV statt. Die verbliebene Differenz betrifft das Rentenalter. Konsequenterweise ist auch in Sachen Rentenalter eine Angleichung notwendig. Hierüber sind sich die Minderheit und die Mehrheit der Fraktion einig. Die Einführung des Splittingmodells ver-

langt auch die Aufgabe dieses letzten geschlechtsbezogenen Reliktes. Gleichstellung heisst nicht nur Vorteile erlangen, sondern auch Nachteile auf sich nehmen.

Die Anhängerinnen und Anhänger des unterschiedlichen Rentenalters machen nun – wie wir gehört haben – geltend, ein niedrigeres Rentenalter der Frauen sei das letzte Pfand der Frauen, das nicht aus der Hand gegeben werden dürfe, bevor die Gleichstellung auch auf allen anderen Gebieten vollständig verwirklicht und speziell bevor das Gleichstellungsgesetz erlassen sei.

Diese Argumentation ist nicht stichhaltig. Die staatliche Altersvorsorge ist ein in sich geschlossener Bereich. Dieser Bereich darf nicht mit allen möglichen anderen verknüpft und verquickt werden, ganz abgesehen davon, dass die allgemeine Gleichstellung bis im Jahr 2000 – bis diese Angleichung überhaupt erstmals Auswirkungen hätte – weiter fortgeschritten sein wird. Es käme ja auch niemandem in den Sinn, eine Verbindung mit der allgemeinen Wehrpflicht herzustellen. Im Bereich der AHV ist die Besserstellung der Frauen so gross, dass das Opfer der Angleichung des Rentenalters zumutbar ist. Frau Grendelmeier behauptet, es sei keine Gegenleistung erbracht worden. Davon kann doch keine Rede sein! Es sind sehr wesentliche Gegenleistungen erbracht worden.

Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit – eine Anhebung des Rentenalters der Frauen auf 64 Jahre – ist ein Schritt in die richtige Richtung, aber für die Mehrheit der FDP nicht konsequent genug.

Es wird geltend gemacht, das Arbeitslosenproblem werde verschärft. Die Erhöhung des Rentenalters für Frauen erfolgt ja stufenweise in acht oder zwölf Jahren, erstmals in vier Jahren um ein Jahr. Das bedeutet, dass die Erhöhung erst im Jahr 2000 bzw. später vollzogen sein wird. Es ist unumgänglich, das Arbeitslosenproblem vorher wesentlich zu entschärfen und andere Lösungen zu finden.

Für die FDP besonders wichtig ist das Problem der Finanzierung der AHV. Die Einführung des Splittingmodells und die übrigen Verbesserungen bedeuten erhebliche Mehrkosten. Diese würden mit der Ruhestandsrente gemäss Antrag der Minderheit I noch verschärft.

Eine Anhebung des Rentenalters der Frauen um ein Jahr ergibt demgegenüber Kosteneinsparungen von ungefähr 400 Millionen Franken. Wir müssen uns auch bewusst sein, dass die Mehrkosten wegen der demographischen Entwicklung auch dadurch nicht vollständig aufgefangen werden, zumal die Lebenserwartung weiter steigt. Wir werden früher oder später eine Anhebung des Rentenalters auf 66 oder gar 67 Jahre ins Auge fassen müssen, wie dies in Ländern, die als sozial fortschrittlich gepriesen werden, bereits heute der Fall ist. Das wichtigste Anliegen muss sein, das Sozialwerk der AHV langfristig zu sichern. Dazu gehört neben vielen anderen Massnahmen auch die Angleichung des Rentenalters bei 65 Jahren.

Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit III (Frey Walter) zuzustimmen.

Jaeger: Wir befinden uns hier wirklich in einem Dilemma, und es war auch in der Kommission so, dass diese Frage am meisten zu diskutieren gegeben hat, aber ich möchte für einmal meiner Kollegin Haller nicht recht geben, wenn sie gesagt hat, wir seien hier – und nur hier – unseriös vorgegangen. Auch hier haben wir um eine angemessene Lösung gerungen. Es gibt sachliche Argumente für oder gegen eine Herab- respektive Heraufsetzung des Rentenalters.

1. Wenn man das Rentenalter für die Frauen – gestaffelt um zwei Jahre – hinaufsetzt, so wird argumentiert, die Lebenserwartung und somit die Rentenerwartung der Frauen seien im Durchschnitt sieben Jahre höher als bei den Männern.

2. Zudem wird auf andere Länder hingewiesen – z. B. auf Norwegen, Schweden, Dänemark –, die dafür bekannt sind, dass sie einen gut ausgebauten Sozialstaat haben.

Demgegenüber wird darauf hingewiesen, dass es beschäftigungspolitisch quer in der Landschaft liege, wenn man das Rentenalter hinaufsetze.

Ich möchte auf folgendes hinweisen: Wenn Sie die Arbeitszeit verkürzen – auch die Lebensarbeitszeit –, dann wird damit

kein einziger Arbeitsplatz geschaffen. Dieses Argument darf hier nicht gebracht werden. Wir können nicht mit dem Rentenalter auch noch Konjunkturpolitik betreiben. Das ist in meinen Augen falsch. Also muss man das anders begründen. Da gibt es natürlich Gründe, die uns weh tun: Es ist ganz klar, dass wir die Rentenformel und das Splitting als siamesische Zwillinge betrachten müssen. Wir müssen nämlich wegen der Rentenformel 828 Millionen Franken mehr aufwenden; indirekt wegen dem Splitting.

Das Splitting ist die Leistung, die wir erbringen, Frau Goll; es muss niemand niemandem danke sagen, da haben Sie recht. Aber finanzieren müssen wir es doch. Ihr Vorschlag, Frau Goll, würde 3,2 Milliarden Franken kosten. Wie können wir das? Finanzieren lassen sich solche Vorschläge nur, wenn wir bereit sind, in der nächsten Revision über 2 bis 3 Zusatzprozente Mehrwertsteuer zu diskutieren. Wollen Sie das? Wenn Sie heute nicht kostenneutral sind, werden Sie in künftigen Jahren über Mehrwertsteuerprozente diskutieren müssen, die wir gar nicht verkräften können, nachdem die Mehrwertsteuer bekanntlich noch nicht einmal dem Volk vorgelegt und von ihm angenommen worden ist. Ich möchte auf diese Probleme hinweisen.

Wenn man das so nicht finanzieren kann, dann kann ich Ihnen jetzt schon sagen, wo es durchgeht: Die Renten werden gekürzt und die Rentenformeln wieder korrigiert. Das ist die Quadratur des Zirkels. Man kann natürlich schon Forderungen stellen und verlangen, dass wir am besten gleich auf 50 Jahre hinunter gehen. Das ist so wunderbar; jeder kann wählen, ob er nach dem fünfzigsten Altersjahr überhaupt noch arbeiten will oder nicht.

Auch die Ruhestandsrente, Frau Hafner Ursula, ist ein sehr interessanter Vorschlag; aber auch diese Lösung kostet natürlich sehr viel Geld. Aus diesem Grunde habe ich grosse Probleme mit dem Antrag der Minderheit I (Hafner Ursula).

Ich bin eigentlich froh, dass Frau Haller hier auf diesen Gesamtzusammenhang hingewiesen hat; ihrem Vorgehen könnte ich mich anschliessen, weil es immerhin die Möglichkeit mit einbezieht, die finanzpolitischen Restriktionen zu berücksichtigen.

Ich habe in der Kommission das Wort «Damenopfer» geprägt, und es passt mir auch nicht. Es ist eine sehr unschöne Sache, dass wir von den Frauen einen Preis für das Splitting verlangen. Zumindest hätten die Gleichstellungsprogramme schon vorher nicht nur hier in unserer Saal, sondern im Alltag realisiert werden müssen; denn es gibt tatsächlich sehr viele Benachteiligungen für die Frauen. Wenn beispielsweise eine Rentenauszahlung an einen Männerjahrgang zweimal höher ist als die Rentenauszahlung an einen Frauenjahrgang – das haben wir so gerechnet –, so kann etwas nicht stimmen.

Nun, ich bin in einem Dilemma. Ich möchte Sie deshalb im Namen unserer Fraktion bitten, dem Antrag der Minderheit II (Haller) und dem Antrag der LdU/EVP-Fraktion betreffend die Uebergangsbestimmungen zuzustimmen, möchte mir aber noch eine persönliche Bemerkung erlauben: Es wurde ganz rigoros – auch im Namen der Frauenorganisationen; wir haben das an den Hearings gehört – gesagt, man werde die Heraufsetzung des Frauenrentenalters bekämpfen, darauf werde man sich nie einlassen. Aber ich bitte Sie doch, darüber nachzudenken. Wenn Sie dann am Schluss wählen müssen – das Ganze ist ja eine Einheit, Rentenalterheraufsetzung plus Splitting –, wollen Sie das Splitting «nur» wegen dem Rentenalter fallenlassen? Ich weiss, es schmerzt; ich kann das verstehen, aber trotzdem muss ich Sie daran erinnern: Sie werden Jahrzehnte brauchen, bis Sie das Splitting wieder realisieren können. Mir wäre es diesen Preis trotz allem wert. Ich würde nicht Opposition um jeden Preis machen, sondern ich kämpfe auch bis zum Schluss für den Antrag der Minderheit II (Haller).

Aber ich sage ganz offen: Am Schluss stimme ich trotzdem für die Vorlage.

Frau Segmüller: Ich bin mir voll bewusst, wie heikel es ist, hier und als Frau für die Lösung der Kommissionsmehrheit, nämlich das Rentenalter 64/65, zu plädieren. Das Rütteln am ge-

genwärtigen AHV-Alter ist so oder anders ein fast unmögliches Ding, weil der Moment, wie bei den Steuererhöhungen, einfach immer falsch ist. Man kann aber nicht übersehen, dass uns der vielzitierte Gleichstellungsartikel in der Verfassung zwingen wird, früher oder später das gleiche Rentenalter zu erreichen. Natürlich, das weiss ich auch: Man soll Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandeln – nur kann man das nicht quer durch alle Gebiete aufeinander beziehen. Bezogen auf das Rentenalter heisst das nun einmal: Irgendwann müssen wir beim gleichen Rentenalter landen. Der Verfassungsauftrag ist da. Mit dem Splitting, mit der Einführung der eigenen Rentenpersönlichkeit der Frau, mit der Wertschätzung der Erziehungs- und Betreuungsarbeit durch den Erziehungs- und Betreuungsbonus, erfüllen wir doch die Wünsche der Frauen.

Von daher und aus den Gründen, die ich noch darlegen werde, erscheint es der Mehrheit der CVP-Fraktion gerechtfertigt, dass man stufenweise, gewissermassen sanft, eine Annäherung bezüglich Rentenalter macht. Die Lösung, die die Mehrheit der Kommission vorschlägt, ist insofern eben eine sanfte, als der Zustand 64/65 erst im Jahre 2004 eintritt: Sie lässt es auch noch offen, ob die Situation es dannzumal erlaubt, das Rentenalter der Männer um ein Jahr herunterzuholen, ihnen also entgegenzukommen, oder ob die finanzielle Situation es dann erfordert, dass wir auch den nächsten Schritt, 65/65, ins Auge fassen. Was wir vorschlagen, ist also eine durchdachte und nicht eine übers Knie gebrochene Lösung.

Dazu gilt es auch, die demographischen Probleme zu berücksichtigen, die gegen Ende der neunziger Jahre mit aller Wucht durchschlagen werden. Man muss auch zur Kenntnis nehmen, dass sich die Altersgrenze 65 für beide Geschlechter als europäische Minimalnorm durchzusetzen beginnt. Um uns herum hat nur gerade noch Frankreich ein tieferes Rentenalter; Italien hat mindestens den Beschluss gefasst, bis nach dem Jahr 2000 auf 65/65 zu gehen. Es gibt keine Ausreden mehr, dass wir mit dem Frauenrentenalter nicht irgendwann hinaufgehen müssen, weg von 62; denn wenn Sie umgekehrt mit dem Männerrentenalter stark entgegenkämen, müssten Sie erst noch zeigen, wie Sie das finanzieren wollten. Es geht schlicht nicht. Immerhin kostet ja – und das muss ich Ihnen hoffentlich gar nicht erst in Erinnerung rufen – ein Mannjahr 800 Millionen Franken.

Das Argument der Arbeitslosigkeit, dass es widersinnig sei, in einer solchen Zeit das Rentenalter der Frau heraufzusetzen, kann deshalb nicht gelten, weil gerade die Länder mit der höchsten Arbeitslosigkeit in der letzten Zeit – z. B. Schweden – kürzlich aus finanziellen Gründen sogar das Rentenalter noch um ein Jahr (auf 66/66) heraufgesetzt haben. Ich bin durchaus der Meinung, dass die Arbeit in Zukunft umverteilt werden muss, möchte mich aber Herrn Jaeger anschliessen: Das kann niemals über die Senkung des AHV-Rentenalters oder die Beibehaltung eines tiefen Rentenalters geschehen. Das hat über das Umverteilen der wöchentlichen Arbeitszeit oder mehr Ferien zu erfolgen.

Das Gleichstellungsgesetz ist mindestens unterwegs; also entfällt auch dieser Einwand.

Falls Sie noch einen anderen Einwand parat hätten, der noch gar nicht erwähnt worden ist, so will ich ihn auch gleich entkräften: Es ist die Festlegung des Rentenalters bei der zweiten Säule, das mit dem AHV-Alter korrelieren muss. Beim BVG ist eine Totalrevision für das Jahr 1995 vorgesehen, und wir haben extra darauf geachtet, dass jene Revision dann durchgeführt sein wird, wenn im Jahr 2000 die erste Erhöhung um ein Jahr für die Frauen in der AHV greift.

Die CVP-Fraktion will das Splitting in keiner Weise torpedieren; sie ist aber aus Verantwortung gegenüber dem Werk AHV der Meinung, dass mit der Einführung des Splittings der Moment gekommen ist, erste sanfte Schritte in Richtung gleiches Rentenalter zu tun, dies, um zu vermeiden, dass wir dieses Frauenrentenalter allenfalls unter einem unerträglichen finanziellen Druck in einem ebenfalls unerwünschten Zeitpunkt plötzlich und stärker erhöhen müssten.

Wir lehnen also alle Minderheits- und Einzelanträge ab und stimmen grossmehrheitlich der Kommissionmehrheit zu.

Keller Rudolf: Die Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi hat über die AHV-Altersgrenze sehr intensiv diskutiert.

Vorerst erinnere ausgerechnet ich als Vertreter einer sonst eher konservativen Oppositionspartei Sie daran, dass wir in der Bundesverfassung die gleichen Rechte für Mann und Frau verankert haben. Wir sind sehr überrascht, dass eine Mehrheit in diesem Saal dies nicht wahrhaben will. Nach unserer Meinung muss es fertig und Schluss sein mit den Privilegien, wonach ein Geschlecht früher pensioniert werden soll als das andere. Damit sollte es wirklich ein Ende haben, und – Frau Segmüller – wir wollen das gleiche AHV-Alter nicht erst am Sankt-Nimmerleinstag erreichen, wir wollen es so schnell wie möglich erreichen. Wir Männer sind nicht bereit, unseren AHV-Obolus länger zu entrichten als Frauen, andererseits dürfen wir die Frauen auch nicht bestrafen, denn die AHV-Alterslimite 62 ist historisch, gesellschaftlich gewachsen. Auch wenn wir von der SD/Lega-Fraktion für ein gleiches Rentenalter für Mann und Frau eintreten, bleibt immer noch die Tatsache der längeren Lebenserwartung der Frau, also in einem gewissen Sinne eine natürliche Bevorzugung, die wir den Frauen auch gönnen, müssen sie doch in der Regel sehr viel und hart arbeiten, oftmals auch – ich gebe das gerne zu – härter arbeiten als wir Männer. Nach unserer Meinung darf aber das Rentenalter für Frauen nicht um zwei oder drei Jahre angehoben werden; das wäre eine Zumutung für unsere Frauen. Das allgemeine Rentenalter 65 lehnen wir deshalb kategorisch ab, weil wir es als Straftat gegen die Frauen interpretieren, und auch wegen der Tatsache, dass wir ja für all diese Leute gar nicht genügend Arbeit haben. Uns fehlen doch die Arbeitsplätze, das müssen wir hier ganz klar festhalten!

Der Antrag der Minderheit III (Frey Walter) findet also nicht einmal unser Wohlwollen, er findet eher unser Missfallen.

Beim Antrag der Minderheit II (Haller) staunen wir – auch wenn es nur ein Eventualantrag ist und dieser noch mit einer Motion verbunden ist –, dass ausgerechnet diese Minderheit, die sich sonst immer so fortschrittlich gibt, notfalls am bisherigen Rentenalter 65/62 festhalten will. Da hat es auch Leute darunter, die sich gerade im Rahmen der Bundesratswahl, die wir heute erlebt haben, sehr intensiv für die gleichen Rechte für Mann und Frau eingesetzt haben.

Mit einer Revision, die in bezug auf das AHV-Alter beim Status quo bleibt, hätte die SD/Lega-Fraktion ihre liebe Mühe. Die Motion der Minderheit Haller (93.3033) – da dürfen wir uns doch nichts vormachen – wird ganz sicher der längere Weg sein als die vorliegende Revision, die wir hier beraten.

Dann bleiben noch die Minderheit I (Hafner Ursula) und die Kommissionmehrheit, die auch nicht unsere Unterstützung finden. Die Minderheit I müsste beim flexiblen Rentenalter allenfalls bereit sein, pro Jahr frühere Pensionierung auch Einbussen – beispielsweise 6 Prozent weniger AHV – in Kauf zu nehmen; denn sonst wären ja alle, die länger als bis zum 62. Altersjahr arbeiten würden – Sie entschuldigen diesen bösen Ausdruck –, Dummköpfe.

Den Antrag der Kommissionmehrheit 64/65 lehnen wir auch ab.

Wir von der SD/Lega-Fraktion kämpfen für das Rentenalter 63 für Mann und Frau. Das ist zeitgemäss, entspricht der Forderung nach Gleichberechtigung und kommt der zu erwartenden Arbeitsplatzentwicklung in den nächsten Jahren und Jahrzehnten entgegen. Das Rentenalter 63 ist für die Frauen eine akzeptable Lösung, und es ist in einem längeren Intervall, schrittweise angestrebt, auch bezahlbar.

Wenn sich der Nationalrat beispielsweise auf 65/65 oder 64/65 festlegen will, dann muss uns allerdings erklärt werden, wie wir das auf dem Arbeitsmarkt lösen sollen.

Ich bitte Sie also namens der SD/Lega-Fraktion, den Antrag Maspoli – Rentenalter 63/63 – anzunehmen. Ich mache Sie noch darauf aufmerksam, dass wir auch einen Antrag Stalder unterstützen, der eine flexible vorzeitige Pensionierung ab Alter 60, natürlich mit entsprechenden Kürzungen, vorsieht.

Sollte in diesem Rat eine Erhöhung auf 64 oder gar 65 für Frauen durchkommen, werden wir selbstverständlich diese Vorlage mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln politisch bekämpfen.

M^{me} **Gardiol**: A ce chapitre très controversé de l'âge de la retraite, je vous propose de soutenir, parmi les nombreuses variantes en compétition, la proposition de la minorité I (Hafner Ursula). C'est une solution très novatrice, tournée vers l'avenir, à savoir la pension de retraite. Elle a certes un coût – M^{me} Hafner Ursula en a parlé – et elle pose le problème du contrôle, mais ne la rejetons pas sans avoir examiné aussi ses qualités indéniables.

Elle satisfait deux principes essentiels à prendre en compte lorsqu'il s'agit de retraite: la flexibilité et l'égalité. La flexibilité est indispensable vu la diversité des situations, des parcours de vie, des tâches et des fardeaux que la vie répartit inégalement sur les épaules de la population. Elle témoigne d'un très grand respect des individus, grâce à des prestations à la carte. Une grande partie de la population souhaite avoir une marge d'autonomie, pouvoir choisir, dans certaines limites, l'entrée en retraite, et non pas la subir comme un couperet.

Cette solution nouvelle permet à tout un chacun d'affronter en souplesse, et selon un plan individuel, cette échéance souvent angoissante en gardant en main une partie de son choix. Psychologiquement, ce n'est pas négligeable. Hommes et femmes choisissent entre 62 et 65 ans le moment de leur retraite, partielle ou complète, liée à la cessation partielle ou complète de leur activité salariée. La flexibilité offerte par la rente de vieillesse permet d'obtenir, je le rappelle, une rente intégrale dès l'âge de 62 ans, ce qui est donc un choix réel. Il ne faut pas oublier en effet que la flexibilité liée à une réduction actuarielle de 6,8 pour cent par an, soit plus de 20 pour cent pour une anticipation de trois ans, est une manière brutale de priver de flexibilité les personnes qui en ont probablement le plus besoin. La flexibilité n'est pourtant pas un luxe, c'est une revendication légitime et très largement répandue à laquelle la minorité I (Hafner Ursula) répond à satisfaction.

Le deuxième point est celui de l'égalité. C'est un des postulats qui sous-tend cette 10e révision et qui doit également entrer en balance au moment de la discussion de l'âge de la retraite. Il n'y a pas de tabou, la retraite de vieillesse proposée réalise ce postulat puisque, entre 62 et 65 ans, femmes et hommes choisissent le moment et la forme de leur retraite, partielle ou complète. Mais l'égalité peut aussi être une notion piège si elle est utilisée de manière simpliste et simplificatrice. Il faut une égalité réelle et globale, ancrée dans la complexité du vécu. L'égalité n'est pas une question arithmétique, c'est un principe qui se juge à l'aune du quotidien, de la formation, de l'insertion dans le monde du travail, de la répartition des tâches ménagères et familiales. Relever l'âge de la retraite pour les femmes sous un prétexte d'égalité très partiel est une tromperie. C'est un truc pour le financement des améliorations dont bénéficient femmes et hommes ou pour attaquer le problème lancinant de l'évolution démographique. En tout cas, c'est regarder l'égalité par le petit bout de la lorgnette. Par conséquent, nous rejetons les propositions de relèvement de l'âge de la retraite autres que celles de la minorité I.

Financement de l'AVS et démographie doivent être étudiés pour eux-mêmes, comme prévu dans le cadre de la 11e révision et non pas glissés par la petite porte au nom de l'égalité. Il faut lier les aspects financiers, politiques, sociaux, du chômage – des jeunes notamment –, de la répartition du temps de travail au cours de la vie, et chercher des solutions nouvelles. Il ne sert à rien d'avoir ce regard sectoriel sur l'AVS, d'imaginer la financer par l'allongement du travail si hommes et femmes, en nombre de plus en plus grand, sont exclus du monde du travail rémunéré à partir d'un âge de plus en plus bas, s'ils sont remerciés et mis au rancart avec impossibilité de se réinsérer malgré leurs efforts et leur volonté. Améliorer le financement de l'AVS en péjorant la situation de l'assurance-chômage, de l'AI et d'autres prestations est une illusion. C'est la vraie fausse solution et nous la rejetons.

Je terminerai en vous parlant du «Monde diplomatique» de ce mois, qui nous offre tout un dossier sur la révolution du travail. Plusieurs auteurs, dont André Gorz, nous rappellent que nous devons aller vers une nouvelle utilisation du temps dans les sociétés industrialisées, que la croissance ne résoudra pas le problème du chômage que nous connaissons dans les pays industrialisés, mais qu'une redistribution du travail, du temps

libéré et de la richesse sociale produite peut aller dans ce sens. Il faut étudier les diverses modalités de réduction de la durée du travail qui ne doivent pas se penser uniquement sur le plan journalier ou hebdomadaire, mais bien mensuel, annuel, ou même étalées sur une vie, avec congés parentaux, congés de formation, en privilégiant l'individualisation des solutions choisies. Le nouvel équilibre entre travail rémunéré et activité productive non rémunérée est également évoqué. Tout cela me paraît d'une actualité brûlante et je vous propose de faire un premier pas dans cette direction en soutenant la minorité I et sa proposition innovatrice de la pension de retraite.

Posons donc des jalons pour des solutions d'avenir, en tenant compte de la réalité d'aujourd'hui et de demain plutôt que de celle d'hier. Merci de suivre la minorité I (Hafner Ursula). M^{me} Hollenstein parlera en faveur de la proposition de minorité II (Haller).

Frau Hollenstein: Mit dem Argument der Gleichstellung wird von allen Seiten her versucht, das AHV-Bezugsalter für Frauen auf 64 oder sogar auf 65 heraufzusetzen. Die Erhöhung des Rentenalters der Frauen hat nichts mit Gleichstellung zu tun, sondern sie ist eine unakzeptable Forderung, die Frauen zur Kasse zu bitten. Sie sollen nun die Kosten der Einführung der besseren Rentenformel übernehmen, die ja Frauen und Männern zugute kommt. Dass Frauen seit der Einführung der AHV benachteiligt werden, scheint schon vergessen zu sein. Jemand muss diese Sache ja bezahlen. Von Frauen kann wohl am ehesten ein Opfer verlangt werden. Dies hat die Geschichte immer wieder bestätigt. Viele Frauen und auch Männer werden sich die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Heraufsetzung des Rentenalters für Frauen nicht gefallen lassen. Damit wäre die ganze Vorlage gefährdet. Unzählige Frauenorganisationen, Vereine, kirchliche Gruppierungen und Gleichstellungsstellen haben in den letzten Wochen die Forderung nach einer Erhöhung des Rentenalters ablehnend zur Kenntnis genommen. Auch in der vorberatenden Kommission hat sich keine der zu Hearings eingeladenen Frauen positiv zur Erhöhung des Rentenalters im jetzigen Zeitpunkt geäußert.

Ich bitte Sie alle hier im Saal, die Stellungnahmen der verschiedenen Frauenorganisationen und Vereine ernst zu nehmen und auf die Erhöhung des Rentenalters für die Frauen zu verzichten. Auch der Bundesrat schreibt ja, dass es aufgrund der heute noch geltenden Verhältnisse in Gesellschaft und Wirtschaft gerechtfertigt ist, das Rentenalter für Frauen bei 62 zu belassen.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Antrag der Minderheit III (Frey Walter) hiessen im Klartext: Die Frauen bezahlen die Einlösung längst überfälliger Forderungen mit der Heraufsetzung des Rentenalters. Das akzeptieren wir nicht.

Wenn hier die Erhöhung des Rentenalters für Frauen mit dem Grundsatz der Gleichstellung gerechtfertigt wird, muss dem entgegengehalten werden, dass ein Gesetz allein noch lange keine Gleichberechtigung garantiert. Gleichberechtigung heisst Umsetzung des Gleichberechtigungsartikels (Art. 4 Abs. 2 BV), und zwar auf allen Ebenen. Wenn es im gegenwärtigen Tempo weitergeht, wird weder im Jahr 2000 noch im Jahr 2004 die faktische Gleichberechtigung erreicht sein.

Nun noch kurz weitere Gründe der Grünen zur Beibehaltung des Rentenalters 62 für Frauen:

1. Bei der letzten AHV-Revision wurde klar versprochen, mit der 10. Revision die Ungleichheiten in bezug auf die ungleiche Verteilung der Rentengelder zu beheben. Es war nie der Auftrag gegeben, in der jetzigen Revision das Rentenbezugsalter zu ändern.

2. Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage spricht nicht für eine Erhöhung des Rentenalters für Frauen, sondern für eine Senkung des Rentenalters für Männer. Oder glauben Sie, es werde der Wirtschaft gelingen, 32 000 zusätzliche Arbeitsplätze für ältere Frauen zu schaffen? Es macht wirklich keinen Sinn, das Rentenalter der Frauen zu erhöhen und somit mehr Menschen zu Bezügerinnen von Arbeitslosengeldern zu machen.

Die Grünen fordern eine Senkung des AHV-Alters auch für Männer. Die Anpassung des Rentenalters soll jedoch nicht Bestandteil dieser Revision sein.

3. Es wäre eine falsch verstandene Gleichberechtigung, die wenigen Privilegien der Frauen abzuschaffen, bevor die Gleichstellung auf allen Ebenen verwirklicht ist – auch in der Praxis und nicht nur auf dem Papier.

4. Die Finanzierung der AHV darf nicht auf dem Buckel der Frauen ausgetragen werden. Es ist eine Tatsache, dass Frauen im Durchschnitt immer noch 30 Prozent weniger verdienen als Männer. Demzufolge erhalten Frauen auch weniger Rente als Männer. Also wäre es doppelt ungerecht, die Frauen mit der Heraussetzung des Rentenalters zu bestrafen.

Ich ziehe daraus folgenden Schluss: Um nicht das ganze vorliegende Gesetz zu gefährden, muss die Frage des Rentenalters in der nächsten Revision gelöst werden. Die Anpassung des Rentenalters soll nicht Bestandteil dieser Revision sein. Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit II (Haller) und die Motion 93.3033. Eine Mehrheit der grünen Fraktion unterstützt ebenfalls den Antrag Goll.

M^{me} Sandoz: Le groupe libéral soutient la minorité III (Frey Walter), c'est-à-dire un âge égal de 65 ans pour les hommes et les femmes. A vrai dire, si le groupe libéral a pris cette option, c'est parce qu'il entre parfaitement dans la logique du système de splitting qui est proposé à l'issue des travaux de la commission, à laquelle je me plais à rendre hommage au nom du groupe libéral.

Le splitting, en effet, repose notamment sur une notion d'égalité. Mais cette égalité n'est pas simplement un principe dont on s'amuse à se gargariser – et dont beaucoup se gargarisent. C'est une réalité. L'égalité sur laquelle repose le splitting, c'est précisément l'égalité dans l'activité professionnelle lucrative. La preuve, c'est que si par hasard, parce que l'on a charge d'enfants ou charge d'assistance, on risque de gagner moins, alors il y a une compensation par un bonus éducatif ou un bonus d'assistance.

Autrement dit, la seule hypothèse dans laquelle on n'exerce pas d'activité professionnelle lucrative, c'est celle de la responsabilité, notamment de l'éducation d'enfants. En dehors de cela, on est censé, quels que soient son sexe et son état civil, exercer une activité professionnelle lucrative. On parle beaucoup d'inégalité des femmes et des hommes dans le monde du travail. On parle beaucoup de différence de salaire. Est-ce qu'on ne s'est pas demandé dans quelle mesure une des grandes causes de discrimination des femmes dans le monde du travail – et M^{me} Grendelmeier y a fait allusion quand elle était dans cette salle – c'est précisément la différence de l'âge de la retraite? Il est beaucoup plus difficile à une femme de se réinsérer professionnellement, voire d'avoir certaines chances d'avancement, à cause, notamment, de cette différence d'âge.

Alors, me direz-vous, c'est très simple, puisqu'il suffit d'avoir un âge égal de la retraite entre hommes et femmes, pour favoriser une certaine égalité des chances dans le monde du travail, mettons tout le monde à la retraite à 60 ans ou 62 ans. Théoriquement, nous pourrions parfaitement souscrire à cette idée d'égalité, mais on l'a vu, il est inimaginable financièrement d'assurer le système du splitting qui paraît bon, d'assurer l'égalité à laquelle nous croyons, d'assurer les meilleures chances de travail, en l'occurrence pour les femmes aussi, il est impossible de le faire si on n'assure pas l'égalité vers le haut, c'est-à-dire un âge égal de la retraite à 65 ans.

Parce que le groupe libéral est favorable au splitting – cela a été dit à l'entrée en matière –, parce que le groupe libéral est favorable à une égalité – mais qui n'est pas qu'un gargarisme de cantine –, parce que le groupe libéral est favorable à l'égalité des chances au travail pour les femmes par rapport aux hommes, parce qu'il tient à pouvoir financer ultérieurement toutes ces conditions, il vous propose l'égalité de l'âge de la retraite à 65 ans.

Dreher: Es ist schon eigenartig: Da haben wir den Gleichstellungsgrundsatz in der Verfassung. Wir revidieren jetzt aktuell das AHV-Gesetz, und bereits ist der Krieg der Geschlechter ausgebrochen. Wir machen deshalb ein grosses Fragezeichen zum Ansinnen, dass ausgerechnet in diesem Zeitpunkt, wo es darum geht, die Weichen für das grosse Sozialversiche-

rungsgesetz neu zu stellen, die Gleichstellung beim Rentenalter ausgeklammert werden soll. Das ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel. Herr Kollege Walter Frey hat in einleuchtender und überzeugender Art und Weise die Verhältnisse in vergleichbaren europäischen Staaten dargestellt. In diesen europäischen Staaten ist die Arbeitslosigkeit weit höher als in der Schweiz, und das nicht erst seit zwei Jahren, sondern schon sehr lange. Es denkt in diesen Ländern aber offenbar niemand daran, das Alter für den Rentenbezug zu senken, um die Beschäftigungslage zu verbessern.

Wir von der APS haben uns Gedanken über ein flexibles Rentenalter von 60 bis 70 gemacht, wobei natürlich Rentenkürzungen effektiv würden, wenn die Rente unter 65 bezogen würde. Das wäre allerdings die Folge davon. Es ist aber auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Leute bei guter Gesundheit immer älter werden und insbesondere die Frauen – trotz der hier beschworenen lebenslangen Ausbeutung – im Schnitt noch älter werden als die Männer. Das heisst, dass der durchschnittliche Rentenbezug einer Frau an sich schon länger dauert. Aus diesem Grunde erachten wir es als unabdingbar, das Rentenalter 65/65 einzuführen. Das ist keine Diskriminierung, sondern die Korrektur eines Zustandes, der damals, 1947/48, geschaffen wurde, als es in einer weitgehend bäuerlich geprägten Schweiz der Normalfall war, dass der Vater arbeitete und die Mutter für die Kinder sorgte – was auch nicht so sehr daneben war.

Der Antrag der Minderheit III (Frey Walter) überzeugt uns, und wir ersuchen Sie, ihn zu unterstützen.

Frau Fankhauser: Die Frage des Rentenalters ist viel zu wichtig, als dass man sie so husch, husch mit einer Rentenerhöhung für die Frauen korrigieren könnte, und das scheinbar als Kompensation für andere Fortschritte für die Frauen. Das riecht wirklich nach einem schlechten Deal. Der Bundesrat legt in seiner Botschaft dar, warum das Rentenalter der Frauen jetzt nicht erhöht werden kann. Leider ist keine einzige der Begründungen des Bundesrates überholt – keine einzige. Untersuchungen zeigen, dass für beide Geschlechter gilt: je tiefer das durchschnittliche Einkommen, desto kürzer die Lebenserwartung. Wenn schon Aenderung des Rentenalters, dann erst nach sorgfältiger Prüfung der Verteilungswirkungen. Wir wollen doch nicht, dass die Leute, die am wenigsten verdienen und deshalb nachweisbar durchschnittlich früher sterben, am Schluss noch die Renten der Besserverdienenden finanzieren. Da muss etwas korrigiert werden. Wir werden auch nicht darum herumkommen, uns über die gesamte Lebensarbeitszeit Gedanken zu machen. Deshalb ist eine Erhöhung des Rentenalters der Frauen ein Signal in die falsche Richtung. Wenn Frauen länger arbeiten müssen, braucht es sofort 32 000 zusätzliche Arbeitsplätze. Wo wollen Sie diese zusätzlichen Arbeitsplätze hernehmen? Neue Modelle braucht das Land! Es wäre zu wünschen, dass die Frage des Rentenalters den gleichen Prozess der Konsensfindung durchlaufen könnte wie die Lösung, die wir jetzt für die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften haben. Das war eine lange Suche nach einer Lösung, die von allen getragen werden kann. Auch die Beratungen heute zeigen, wie gut abgestützt diese Lösung ist. Ich denke, wir sollten uns die gleiche Zeit nehmen, auch in der Kommission, um die Lösung der Frage des Rentenalters miteinander zu erarbeiten.

Der Antrag der Minderheit I (Hafner Ursula) für die Ruhestandsrente und der Antrag der Minderheit II (Haller) für das Beibehalten der bisherigen Lösung weisen in die richtige Richtung. Deshalb bitten wir um Unterstützung dieser beiden Anträge.

Wir lehnen eine Erhöhung des Rentenalters der Frauen ab und befürworten die Ruhestandsrente, wie die Minderheit I (Hafner Ursula) sie verlangt.

Allenspach, Berichterstatter: Die Kommission hatte sich vorerst mit der Ruhestandsrente zu befassen. Ruhestandsrenten werden nur dann und nur so weit ausgerichtet, als der Versicherte auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit verzichtet. Der Bezug der Ruhestandsrente ist nicht an die Aufgabe der Erwerbstätigkeit geknüpft, sondern an den Tatbestand der

Nichterwerbstätigkeit. Auch jene Versicherten, die vor dem Bezug der Ruhestandsrente nicht erwerbstätig waren, können Anspruch auf Bezug einer Ruhestandsrente geltend machen. Es ist also keineswegs so, dass der Bezug der Ruhestandsrente automatisch ein Ausscheiden aus der Erwerbsarbeit bedeutet. Diejenigen, die schon vorher ausgeschieden sind oder als Ehefrauen nie erwerbstätig waren, haben Anspruch auf diese Ruhestandsrente. Das muss festgehalten werden.

Wer über den Zeitpunkt des Rechtes auf Ruhestandsrente hinaus erwerbstätig ist, hat keinen Rentenanspruch. Er hat weiterhin volle AHV-Beiträge auf seinem Erwerbseinkommen zu entrichten und erhält später beim Rentenbezug mit vollendetem 65. Altersjahr keine höhere Rente, obwohl er länger Beiträge bezahlt hat und weniger lang Rente beziehen kann.

Die Kosten der Ruhestandsrente hängen davon ab, wie viele Versicherte von diesem Recht Gebrauch machen würden. Würden beispielsweise bei einem Recht auf Ruhestandsrente zwischen dem 62. und dem 65. Altersjahr alle Männer dieses Recht in Anspruch nehmen, resultierten daraus für die AHV Mehrkosten von gegen 2,3 Milliarden Franken. In diesem Fall wäre die Ruhestandsrente praktisch identisch mit der Herabsetzung des Rentenalters des Mannes auf das 62. Altersjahr. Selbstverständlich würden nicht alle Versicherten dieses Recht in Anspruch nehmen. Dennoch sind die Mehrkosten beträchtlich. Die Einführung der Ruhestandsrente würde eine parallele Revision des BVG erforderlich machen, denn in den meisten Fällen vermögen nur erste und zweite Säule zusammen die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung zu gewährleisten. Wegen des Kapitaldeckungsverfahrens ist im BVG die Einführung einer Ruhestandsrente ohne Rentenkürzung nicht möglich. Wer sich vorzeitig pensionieren lassen will, hat im Pensionskassenbereich mit entsprechenden finanziellen Konsequenzen zu rechnen.

Die Kommission hat mit 16 zu 8 Stimmen Eintreten auf den Bereich Ruhestandsrenten abgelehnt. Sie liess sich dabei von folgenden Überlegungen leiten:

1. Die Ruhestandsrente widerspricht dem Versicherungsprinzip, denn hier könnte der Versicherte selbst bestimmen, wann das versicherte Ereignis eintritt bzw. ob er mit drei Jahren weniger Beitragsleistungen drei Jahre länger als die übrigen Angehörigen seines Jahrgangs Rente beziehen kann.

2. Die Ruhestandsrente diskriminiert die Arbeit. Sie diskriminiert im Grunde genommen die Quelle unseres nationalen Wohlstandes. Im System der sozialen Sicherheit würde jener, der freiwillig auf Erwerbstätigkeit verzichtet, ganz eindeutig privilegiert.

3. Die Ruhestandsrente verursacht je nach Bezugsquoten Kosten, die das durch die demographische Entwicklung ohnehin schon angeschlagene finanzielle Gleichgewicht der AHV ernsthaft gefährden würden.

4. Die Ruhestandsrente würde die AHV vor unlösbare Kontrollaufgaben stellen. Wer während des Bezuges einer Ruhestandsrente erwerbstätig wäre, müsste die zu Unrecht bezogene Rente zurückerstatten und sich allenfalls wegen unrechtmässiger Erwirkung von Leistungen – möglicherweise sogar strafrechtlich – verantworten.

Die Kontrolle, ob jemand, der eine Ruhestandsrente bezieht, auf jede selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit verzichtet, ist nicht leicht und könnte bestenfalls nach zwei bis drei Jahren über die Steuertaxation erfolgen. Die Umtriebe, die zur Rückforderung zu Unrecht bezogener Ruhestandsrenten notwendig wären, wären erheblich.

Bei Rentenberechtigten im Ausland könnte überhaupt nicht kontrolliert werden, ob mit dem Bezug der Ruhestandsrente die Erwerbstätigkeit aufgegeben worden wäre. Es wäre ohne weiteres damit zu rechnen, dass alle im Ausland wohnenden Rentenberechtigten, also beispielsweise alle in ihre Heimat zurückgekehrten ausländischen Arbeitskräfte, unkontrolliert Anspruch auf eine Ruhestandsrente erheben würden.

5. Die Ruhestandsrente würde zudem Unsicherheiten in der Durchführung des Splittings nach sich ziehen, die von der Kommission noch nicht ausgelotet worden sind. Es würde sich sogar die Frage stellen, ob wir das Gesetz in der Kommission nicht noch einmal durchsehen müssten, falls Sie eine Ruhestandsrente beschliessen würden, um allfällige Schnittstel-

len und Aenderungen, die diesbezüglich notwendig wären, zu erörtern.

Aus diesen fünf Gründen empfiehlt Ihnen die Kommission, den Antrag der Minderheit I (Hafner Ursula) auf Einführung einer Ruhestandsrente abzulehnen.

Die Kommissionsmehrheit beantragt, von einem festen, vorgegebenen Rentenalter auszugehen, das allerdings – ich möchte das betonen – durch Rentenvorbezug und Rentenaufschub individuell flexibilisiert werden kann.

Das erste AHV-Gesetz (vom 20. Dezember 1946) sah für Mann und Frau gleicherweise das Anrecht auf Altersrentenbezug ab dem vollendeten 65. Altersjahr vor. Wir hatten also das Rentenalter 65/65 in diesem Lande schon einmal, und mit diesem Rentenalter 65/65 wurde die AHV eingeführt. Es sind mir keine Klagen aus jener Zeit bekannt, dass ein Rentenalter 65/65 etwa frauenfeindlich sei und einer Diskriminierung der Frau gleichkomme. In zwei Schritten, in den Jahren 1957 und 1964, wurde dann das Rentenalter der Frau auf das vollendete 62. Altersjahr herabgesetzt, und zwar nicht zuletzt, weil sich die AHV dies damals aus finanziellen Gründen leisten konnte. Das Rentenalter des Mannes blieb hingegen unverändert.

Seit dem Inkrafttreten des AHV-Gesetzes haben sich indessen die Lebenserwartung der Frau im Rentenalter um 6 Jahre und diejenige des Mannes um 3 Jahre erhöht. Beim heutigen Rentenalter und unter den heutigen Umständen darf die Frau insgesamt 22,5 Rentnerjahre und der Mann 15,5 Rentnerjahre erwarten. Und diese Rentnerjahre müssen wir über die AHV finanzieren.

Die Kommission ist der Auffassung, dass sich eine Herabsetzung des Rentenalters des Mannes nicht rechtfertigen lässt. Wir kennen die demographischen Probleme und die Kostenfolgen, die nach der Jahrhundertwende auf uns zukommen. Wir kennen die Szenarien, die zeigen, dass wir im Jahre 2010 mit jährlichen AHV-Defiziten von 6 Milliarden Franken und mehr zu rechnen haben werden. Die Herabsetzung des Rentenalters des Mannes um ein Jahr würde zusätzliche Ausgaben in der Grössenordnung von 800 Millionen Franken verursachen. Dazu kommt, dass das Rentenalter 65 für Männer eine Art europäische Norm geworden ist. Unter dem Zwang der wirtschaftlichen und demographischen Verhältnisse wird es – wo es tiefer liegt – sukzessive auf diese Euronorm heraufgesetzt. In den nordischen Staaten ist das Rentenalter von 65, 66 oder 67 für Männer und Frauen bereits weit verbreitet.

Aus diesen Erwägungen hält die Kommissionsmehrheit am Rentenalter 65 für den Mann fest und lehnt alle Anträge ab, die dieses Rentenalter für den Mann herabsetzen möchten.

Nachdem das vorgeschlagene Individualrentensystem geschlechtsspezifische Anspruchsunterschiede zwischen Mann und Frau weitgehend ausschliesst, lässt sich nach Auffassung der Kommissionsmehrheit in mittelfristiger Perspektive ein gleiches Rentenalter von Mann und Frau nicht mehr rechtfertigen. Es geht der Kommissionsmehrheit um eine Frage des Masses und der Zeitintervalle. Die Kommissionsmehrheit vertritt die Auffassung, dass dieser Angleichungsprozess mit der 10. AHV-Revision eingeleitet werden muss und nicht auf eine spätere Revision verschoben werden kann, weil wir derartige strukturelle Revisionen nicht alle Jahre durchführen können. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die 9. AHV-Revision nicht vor fünf und nicht vor zehn, sondern vor weit mehr als zehn Jahren beschlossen und in Kraft gesetzt worden ist. Die Angleichung des Rentenalters muss zudem über Jahre geplant werden. Den Versicherten muss Zeit eingeräumt werden, sich auf eine neue Situation einzustellen. Die Kommissionsmehrheit sieht deshalb vor, dass eine erste Anhebung des Rentenalters der Frau von 62 auf 63 erst vier Jahre nach Inkrafttreten der 10. AHV-Revision, also nicht vor dem Jahre 2000, erfolgen soll, ein zweiter Schritt vier Jahre später, also nicht vor dem Jahre 2004.

Die Kommissionsmehrheit ist sich bewusst, dass mit diesem Vorschlag das Rentenalter von Mann und Frau noch nicht vollständig gleich festgelegt ist. Sie ist der Auffassung, dass nach diesem Schritt im nächsten Jahrhundert in voller Freiheit und in Kenntnis der dazumaligen Perspektiven entschieden werden kann, ob, wann und auf welchem Niveau das Gleichheitsgebot verwirklicht werden soll.

Der Einwand, die Erhöhung des Frauenrentenalters sei in bezug auf den Arbeitsmarkt nicht zu verantworten, geht von der momentanen Situation aus. Wie sich der Arbeitsmarkt im Jahre 2000 oder später präsentiert, kann niemand mit Sicherheit voraussagen. Ich würde die Annahme, dass wir bis zur Jahrhundertwende und darüber hinaus mit 150 000, 200 000 oder sogar noch mehr Arbeitslosen zu rechnen haben, nicht fatalistisch hinnehmen. Wenn wir davon ausgehen, dass die gegenwärtige Rezession so lange andauert und wir deshalb die AHV entsprechend anzupassen haben, dann müssten wir vorher in manchen Bereichen der eidgenössischen Politik Konsequenzen ziehen.

Im übrigen hat kein einziges europäisches Land unter Hinweis auf die Arbeitslosigkeit das Rentenalter herabgesetzt bzw. eine aus strukturellen oder finanziellen Gründen notwendige Erhöhung nicht vollzogen. Verschiedentlich wird zwar ein Lippenbekenntnis zum Gleichheitsgrundsatz abgelegt, eine Angleichung des Rentenalters der Frau an dasjenige des Mannes aber erst in Erwägung gezogen, wenn alle gesetzlichen und wirtschaftlichen Benachteiligungen eliminiert sind. Es dürfte indessen bekannt sein, dass der Bundesrat die Botschaft zum Gleichstellungsgesetz verabschiedet hat. Es dürfte zudem bekannt sein, dass in anderen europäischen Staaten trotz Gleichheitsgesetz und Diskriminierungsverbots die Lohnunterschiede zwischen Mann und Frau nicht geringer sind als in der Schweiz. In keinem einzigen Land aber ist aus solchen Lohnunterschieden die Forderung nach einem tieferen Rentenalter der Frau abgeleitet worden.

Frau Haller irrt, wenn sie behauptet, die Erhöhung des Rentenalters der Frau sei verfassungswidrig, weil die in der Verfassung vorgesehene Gleichheit noch nicht hergestellt ist. Von den Anträgen der Kommission des Nationalrates profitieren die Frauen in hohem Masse. Die neue Rentenformel führt zu Maximalrenten bei Durchschnittseinkommen von derzeit 50 000 Franken statt 67 000 Franken nach bisheriger Rentenformel. 60 Prozent der Versicherten dürften inskünftig Maximalrenten erhalten. Diese Verbesserung der Rentenformel kommt in erster Linie den Frauen zugute und kompensiert im AHV-Bereich das tiefere Lohnniveau.

Auch die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften wirken sich vor allem zugunsten der Frauen aus, insbesondere der alleinerziehenden Mütter. Die Erziehungsgutschrift allein erbringt in den relevanten Jahren zwei Drittel des für die Maximalrente notwendigen Durchschnittseinkommens der betreffenden Jahre.

Dennoch wäre die Argumentation unrichtig – sie wird von der Kommissionsmehrheit abgelehnt –, die Frauen hätten mit der Erhöhung des Rentenalters für die Kosten der 10. AHV-Revision aufzukommen. Die von uns vorgesehene Anpassung ist eine Folge des Splitting-Systems und finanziell nicht durch die Kosten wegen der Revision bedingt. Sie ist ein Beitrag für die Angleichung der AHV an die kommenden Verhältnisse und zur Sicherstellung des wegen der demographischen Entwicklung gestörten finanziellen Gleichgewichtes der AHV.

In dieser etwas ausgeweiteten Betrachtungsweise erscheint der Kommissionsmehrheit ein Rentenalter der Frau von 63 Jahren ab dem Jahre 2000 und von 64 Jahren ab dem Jahre 2004 als gerechtfertigt.

Zum Antrag Goll: Es ist festzuhalten, dass die Kommission Ihres Rates aus Männern und Frauen bestand. Ich konnte in der Kommissionsarbeit weder in der Intensität der Arbeit noch in den Auffassungen geschlechtsbedingte Unterschiede feststellen. Die Kommissionsarbeit wurde von Frauen und Männern gleichermaßen gefördert und getragen. Das sei in aller Form festgehalten, damit nicht falsche Feindbilder gepflegt werden. Der Antrag Goll entspricht der 1988 von Volk und Ständen abgelehnten Poch-Initiative zur Herabsetzung des AHV-Rentenalters. Ich erinnere daran, dass die Initiative damals mit 1 153 000 Stimmen gegen 624 000 Stimmen abgelehnt worden ist. Die Kosten, die daraus erwachsen, würden 2,8 bis 3 Milliarden Franken betragen. Das würde bedeuten, dass die AHV schon mit Inkrafttreten der 10. Revision defizitär wäre, dass innert weniger als zehn Jahren der AHV-Fonds völlig aufgebraucht und die AHV pleite wäre und man nicht wüsste, wie man die Renten ausbezahlen könnte. Ich frage mich bei

solchen Anträgen, wo das Verantwortungsgefühl des Parlamentariers liegt.

Zum Antrag Spielmann ist Ähnliches zu sagen: Er sieht eine Ruhestandsrente ab dem 60. Altersjahr vor und einen unbedingten Rentenanspruch ab dem 62. Altersjahr, mit Kostenfolgen von etwa 2,7 Milliarden Franken. Herr Spielmann hat Italien als Beispiel für ein tieferes Rentenalter gelobt. Ich mache Herrn Spielmann darauf aufmerksam, dass Italien bis zum Jahre 2012 das Rentenalter 65/65 für Mann und Frau einführen wird. Italien ist also nicht ein Argument für seine These, sondern für die Ueberlegungen der Kommissionsmehrheit.

Beim Antrag Maspoli würde der Verfassungsauftrag «gleiche Rechte» erfüllt, aber er hätte zusätzliche Kosten – zusätzlich zu den schon beschlossenen Kosten – von über 1 Milliarde Franken pro Jahr zur Folge. Ich glaube nicht, dass wir dies hier verantworten könnten, weil dann die AHV noch vor Ende dieses Jahrhunderts in die Defizitzone geraten würde.

Ich gestatte mir zwei Bemerkungen zu den Ausführungen von Frau Haller: Frau Haller will am Rentenalter im Grunde genommen nichts ändern. Sie will das Rentenalter 62/65 für alle Zeiten belassen. Die Minderheit Haller legt zwar eine Motion vor, die den Bundesrat verpflichtet, bis Ende 1994 Vorschläge einzubringen, aber sie knüpft diese Vorschläge an Bedingungen, die nicht erfüllbar sind, wie beispielsweise an die vollständige Lohngleichheit von Mann und Frau. Dabei sind in allen ausländischen Staaten, die das Gleichheitsprinzip schon längst durchgezogen haben, immer noch Lohnunterschiede zwischen Mann und Frau festzustellen. Solange die Gleichheit des Rentenalters von der Eliminierung dieser Lohnunterschiede, die sich aus der Statistik ergeben, abhängig gemacht wird, so lange wird jede Erhöhung des Rentenalters der Frau über den heutigen Stand hinaus nicht möglich sein.

Gegenüber Frau Haller sei ferner unterstrichen, dass die Kommission die Frage des Rentenalters eingehend geprüft hat. Wir verfügen zu dieser Frage über einen nahezu 20seitigen Bericht der Verwaltung, mit allen Berechnungen. Die Kommissionsmitglieder hatten mindestens zwei Monate Zeit, diesen Bericht in allen Teilen zu studieren. Ich weise deshalb den Vorwurf, die Kommission habe sich mit der Frage des Rentenalters nicht seriös auseinandergesetzt, in aller Form zurück. Es sei denn, Frau Haller nenne nur das seriöse Arbeit, was ihren Anträgen entspricht, und die Kommission habe nur dann seriös gearbeitet, wenn sie ihr zustimmt.

Wir bitten Sie also, den Antrag der Minderheit II (Haller) abzulehnen, der den heutigen Zustand im Grunde genommen verewigen will.

Im Antrag der LdU/EVP-Fraktion zu Ziffer III Ziffer 1 Absatz 9, vertreten von Frau Grendelmeier, wird von den Beschlüssen der Kommissionsmehrheit ausgegangen, das Inkrafttreten der Erhöhung des Rentenalters der Frau aber mit dem Inkrafttreten des Gleichstellungsgesetzes gekoppelt. Die Botschaft zu diesem Gleichstellungsgesetz ist vom Bundesrat verabschiedet worden; wir werden uns demnächst in den Kommissionen und in diesem Rate damit zu befassen haben. Wir haben es in der Hand zu bestimmen, wie schnell wir bei dieser Arbeit vorangehen. Ich bin überzeugt davon, dass wahrscheinlich gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision auch das Gleichstellungsgesetz hier verabschiedet und in Kraft gesetzt werden wird. Aus diesem Grunde würde es mir persönlich nicht schwerfallen, dem Antrag der LdU/EVP-Fraktion zuzustimmen. Ich bin aber nicht überzeugt, dass dieser Antrag notwendig ist.

Ich bitte Sie, den Anträgen der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, alle Einzelanträge und auch alle Anträge der Kommissionsminderheiten abzulehnen.

M^{me} Jeanprêtre, rapporteur: Si la commission a pris une certaine liberté en introduisant la rente individuelle par rapport au message du Conseil fédéral, elle a aussi pris la liberté de discuter et de modifier l'âge de la retraite. La majorité de la commission recommande tout d'abord de rejeter la proposition de minorité visant à introduire une pension de retraite. L'adopter aurait pour conséquence que la 10^e révision de l'AVS ne pourrait être débattue durant cette session, car il faudrait examiner

les effets de la rente de retraite sur les autres prescriptions légales, voire présenter de nouvelles propositions.

Les arguments avancés par la majorité de la commission contre la pension de retraite sont les suivants: même si le fait de renoncer à une activité lucrative constitue une condition à la naissance du droit à une rente de vieillesse, les personnes qui renoncent déjà à leur activité lucrative à 62 ans bénéficient d'une durée supplémentaire de perception de la rente de 3 ans, par rapport aux personnes qui prennent leur retraite à 65 ans seulement. Cela vaut à plus forte raison pour la proposition Spielmann.

Les personnes qui travaillent jusqu'à 65 ans seraient doublement désavantagées par rapport à aujourd'hui. D'une part, les cotisations versées après l'âge de 62 ans ne sont plus formatrices de rente et d'autre part, les personnes qui travaillent jusqu'à 65 ans perdent la possibilité de l'ajournement de la rente. Dans le modèle de la pension de retraite, la question des cotisations AVS qui comblent les lacunes à l'âge de la retraite se pose, puisque, selon le modèle de la commission, seules peuvent être prises en considération les cotisations qui sont versées après l'âge de 65 ans.

D'autre part, il y a des problèmes de coordination avec le splitting. Selon l'administration, le travail administratif supplémentaire qu'entraînerait la mise en oeuvre de la pension de retraite serait assez important. La nécessité d'un contrôle de la cessation de l'activité lucrative ne doit pas être sous-estimé non plus. Il est difficile d'évaluer les conséquences financières – on revient toujours à ce point d'ailleurs – de la pension de retraite, étant donné que l'on ne peut pas prédire le taux d'anticipation. Dans les systèmes de prévoyance étrangers, il s'est avéré qu'un taux très élevé d'assurés profite de l'anticipation de la rente, dans la mesure où celle-ci n'est pas liée à une réduction des prestations. Les charges supplémentaires pour l'AVS, par rapport au droit actuel, ont été estimées à quelques centaines de millions de francs dans le modèle de la minorité I (Hafner Ursula). C'est vrai que l'aspect du coût dépend de la proportion de ceux qui choisissent la pension de retraite.

La majorité de la commission estime, dans un autre secteur, qu'abaisser l'âge de la retraite pour les hommes ne se justifie pas au vu des problèmes démographiques et des coûts qui en résulteront après l'an 2005. Il existe des scénarios démontrant qu'il nous faudra compter, en 2010 environ, avec des déficits annuels de l'AVS de 5 milliards et plus. L'abaissement d'un an de l'âge de la retraite des hommes entraînerait des dépenses supplémentaires de l'ordre de 800 millions, doublant ainsi le coût de la 10e révision de l'AVS. Le système de rente individuelle proposé par la commission excluant pratiquement un droit relevant de la différence spécifique des sexes, on ne pourra plus, à moyen terme, exclure un âge de la retraite différent pour les hommes et les femmes, c'est vrai. La majorité de la commission estime que le processus d'ajustement doit être introduit par la 10e révision de l'AVS et non pas reporté à la suivante.

Des modifications structurelles importantes ne peuvent se succéder rapidement. L'harmonisation de l'âge de la retraite demande en outre une planification qui durera plusieurs années. Il faut également laisser le temps aux assurés de s'adapter à la situation nouvelle. C'est ainsi que la commission prévoit l'élévation par paliers de l'âge de la retraite dans les dispositions transitoires.

Une minorité de la commission a souhaité que l'on passe déjà aujourd'hui à l'âge égal de 65 ans pour les hommes et pour les femmes. Le président a été très exhaustif en commentant les différentes propositions qui vous ont été faites. J'imagine qu'il a parlé au nom de la majorité de la commission.

M. Cotti, conseiller fédéral: J'ai déjà indiqué hier la position du Conseil fédéral. J'essayerai de la répéter de manière légèrement plus détaillée.

Je rappelle avant tout que le Conseil fédéral dans son message du 5 mars 1990 prônait le maintien de la différence de l'âge de la retraite entre les hommes et les femmes à 62 et 65 ans. Quelles étaient les motivations du Conseil fédéral pour parvenir à cette conclusion? Je rappelle le chapitre 22 du message, là où le Conseil fédéral disait que, comme des inégalités

flagrantes continuaient à subsister entre les hommes et les femmes compte tenu de la façon dont se présentait la société il y a trois ans, il aurait été inéquitable d'éliminer ce que nous appelions – M^{me} Haller a utilisé aujourd'hui la même définition – un privilège pour les femmes, le privilège de l'âge de la retraite. C'était la position de base du Conseil fédéral. Je rappelle que dans le message nous indiquions les éléments qui faisaient effectivement état d'inégalités flagrantes entre les hommes et les femmes dans la société. On parlait du secteur de l'emploi (p. 25 du message) et du domaine de la formation. Aujourd'hui, on pourrait aussi facilement évoquer la situation au niveau du chômage et des rétributions dans le secteur de l'emploi. Voilà le contenu du message du Conseil fédéral.

Entre temps, la situation se serait-elle modifiée de manière substantielle? Je dois avouer que j'aurais de la peine à confirmer des modifications, des évolutions, voire des améliorations substantielles dans la situation de la femme dans la société. Grosso modo, les inégalités d'il y a trois ans continuent de subsister et on pourrait citer les chiffres les plus récents qui nous ont été présentés concernant le degré de préparation de la femme dans les différents statuts professionnels, dans la formation, dans l'avancement des études. On ne peut bien sûr pas nier que dans les jeunes générations beaucoup d'améliorations ont été réalisées, surtout au niveau des études universitaires où la situation a nettement évolué. Mais, permettez-moi tout de même de rappeler que, par exemple pour des postes aussi élevés que professeur d'université, la représentation des femmes reste toujours d'environ 4 pour cent dans ce pays. On peut donc conclure en confirmant que les raisons qui poussaient le Conseil fédéral à présenter la proposition que vous connaissez il y a trois ans sont toujours valables. On pourrait même ajouter – ce qui a été évoqué aujourd'hui – que la situation au niveau de l'emploi, et en particulier du chômage, décourage la mise en pratique d'une égalité dans ce secteur. L'évolution de l'emploi incite plutôt à éviter le maintien de postes de travail pendant quelques années supplémentaires en raison de l'âge.

D'autre part, je rappelais hier que le Conseil fédéral faisait aussi état dans son message d'une autre situation évidente. Je rappelle en particulier la prise de position concernant le splitting à la page 27 du message. Le Conseil fédéral, tout en reconnaissant qu'il s'agissait là d'un but à réaliser, signalait que la situation dans la société ne justifiait pas l'introduction d'une modification du système déjà dans le cadre de la 10e révision de l'AVS, à effectuer aussi vite que possible.

Je pourrais citer le chapitre 242 du message du Conseil fédéral: «Le passage d'un système fondé sur le cumul des revenus (concept du couple) à un système de prestations basé sur le partage des revenus (splitting) présuppose que chacun des conjoints réalise un certain revenu. De nos jours, l'organisation de la cellule familiale s'inspire encore, pour une majorité de couples, du schéma suivant lequel un des conjoints poursuit l'exercice d'une activité lucrative» Par conséquent, dans une majorité de couples, il n'y a qu'un membre du couple qui exerce une activité lucrative.

Cela étant, on pourrait conclure que si l'on tenait compte de la situation de la société quant à l'âge de la retraite et quant au maintien provisoire du système, logiquement, si on modifie entre temps le système, il faudrait apporter aussi des correctifs au système de l'âge de la retraite. C'est un parallélisme qui devrait jouer ne serait-ce que du point de vue de la logique.

Si on y ajoute le fait que la proposition de la majorité de la commission n'arrive malgré tout pas à l'égalisation absolue de l'âge, mais simplement à un rapprochement, qui se ferait par des étapes très lentes – il faudra des années pour que ce rapprochement soit effectif, de sorte qu'entre temps l'amélioration de la situation de la femme dans la société va se poursuivre –, on pourrait alors conclure que la logique et le parallélisme indiqués dans le message du Conseil fédéral devraient subsister aussi au niveau des propositions faites maintenant par la commission.

C'est la raison pour laquelle je pourrais tirer les conclusions suivantes. Le Conseil fédéral reste d'avis qu'il s'agit ici d'un sujet extrêmement délicat et discutabile. Si le Parlement, dans la voie où il vient de s'engager et à laquelle le Conseil fédéral n'a

pas l'intention de s'opposer, devait arriver à approuver les propositions de la majorité de la commission, le Conseil fédéral ne s'y opposerait pas non plus.

Abstimmung – Vote

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

Für den Antrag der Minderheit I offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag Spielmann Minderheit

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

Für den Antrag Maspoli 95 Stimmen
Für den Antrag Goll 48 Stimmen

Dritte Eventualabstimmung – Troisième vote préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit 106 Stimmen
Für den Antrag Maspoli 70 Stimmen

Vierte Eventualabstimmung – Quatrième vote préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit 112 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit III 54 Stimmen

Fünfte Eventualabstimmung – Cinquième vote préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit 107 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I 61 Stimmen

Definitive, namentliche Abstimmung

Vote définitif, par appel nominal

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Allenspach, Aregger, Baumberger, Bezzola, Binder, Bircher Peter, Blatter, Bonny, Bortoluzzi, Bühler Simeon, Bürgi, Caccia, Camponovo, Cavadini Adriano, Chevallaz, Cincera, Columberg, Comby, Cotti, Daepf, Deiss, Dettling, Dreher, Ducret, Eggly, Engler, Epiney, Fehr, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Fischer-Surse, Frey Claude, Frey Walter, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Früh, Giger, Gobet, Gros Jean-Michel, Gysin, Hari, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Iten Joseph, Jenni Peter, Keller Anton, Kern, Kühne, Leu Josef, Leuba, Loeb François, Maître, Mamie, Mauch Rolf, Maurer, Miesch, Moser, Mühlemann, Müller, Nabholz, Narbel, Nebiker, Neuenschwander, Oehler, Perey, Philipona, Pidoux, Poncet, Raggenbass, Rohrbasser, Ruckstuhl, Rutishauser, Rychen, Sandoz, Savary, Scherrer Werner, Scheurer Rémy, Schmied Walter, Schnider, Schwab, Segmüller, Seiler Hanspeter, Spoerry, Stamm Luzi, Steinegger, Steinemann, Stucky, Suter, Theubet, Tschopp, Tschuppert Karl, Vetterli, Wanner, Wick, Wyss Paul, Wyss William, Zölch, Zwahlen (101)

Für den Antrag der Minderheit II stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité II:

Aguet, Bär, Baumann, Bäumlín, Béguelin, Bircher Silvio, Borel François, Borradori, Brügger Cyrill, Bühlmann, Bundi, Carobio, Caspar-Hutter, Danuser, de Dardel, David, Diener, Dormann, Dünki, Eggenberger, Fankhauser, Fasel, von Felten, Gardiol, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gross Andreas, Grossenbacher, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubacher, Jaeger, Jäggi Paul, Jeanprêtre, Jöri, Leemann, Leuenberger Ernst, Maeder, Marti Werner, Maspoli, Mauch Ursula, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Misteli, Rebeaud, Rechsteiner, Robert, Ruffy, Schmid Peter, Seiler Rolf, Spielmann, Stamm Judith, Steiger, Strahm Rudolf, Thür, Tschäppät Alexander, Vollmer, Weder Hansjürg, Zisyadis, Züger, Zwygart (68)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Bischof, Keller Rudolf, Pini, Ruf, Stalder, Steffen (6)

Abwesend sind – Sont absents:

Aubry, Berger, Blocher, Bodenmann, Borer Roland, Brunner Christiane, Bühler Gerold, Couchepin, Darbellay, Duvoisin, Etique, Eymann Christoph, Giezendanner, Guinand, Ledergerber, Leuenberger Moritz, Matthey, Reimann Maximilian, Scheidegger, Scherrer Jürg, Sieber, Wiederkehr, Wittenwiler, Ziegler Jean (24)

Präsident Schmidhalter stimmt nicht

M. Schmidhalter, président, ne vote pas

Art. 3 Abs. 1; 4 Abs. 2 Bst. b; 5 Abs. 3 Bst. b

Art. 3 al. 1; 4 al. 2 let. b; 5 al. 3 let. b

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. III Ziff. 1 Abs. 9

Antrag der Kommission

Mehrheit

Das Rentenalter der Frau wird vier Jahre nach Inkrafttreten der 10. AHV-Revision auf 63 Jahre und acht Jahre nach dem Inkrafttreten auf 64 Jahre erhöht.

Minderheit

(Frey Walter, Borer Roland, Bortoluzzi, Mauch Rolf, Miesch, Wyss William)

Das Rentenalter der Frau wird vier Jahre nach Inkrafttreten der 10. AHV-Revision auf 63 Jahre, acht Jahre nach dem Inkrafttreten auf 64 Jahre und zwölf Jahre nach dem Inkrafttreten auf 65 Jahre erhöht.

Antrag der LdU/EVP-Fraktion

Das Rentenalter der Frau wird auf 63 Jahre erhöht, sobald ein Gesetz über die Lohnleichheit (Gleichstellungsgesetz) in Kraft getreten ist, frühestens aber vier Jahre nach Inkrafttreten der 10. AHV-Revision.

Vier Jahre nach der Erhöhung des Rentenalters der Frau auf 63 Jahre wird dieses auf 64 Jahre erhöht.

Ch. III ch. 1 al. 9

Proposition de la commission

Majorité

L'âge de la rente de vieillesse de la femme sera fixé à 63 ans quatre ans après l'entrée en vigueur de la 10e révision de l'AVS et à 64 ans huit ans après l'entrée en vigueur.

Minorité

(Frey Walter, Borer Roland, Bortoluzzi, Mauch Rolf, Miesch, Wyss William)

L'âge de la rente de vieillesse de la femme sera fixé à 63 ans quatre ans après l'entrée en vigueur de la 10e révision de l'AVS, à 64 ans huit ans après l'entrée en vigueur et à 65 ans douze ans après l'entrée en vigueur.

Proposition du groupe AdI/PEP

L'âge de la rente vieillesse de la femme sera fixé à 63 ans, dès qu'une loi sur l'égalité des salaires (loi sur l'égalité) sera entrée en vigueur, mais au plus tôt quatre ans après l'entrée en vigueur de la 10e révision de l'AVS.

Quatre ans après l'augmentation de l'âge de la rente vieillesse de la femme à 63 ans, celui-ci passera à 64 ans.

Präsident: Der Antrag der Minderheit Frey Walter entfällt nach dem Entscheid bei Artikel 21.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 100 Stimmen
Für den Antrag der LdU/EVP-Fraktion 51 Stimmen

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 20.15 Uhr

La séance est levée à 20 h 15

10. AHV-Revision

10e révision de l'AVS

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.021
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.03.1993 - 15:00
Date	
Data	
Seite	246-281
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 372

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.